

D.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt
Landgemeinde
Gutsbezirk

Kreis

Unterlahr
(oder entsprechende Landesabtheilung.)

Uebersicht des Haus-, Haushalts- und Einwohnerbestandes

im Zählbezirk (Nummer oder Name des Wohnplatzes) 1.

Name und Stand des Zählers: Carl Stupp, Gutsbesitzer.

Anleitung für den Zähler.

- Der von der Zählungscommission oder von der Ortsbehörde beauftragte Zähler hat überall, wo die Aufstellung der Zählungsliste selbst durch den Haushaltungs-Vorstand erfolgen soll, bis spätestens den 1. December Abends die Zählungslisten für die einzelnen Haushaltungen an die Haushaltungs-Vorsteher, d. h. die Hausbesitzer, deren Stellvertreter und die Inhaber unmittelbar vom Hauswirth abgetheilter Wohnungen, abzuliefern.
- Vor oder bei der Ablieferung wird vom Zähler Spalte 1 bis 6 dieses Verzeichnisses durch Eintragung der Bezeichnung der Häuser, der Namen der Haushaltungsvorstände und durch Bezeichnung der Anstalten, sowie der Nummern der abgegebenen Zählungslisten ausgefüllt. Gleichzeitig erfolgt die Eintragung der Angaben, welche die Bezeichnung des Hauses, der Wohnungen und Haushaltungen betreffen (unter Durchstreichung des nicht Zutreffenden), auf dem Titelblatte der Zählungslisten, die Numerirung der Zählungslisten und die Bezeichnung und Numerirung der als Beilage zu denselben vertheilten Extra-Zählungslisten für Anstalten. Der Zähler hat hierbei zu beachten, daß in seinem Verzeichniß kein bewohntes Haus und innerhalb desselben keine Haushaltung (d. h. keine direct ermiethete Wohnung) übergangen werde.
- Solche Anstalten, für welche dem Inhaber, Director oder Verwalter derselben besondere Extra-Zählungslisten zur Ausfüllung abgeliefert werden, sind alle Gasthöfe, Herbergen, Lehr- oder Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderwahrstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgung-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinzen-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Emeritenhäuser, Asyl-, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Arten und die Casernen, Wachshäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.
- Wo sich in einer Haushaltung wahrscheinlich mehr als 25 Personen befinden, hat der Zähler zwei Listen auszuhändigen, welche mit derselben Nummer unter Hinzufügung von a. und b. bezeichnet werden; bei Anstalten, welche mehr als 70 Personen enthalten, werden Extra-Zählungslisten in entsprechender Zahl gegeben und diese gleichfalls mit derselben Nummer und a., b. etc. bezeichnet.
- Häuser, welche unter Verwaltung der Militärbehörden stehen, sind von den gewöhnlichen Zählbezirken ausgenommen und bilden besondere Militär-Zählbezirke. Alle nicht in solchen Häusern wohnenden Militärpersonen mit ihren Haushaltungen gehören dagegen den allgemeinen Zählbezirken an, und werden deren Haushaltungen in dem Verzeichniß des Zählers und die Personen in die Zählungslisten der betreffenden Häuser und Haushaltungen eingetragen.
- An Orten, in welchen nach Anordnung der Behörden von der Ausfüllung der Listen durch die Haushaltungs-Vorstände kein Gebrauch gemacht werden soll, wird gleichfalls diese Uebersicht der Häuser, Haushaltungen und Anstalten vor der Zählung durch den Zähler aufgestellt, und werden nach oder bei Aufstellung derselben und zwar spätestens bis zum 1. December Abends die Haushaltungsvorstände durch den Zähler von der am 3. Dec. bevorstehenden Zählungsaufnahme vorläufig so weit in Kenntniß gesetzt, daß die Ertheilung der Auskunft am 3. December in allen einzelnen Haushaltungen und Anstalten auf keine Schwierigkeiten stoßen könne. Insbesondere hat der Zähler darauf hinzuweisen, daß alle zur Zählungszeit dazwischen anwesenden Personen einzutragen sind, und wie es mit der Eintragung der vorübergehend Abwesenden zu halten ist, und auf die Angaben aufmerksam zu machen, welche in Betreff jeder einzelnen Person erfordert werden.
- Die Abholung der Zählungslisten erfolgt in denjenigen Orten, wo die Listen von den Haushaltungsvorstehern selbst ausgefüllt werden, durch die beauftragten Zähler vom Mittag des 3. December ab. Der Zähler hat hierbei die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragung in die Zählungsliste zu prüfen. Er hat zu diesem Zwecke jede Wohnung zu betreten; bei der Prüfung hat er namentlich darauf zu achten, daß keine zur Zählungszeit anwesende Person übergangen wird, und daß der Nachtrag der Anleitung gemäß ausgefüllt ist.
- Listen, welche der Zähler unangefüllt vorfindet, hat er nach der Auskunft, welche von dem Haushaltungs-Vorstande und bei Abwesenheit desselben von dem sonst zur Auskunft geeigneten Mitgliede (möglichsfalls vom Hauswirth) eingegeben wird, sofort auszufüllen; mangelhafte Angaben hat er zu ergänzen, augenfällig unrichtige zu berichtigen. Hiernach richtet sich die Vervollständigung, mit welcher er demnach die Listen auf der Rückseite unter dem Nachtrage (unter Durchstreichung der beiden nicht zur Anwendung kommenden Zeilen) zu versehen hat.
- In solchen Orten, wo die Ausfüllung der Zählungslisten nicht durch die Haushaltungsvorstände, sondern ausschließlich durch die beauftragten Zähler erfolgen soll, beginnt die Zählung spätestens am 3. December Morgens 8 Uhr, indem der Zähler im Umhergehen von Haus zu Haus und von Wohnung zu Wohnung die mitgebrachte Liste nebst

- dem Nachtrage nach der in jeder Haushaltung oder, wenn ganze Haushaltungen abwesend sind, nach der von dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter erhaltenen Auskunft ausfüllt. Der Zähler hat in diesem Falle darauf zu achten, daß solche Personen, welche sich des Nachts außer ihrer Wohnung und zwar in keiner anderen Wohnung oder Schlafstelle befunden haben, bis Mittag aber in ihre Wohnung zurückgekehrt sind, in die betreffende Zählungsliste nachträglich noch wie anwesende verzeichnet werden.
- Auf Handelschiffe (bewohnte See-, Küsten- und Flußschiffe) jeder Art werden vom Zähler gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indessen solche wie Wohnhäuser betrachtet werden. Die Ausfüllung der betreffenden Zählungslisten erfolgt jedoch durch den Zähler selbst. Personen, welche in beweglichen Räumen wohnen (in Schaubuden etc.), werden gleichfalls vom Zähler in gewöhnliche Zählungslisten verzeichnet, ebenso solche Personen, die in provisorischen Schlafstellen, als Häuten, Stationscasernen, Schlafhäusern nächtigen (wie Bergleute, Eisenbahn-Arbeiter, landwirthschaftliche Arbeiter). Personen, welche in der Nacht zum Zählungstage keinerlei Obdach gehabt und welches auch bis 3. December Mittags nicht gefunden haben, werden vom Zähler hintereinander in eine besondere Zählungsliste eingetragen, welche die letzte Nummer erhält.
- Bei der Einsammlung der Listen und bezw. deren Ausfüllung durch die Zähler werden die mitausgegebenen Viehzählungs-Formulare nicht mit eingesammelt, da die Viehzählung erst am 7. December stattfinden soll; dieselben sind daher, falls sie nicht bereits durch den Haushaltungs-Vorstand von der Volkszählungs-Liste getrennt sind, durch den Zähler abzureißen und in der betreffenden Wohnung zurückzulassen.
- Der Zähler hat die Controle, Ergänzung oder Ausfüllung sämtlicher Zählungslisten möglichst noch am 3. December zu Ende zu führen. Ist dies wegen besonderer Hindernisse nicht thunlich, so hat er das Fehlende am 4. December vom Morgen an nachzuholen. Bei oder nach Feststellung und Vervollständigung der Listen hat er das umstehende Verzeichniß in Sp. 1-6 mit denselben zu vergleichen und nach dem Zählungsergebniß, soweit erforderlich, zu berichtigen und zu ergänzen.
- Demnachst wird die Spalte für die Ordnungsnummer der eingetragenen Personen in jeder einzelnen Liste ausgefüllt und das Ergebnis der Zählung in die hierzu bestimmten Spalten der Uebersicht des Einwohnerbestandes im Zählbezirk übertragen. Bei der Eintragung der Einwohnerzahlen kommen in Betreff der ortsanwesenden Bevölkerung die Spalten 16 bis 19 der Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten in Betracht. In Sp. 8 der Uebersicht wird die Gesamtzahl der thätlichen Bevölkerung angegeben, also die Zahl aller in den Zählungslisten und den Extra-Zählungslisten enthaltenen Personen eingetragen. In Sp. 10 kommt die Zahl derjenigen, welche nicht zur Zollabrechnungs-Bevölkerung gehören, nämlich der Reisenden in Gasthöfen (Extra-Zählungsliste für Gasthöfe Sp. 17, nicht etwa aus der Extra-Zählungsliste für Herbergen), der Gäste in Familien (Zählungsliste Sp. 18) und derjenigen ortsanwesenden See-, Küsten- und Flußschiffer, welche norddeutschen oder Zollvereins-Staaten angehören (Zählungsliste Sp. 16). In Sp. 9 giebt die Zahl aller übrigen anwesenden Personen an, die in den Zählungs- und Extra-Zählungslisten verzeichnet sind, also die Zahl der in Sp. 19 der Zählungslisten etc. enthaltenen Personen. In Sp. 11 kommt die Zahl aller in dem Nachtrage zu den Zählungslisten und Extra-Zählungslisten vermerkten Personen. Von diesen gehören in Sp. 12 diejenigen drei Arten der Abwesenden, welche nach den bestehenden Vereinbarungen zur Zollabrechnungs-Bevölkerung gezählt werden, und welche im Nachtrage (Sp. 14-16) vorkommen. In Sp. 13 dieser Uebersicht kommen die übrigen im Nachtrage verzeichneten Personen (Sp. 17 des Nachtrags). Die Zollabrechnungs-Bevölkerung Sp. 14 ist gleich der Summe der Zahlen in Sp. 9 und 12 der Uebersicht.
- Nach Ausfüllung der Sp. 7-14 werden die am Schluß der Uebersicht erforderlichen Summen eingetragen, und wird die Uebersicht vom Zähler in der angegebenen Weise vollzogen. Dieselbe wird vom Zähler bis spätestens den 6. December Abends an die Zählungscommission oder, wo eine solche nicht existirt, an die dem Zähler vorgesezte Ortsbehörde abgeliefert, und zwar unter Einschluss sämtlicher zuvor nach der Nummerfolge zu ordnender Zählungslisten und Extra-Zählungslisten für Anstalten.
- Die vom Zähler gefertigte Uebersicht mit den Zählungslisten wird demnachst von der Zählungscommission bezw. der dem Zähler vorgesezten Ortsbehörde controlirt, wobei dieselben offensbare Missethätigkeiten und Fehler kurzweg beseitigen, Nachtragungen oder Streichungen eingetragener Personen jedoch nur auf Grund örtllicher (in den betreffenden Häusern und Haushaltungen eingetragener) Entündigung vornehmen können. Nach erfolgter Revision und nach erlangter Uebergangung von der Vollständigkeit und Richtigkeit der Zählungslisten und der Uebersicht wird die letztere mit dem am Schluß angegebenen Controlvermerk versehen (unter Durchstreichung der nicht giltigen Worte).

in derselben anwesenden Personen.

VII. Staatsangehörigkeit.	VIII. Art des Aufenthalts am Zählungsort.		IX. Besondere Mängel einzelner Individuen.					
<p>Preussische Staatsangehörigkeit eine 1 in Spalte 14 eintragen. Für jede andere ist der Staat, welchem sie angehört, für die Dauer des Großherzogthums außerdem noch deutlich einzuschreiben.</p>	<p>Nach dem Zweck der Zählung kommt es hier darauf an, über die drei besondern Arten des Aufenthalts genaue Nachricht zu erhalten; diese wird durch Eintragung einer 1 in die betreffende Spalte gegeben. Bei Gästen in Familien ist der Ort, aus welchem sie zum Besuch anwesend sind, und zwar bei Inländern durch den Namen der Gemeinde und des Kreises, zu bezeichnen. Bei allen übrigen zur bestimmten Zählungszeit anwesenden Personen, ihr Aufenthalt mag von noch so kurzer Dauer sein, ist in Sp. 19 eine 1 zu setzen.</p>		<p>Für jede Person, welche mit einem der bezeichneten Mängel behaftet ist, wird in der entsprechenden Spalte eine 1 gesetzt. Für Personen mit angeborenem oder in den ersten Lebensjahren eingetretene Blindheit ist die 1 in Sp. 22, für Personen mit später eingetretener Geistesstörung hingegen in Sp. 23 zu setzen.</p>					
<p>Anderen Staaten angehörig. Welchem Staate?</p>	<p>Vorübergehend anwesend als</p>	<p>Alle übrigen Anwesenden.</p>	<p>blind auf beiden Augen.</p>	<p>taubstumm.</p>	<p>blödsinnig.</p>	<p>irrsinnig.</p>		
15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.

Nachtrag zur nebenstehenden Zählungsliste, enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Wohnung abwesenden Personen.

VII. Art der Abwesenheit.	VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.	IX. Besondere Mängel einzelner Individuen.
<p>Nicht über ein Jahr abwesend</p>	<p>über ein Jahr abwesend</p>	<p>über ein Jahr abwesend</p>
<p>Andere Staaten angehörig. Welchem Staate?</p>	<p>Andere Staaten angehörig. Welchem Staate?</p>	<p>Andere Staaten angehörig. Welchem Staate?</p>
1.	2.	3.

Erklärung. In dieses Verzeichniß sind alle der betreffenden Anstalt anwesenden Personen eingetragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Die Spalten des Nachtrages 1-13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1-13. Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Zählung abfinden (auf inländischen oder fremden See-, Küsten-, Insel- oder sonstigen Inseln im In- oder Auslande (auch Geschwister- und Verwandten im In- oder Auslande) oder auf Besuch an anderen Orten (als Gaste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Wohnung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch eine 1 in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet. In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. allen in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen. In Spalte 18 wird der vermuthliche Aufenthaltsort jedes Abwesenden (inländische Orte durch den Namen der Gemeinde und des Kreises, ausländische durch den der Gemeinde und des Staates) bezeichnet.

Hiermit bescheinige ich, daß ich die nebenstehende Zählungsliste nebst dem obenstehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.
Der Anstaltsvorsteher (Director, Verwalter, Inhaber der Anstalt).

Die Liste ist nach erhaltener Auskunft ausgefüllt, vervollständigt oder berichtigt vollständig und gut vorgefunden durch den beauftragten Zähler

I. Vor- und Familien-Namen jeder Person.	II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntniß.	V. Familienstand.					VI. Stand, Beruf oder Beschäftigung am 3. Decbr. 18...		
	weiblich	männlich			ledig	verheiratet	vermählt	verheiratet	Verhältnis der Familienmitglieder zum Haushaltevorstand.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.

Blau... derselben anwesenden Personen.

I. Staatsangehörigkeit.	VIII. Art des Aufenthaltes am Zählungsorte.				IX. Besondere Mängel einzelner Individuen.			
	Wohnort	Wohnort	Wohnort	Wohnort	Blind	taub	blöd	irrsinnig
15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.

Nachtrag zur nebenstehenden Zählungsliste, entfallend bei der Zählung aus ihrer gewöhnlichen Verfassung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.	III. Alter.	IV. Religionsbekenntniß.	V. Familienstand.	VI. Staatsangehörigkeit.	VIII. Besondere Mängel einzelner Individuen.			
						Blind	taub	blöd	irrsinnig
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.

Hiemit becheinige ich, daß ich die nebenstehende Zählungsliste nicht dem obenstehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.
 Der Kassalvorsicht, (Direktor, Verwalter, Inhaber der Anstalt).
 Die Liste ist nach erhaltener Auskunft ausgefüllt durch den Bevollmächtigten vollständig und gut vorgefunden.

D.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt
Landgemeinde
Gutsbezirk

Ems

Kreis

Unterlahn

(oder entsprechende Landesabtheilung.)

Uebersicht

des Haus-, Haushalts- und Einwohnerbestandes

im Zählbezirk (Nummer oder Name des Wohnplatzes)

2.

Name und Stand des Zählers:

Christian Pruster, Inspektor

Anleitung für den Zähler.

1. Der von der Zählungscommission oder von der Ortsbehörde beauftragte Zähler hat überall, wo die Aufstellung der Zählungsliste selbst durch den Haushaltungs-Vorstand erfolgen soll, bis spätestens den 1. December Abends die Zählungslisten für die einzelnen Haushaltungen an die Haushaltungs-Vorsteher, d. h. die Hausbesitzer, deren Stellvertreter und die Inhaber unmittelbar vom Hauswirth abgemieteter Wohnungen, abzuliefern.

2. Vor oder bei der Ablieferung wird vom Zähler Spalte 1 bis 6 dieses Verzeichnisses durch Eintragung der Bezeichnung der Häuser, der Namen der Haushaltsvorstände und durch Bezeichnung der Anstalten, sowie der Nummern der abgegebenen Zählungslisten ausgefüllt. Gleichzeitig erfolgt die Eintragung der Angaben, welche die Bezeichnung des Hauses, der Wohnungen und Haushaltungen betreffen (unter Durchstreichung des nicht Zutreffenden), auf dem Titelblatte der Zählungslisten, die Nummerirung der Zählungslisten und die Bezeichnung und Nummerirung der als Beilage zu denselben vertheilten Extra-Zählungslisten für Anstalten. Der Zähler hat hierbei zu beachten, daß in seinem Verzeichniß kein bewohntes Haus und innerhalb desselben keine Haushaltung (d. h. keine direct ermietete Wohnung) übergangen werde.

3. Solche Anstalten, für welche dem Inhaber, Director oder Verwalter derselben besondere Extra-Zählungslisten zur Ausfüllung abgeliefert werden, sind alle Gasthöfe, Herbergen, Lehr- oder Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungsanstalten, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgungs-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Srennanstalten, Klöster, Eseritenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Arten und die Casernen, Wachthäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

4. Wo sich in einer Haushaltung wahrscheinlich mehr als 25 Personen befinden, hat der Zähler zwei Listen anzuhändigen, welche mit derselben Nummer unter Hinzufügung von a. und b. bezeichnet werden; bei Anstalten, welche mehr als 70 Personen enthalten, werden Extra-Zählungslisten in entsprechender Zahl gegeben und diese gleichfalls mit derselben Nummer und a., b. zc. bezeichnet.

5. Häuser, welche unter Verwaltung der Militärbehörden stehen, sind von den gewöhnlichen Zählbezirken ausgenommen und bilden besondere Militär-Zählbezirke. Alle nicht in solchen Häusern wohnenden Militärpersonen mit ihren Haushaltungen gehören dagegen den allgemeinen Zählbezirken an, und werden deren Haushaltungen in das Verzeichniß des Zählers und die Personen in die Zählungslisten der betreffenden Häuser und Haushaltungen eingetragen.

6. An Orten, in welchen nach Anordnung der Behörden von der Ausfüllung der Listen durch die Haushaltungs-Vorstände kein Gebrauch gemacht werden soll, wird gleichfalls diese Uebersicht der Häuser, Haushaltungen und Anstalten vor der Zählung durch den Zähler aufgestellt, und werden nach oder bei Aufstellung derselben und zwar spätestens bis zum 1. December Abends die Haushaltungs-Vorstände durch den Zähler von der am 3. Dec. bevorstehenden Zählungsaufnahme vorläufig so weit in Kenntniß gesetzt, daß die Ertheilung der Auskunft am 3. December in allen einzelnen Haushaltungen und Anstalten auf keine Schwierigkeiten stoßen könne. Insbesondere hat der Zähler darauf hinzuweisen, daß alle zur Zählungszeit dorthin anwesenden Personen einzutragen sind, und wie es mit der Eintragung der vorübergehend Abwesenden zu halten ist, und auf die Angaben aufmerksam zu machen, welche in Betreff jeder einzelnen Person erfordert werden.

7. Die Abholung der Zählungslisten erfolgt in denjenigen Orten, wo die Listen von den Haushaltsvorstehern selbst ausgefüllt werden, durch die beauftragten Zähler vom Mittag des 3. December ab. Der Zähler hat hierbei die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragung in die Zählungsliste zu prüfen. Er hat zu diesem Zwecke jede Wohnung zu betreten; bei der Prüfung hat er namentlich darauf zu achten, daß keine zur Zählungszeit anwesende Person übergangen wird, und daß der Nachtrag der Anleitung gemäß ausgefüllt ist.

8. Listen, welche der Zähler unausgefüllt vorfindet, hat er nach der Auskunft, welche von dem Haushaltungs-Vorstande und bei Abwesenheit desselben von dem sonst zur Auskunft geeigneten Mitgliede (nötigenfalls vom Hauswirth) eingegeben wird, sofort auszufüllen; mangelhafte Angaben hat er zu ergänzen, augenfällig unrichtige zu berichtigen. Hiernach richtet sich die Bescheinigung, mit welcher er demnach die Listen auf der Rückseite unter dem Nachtrage (unter Durchstreichung der beiden nicht zur Anwendung kommenden Zeilen) zu versehen hat.

9. In solchen Orten, wo die Ausfüllung der Zählungslisten nicht durch die Haushaltungs-Vorstände, sondern ausschließlich durch die beauftragten Zähler erfolgen soll, beginnt die Zählung spätestens am 3. December Morgens 8 Uhr, indem der Zähler im Umhergehen von Haus zu Haus und von Wohnung zu Wohnung die mitgebrachte Liste nebst

dem Nachtrage nach der in jeder Haushaltung oder, wenn ganze Haushaltungen abwesend sind, nach der von dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter erhaltenen Auskunft ausfüllt. Der Zähler hat in diesem Falle darauf zu achten, daß solche Personen, welche sich des Nachts außer ihrer Wohnung und zwar in keiner anderen Wohnung oder Schlafstelle befunden haben, bis Mittag aber in ihre Wohnung zurückgekehrt sind, in die betreffende Zählungsliste nachträglich noch wie anwesende verzeichnet werden.

10. Auf Handelschiffe (bewohnte See-, Küsten- und Flußschiffe) jeder Art werden vom Zähler gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem solche wie Wohnhäuser betrachtet werden. Die Ausfüllung der betreffenden Zählungslisten erfolgt jedoch durch den Zähler selbst. Personen, welche in beweglichen Räumen wohnen (in Schaubuden zc.), werden gleichfalls vom Zähler in gewöhnliche Zählungslisten verzeichnet, ebenso solche Personen, die in provisorischen Schlafstellen, als Hütten, Stationscasernen, Schlafhäusern nächtigen (wie Bergleute, Eisenbahn-Arbeiter, landwirthschaftliche Arbeiter). Personen, welche in der Nacht zum Zählungstage keinerlei Obdach gehabt und solches auch bis 3. December Mittags nicht gefunden haben, werden vom Zähler hintereinander in eine besondere Zählungsliste eingetragen, welche die letzte Nummer erhält.

11. Bei der Ein Sammlung der Listen und bezw. deren Ausfüllung durch die Zähler werden die mitausgegebenen Viehzählungs-Formulare nicht mit eingesammelt, da die Viehzählung erst am 7. December stattfinden soll; dieselben sind daher, falls sie nicht bereits durch den Haushaltungs-Vorstand von der Volkszählungs-Liste getrennt sind, durch den Zähler abzureißen und in der betreffenden Wohnung zurückzulassen.

12. Der Zähler hat die Controle, Ergänzung oder Ausfüllung sämtlicher Zählungslisten möglichst noch am 3. December zu Ende zu führen. Ist dies wegen besonderer Hindernisse nicht thunlich, so hat er das Fehlende am 4. December vom Morgen an nachzuholen. Bei oder nach Feststellung und Bescheinigung der Listen hat er das umstehende Verzeichniß in Sp. 1-6 mit denselben zu vergleichen und nach dem Zählungsergebniß, soweit erforderlich, zu berichtigen und zu ergänzen.

13. Demnach wird die Spalte für die Ordnungsnummer der eingetragenen Personen in jeder einzelnen Liste ausgefüllt und das Ergebnis der Zählung in die hierzu bestimmten Spalten der Uebersicht des Einwohnerbestandes im Zählbezirk übertragen. Bei der Eintragung der Einwohnerzahlen kommen in Betreff der ortsanwesenden Bevölkerung die Spalten 16 bis 19 der Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten in Betracht. In Sp. 8 der Uebersicht wird die Gesamtzahl der thatsächlichen Bevölkerung, also die Zahl aller in den Zählungslisten und den Extra-Zählungslisten enthaltenen Personen eingetragen. In Sp. 10 kommt die Zahl Derjenigen, welche nicht zur Zollabrechnungs-Bevölkerung gehören, nämlich der Reisenden in Gasthöfen (Extra-Zählungsliste für Gasthöfe Sp. 17, nicht etwa aus der Extra-Zählungsliste für Herbergen), der Gäste in Familien (Zählungsliste Sp. 18) und derjenigen ortsanwesenden See-, Küsten- und Flußschiffer, welche norddeutschen oder Zollvereins-Staaten angehören (Zählungsliste Sp. 16). Sp. 9 giebt die Zahl aller übrigen anwesenden Personen an, die in den Zählungs- und Extra-Zählungslisten verzeichnet sind, also die Zahl der in Sp. 19 der Zählungslisten zc. enthaltenen Personen. In Sp. 11 kommt die Zahl aller im Nachtrage zu den Zählungslisten und Extra-Zählungslisten vermerkten Personen. Von diesen gehören in Sp. 12 diejenigen drei Arten der Abwesenden, welche nach den bestehenden Vereinbarungen zur Zollabrechnungs-Bevölkerung gezählt werden, und welche im Nachtrage (Sp. 14-16) vorkommen. In Sp. 13 dieser Uebersicht kommen die übrigen im Nachtrage verzeichneten Personen (Sp. 17 des Nachtrags). Die Zollabrechnungs-Bevölkerung Sp. 14 ist gleich der Summe der Zahlen in Sp. 9 und 12 der Uebersicht.

14. Nach Ausfüllung der Sp. 7-14 werden die am Schluß der Uebersicht erforderlichen Summen eingetragen, und wird die Uebersicht vom Zähler in der angeordneten Weise vollzogen. Dieselbe wird vom Zähler bis spätestens den 6. December Abends an die Zählungscommission oder, wo eine solche nicht existirt, an die dem Zähler vorgesetzte Ortsbehörde abgeliefert, und zwar unter Einschluß sämtlicher zuvor nach der Nummerfolge zu ordnender Zählungslisten und Extra-Zählungslisten für Anstalten.

15. Die vom Zähler gefertigte Uebersicht mit den Zählungslisten wird demnach von der Zählungscommission bezw. der dem Zähler vorgeordneten Ortsbehörde controlirt, wobei dieselben offensbare Mißverständnisse und Fehler kurzweg beseitigen, Nachtragungen oder Streichungen eingetragener Personen jedoch nur auf Grund örtlicher (in den betreffenden Häusern und Haushaltungen eingezogener) Erkundigung vornehmen können. Nach erfolgter Revision und nach erlangter Uebereignung von der Vollständigkeit und Richtigkeit der Zählungslisten und der Uebersicht wird die letztere mit dem am Schluß angegebenen Controlvermerk versehen (unter Durchstreichung der nicht giltigen Worte).

Uebersicht des Haus-, Haushalts- und Einwohnerbestandes in dem auf der Vorderseite bezeichneten Zählungsbezirk.

Verzeichniß der Häuser, Haushaltungen und Anstalten im Zählbezirk.				Haupt-Zählungsergebniß.													
Besondere Häuser.		Haushaltungen:		Anstalten.	Summe der untergeordneten Haushaltungen.	Zugewandene Personen.	Entwässerung				Anstalten		Summe der untergeordneten Haushaltungen.	Summe der Bevölkerung.	Männliche (mit dem Alter).	Weibliche (mit dem Alter).	Gesamt.
Bestimmung der einzelnen Häuser.	Name des im Hause wohnenden Eigenthümers oder seines Stellvertreters.	Namen der Haushaltungsköpfe, welche Inhaber dieser einzelnen Wohnungen sind.	Nummer der untergeordneten Haushaltungen.				Überhaupt.	Im Hause.	Im Hofe.	Im Garten.	Im öffentlichen.	Überhaupt.					
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
1	1		1		3/2	10	10	-	1	x	1						4
2	2		2		3/2	11	11	-									2
3	3		3		3/2	5	5	-	1	x	1						1
4	4		4		3/2	2	2	-	2	x	1						4
5	5		5		3/2	2	2	-	2	x	1						2
6	6		6		3/2	2	2	-									
7	7		7		3/2	11	11	-	2	x	1						4
8	8		8		3/2	4	4	-	1	x	1						7
9	9		9		3/2	1	1	-									3
10	10		10		3/2	11	11	-	2	x	1						3
11	11		11		3/2	6	6	-									
12	12		12		3/2	-	-	-	1	x	1						
13	13		13		3/2	9	9	-									31
14	14		14		3/2	9	9	-									221
15	15		15		3/2	5	5	-									
16	16		16		3/2	2	2	-									
17	17		17		3/2	6	6	-									
18	18		18		3/2	2	2	-									
19	19		19		3/2	2	2	-									
20	20		20		3/2	6	6	-	1	x	1						
21	21		21		3/2	5	5	-									
22	22		22		3/2	5	5	-									
23	23		23		3/2	4	4	-									
24	24		24		3/2	7	7	-									
25	25		25		3/2	5	5	-									
26	26		26		3/2	2	2	-									
27	27		27		3/2	5	5	-	1	x	1						
28	28		28		3/2	6	6	-									
29	29		29		3/2	9	9	-									
30	30		30		3/2	3	3	-	1	x	1						
31	31		31		3/2	2	2	-	1	x	1						
32	32		32		3/2	4	4	-									
33	33		33		3/2	1	1	-									
34	34		34		3/2	2	2	-									
35	35		35		3/2	5	5	-									
36	36		36		3/2	2	2	-									
37	37		37		3/2	12	12	-									
38	38		38		3/2	5	5	-	1	x	1						
39	39		39		3/2	5	5	-									
40	40		40		3/2	4	4	-	1	x	1						
41	41		41		3/2	4	4	-	1	x	1						

Verzeichniß der Häuser, Haushaltungen und Anstalten im Zählbezirk.				Haupt-Zählungsergebniß.													
Besondere Häuser.		Haushaltungen:		Anstalten.	Summe der untergeordneten Haushaltungen.	Zugewandene Personen.	Entwässerung				Anstalten		Summe der untergeordneten Haushaltungen.	Summe der Bevölkerung.	Männliche (mit dem Alter).	Weibliche (mit dem Alter).	Gesamt.
Bestimmung der einzelnen Häuser.	Name des im Hause wohnenden Eigenthümers oder seines Stellvertreters.	Namen der Haushaltungsköpfe, welche Inhaber dieser einzelnen Wohnungen sind.	Nummer der untergeordneten Haushaltungen.				Überhaupt.	Im Hause.	Im Hofe.	Im Garten.	Im öffentlichen.	Überhaupt.					
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
41	41		41		3/2	4	4	-									4
42	42		42		3/2	-	-	-	2	x	2						2
43	43		43		3/2	1	1	-									1
44	44		44		3/2	4	4	-									4
45	45		45		3/2	2	2	-									2
46	46		46		3/2	3	3	-	2	x	1						4
47	47		47		3/2	8	7	-	1	x	1						7
48	48		48		3/2	3	3	-									3
49	49		49		3/2	3	3	-									3
50	50		50		3/2	28	27	-	1	x	1						31
51	51		51		3/2	222	220	-	2	x	2						221
52	52		52		3/2	250	247	-	2	x	2						244
53	53		53		3/2	2	2	-	4	x	4						17
54	54		54		3/2	4	4	-	1	x	1						251

D.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt
Landgemeinde
Gutsbezirk

Erw.

Kreis *Unterlahm*
(oder entsprechende Landesabtheilung.)

Uebersicht des Haus-, Haushalts- und Einwohnerbestandes

im Zählbezirk (Nummer oder Name des Wohnplatzes) *3.*

Name und Stand des Zählers: *Wilhelm Lauf, Secorauer walt*

Anleitung für den Zähler.

- Der von der Zählungscommission oder von der Ortsbehörde beauftragte Zähler hat überall, wo die Aufstellung der Zählungsliste selbst durch den Haushaltungs-Vorstand erfolgen soll, bis spätestens den 1. December Abends die Zählungslisten für die einzelnen Haushaltungen an die Haushaltungs-Vorstände, d. h. die Hausbesitzer, deren Stellvertreter und die Inhaber unmittelbar vom Hauswirth abgemieteter Wohnungen, abzuliefern.
- Vor oder bei der Ablieferung wird vom Zähler Spalte 1 bis 6 dieses Verzeichnisses durch Eintragung der Bezeichnung der Häuser, der Namen der Haushaltungsvorstände und durch Bezeichnung der Anstalten, sowie der Nummern der abgegebenen Zählungslisten ausgefüllt. Gleichzeitig erfolgt die Eintragung der Angaben, welche die Bezeichnung des Hauses, der Wohnungen und Haushaltungen betreffen (unter Durchstreichung des nicht Zutreffenden), auf dem Titelblatte der Zählungslisten, die Nummerirung der Zählungslisten und die Bezeichnung und Nummerirung der als Beilage zu denselben vertheilten Extra-Zählungslisten für Anstalten. Der Zähler hat hierbei zu beachten, daß in seinem Verzeichniß kein bewohntes Haus und innerhalb desselben keine Haushaltung (d. h. keine direct ermietete Wohnung) übergangen werde.
- Solche Anstalten, für welche dem Inhaber, Director oder Verwalter derselben besondere Extra-Zählungslisten zur Ausfüllung abgeliefert werden, sind alle Gasthöfe, Herbergen, Lehr- oder Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersverforgungs-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Sirenenanstalten, Klöster, Emeritenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Arten und die Casernen, Wacht Häuser, Arsenale und Kriegsschiffe.
- Wo sich in einer Haushaltung wahrscheinlich mehr als 25 Personen befinden, hat der Zähler zwei Listen auszuhändigen, welche mit derselben Nummer unter Hinzufügung von a. und b. bezeichnet werden; bei Anstalten, welche mehr als 70 Personen enthalten, werden Extra-Zählungslisten in entsprechender Zahl gegeben und diese gleichfalls mit derselben Nummer a., b. u. c. bezeichnet.
- Häuser, welche unter Verwaltung der Militärbehörden stehen, sind von den gewöhnlichen Zählbezirken ausgenommen und bilden besondere Militär-Zählbezirke. Alle nicht in solchen Häusern wohnenden Militärpersonen mit ihren Haushaltungen gehören dagegen den allgemeinen Zählbezirken an, und werden deren Haushaltungen in das Verzeichniß des Zählers und die Personen in die Zählungslisten der betreffenden Häuser und Haushaltungen eingetragen.
- An Orten, in welchen nach Anordnung der Behörden von der Ausfüllung der Listen durch die Haushaltungs-Vorstände kein Gebrauch gemacht werden soll, wird gleichfalls diese Uebersicht der Häuser, Haushaltungen und Anstalten vor der Zählung durch den Zähler aufgestellt, und werden nach oder bei Aufstellung derselben und zwar spätestens bis zum 1. December Abends die Haushaltungs-Vorstände durch den Zähler von der am 3. Dec. bevorstehenden Zählungsaufnahme vorläufig so weit in Kenntniß gesetzt, daß die Eintheilung der Auskunft am 3. December in allen einzelnen Haushaltungen und Anstalten auf keine Schwierigkeiten stoßen könne. Insbesondere hat der Zähler darauf hinzuweisen, daß alle zur Zählungszeit dabeist anwesenden Personen einzutragen sind, und wie es mit der Eintragung der vorübergehend Abwesenden zu halten ist, und auf die Angaben aufmerksam zu machen, welche in Betreff jeder einzelnen Person erforderlich werden.
- Die Abholung der Zählungslisten erfolgt in denjenigen Orten, wo die Listen von den Haushaltungsvorstehern selbst ausgefüllt werden, durch die beauftragten Zähler vom Mittag des 3. December ab. Der Zähler hat hierbei die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragung in die Zählungsliste zu prüfen. Er hat zu diesem Zwecke jede Wohnung zu betreten; bei der Prüfung hat er namentlich darauf zu achten, daß keine zur Zählungszeit anwesende Person übergangen wird, und daß der Nachtrag der Anleitung gemäß ausgefüllt ist.
- Listen, welche der Zähler unausgefüllt vorfindet, hat er nach der Auskunft, welche von dem Haushaltungs-Vorstande und bei Abwesenheit desselben von dem sonst zur Auskunft geeigneten Mitgliede (nöthigenfalls vom Hauswirth) eingegeben wird, sofort auszufüllen; mangelhafte Angaben hat er zu ergänzen, augenfällig unrichtige zu berichtigen. Hiernach richtet sich die Bescheinigung, mit welcher er demnach die Listen auf der Rückseite unter dem Nachtrage (unter Durchstreichung der beiden nicht zur Anwendung kommenden Zeilen) zu versehen hat.
- In solchen Orten, wo die Ausfüllung der Zählungslisten nicht durch die Haushaltungs-Vorstände, sondern ausschließlich durch die beauftragten Zähler erfolgen soll, beginnt die Zählung spätestens am 3. December Morgens 8 Uhr, indem der Zähler im Umhergehen von Haus zu Haus und von Wohnung zu Wohnung die mitgebrachte Liste nebst

- dem Nachtrage nach der in jeder Haushaltung oder, wenn ganze Haushaltungen abwesend sind, nach der von dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter erhaltenen Auskunft ausfüllt. Der Zähler hat in diesem Falle darauf zu achten, daß solche Personen, welche sich des Nachts außer ihrer Wohnung und zwar in keiner anderen Wohnung oder Schlafstelle befinden haben, bis Mittag aber in ihre Wohnung zurückgekehrt sind, in die betreffende Zählungsliste nachträglich noch wie anwesende verzeichnet werden.
- Auf Handelschiffe (bewohnte See-, Küsten- und Flußschiffe) jeder Art werden vom Zähler gewöhnliche Zählungslisten gegeben, in denen solche wie Wohnhäuser betrachtet werden. Die Ausfüllung der betreffenden Zählungslisten erfolgt jedoch durch den Zähler selbst. Personen, welche in beweglichen Räumen wohnen (in Schaubuden u.), werden gleichfalls vom Zähler in gewöhnliche Zählungslisten verzeichnet, ebenso solche Personen, die in provisorischen Schlafstellen, als Hütten, Stationscasernen, Schlafhäusern nächtigen (wie Bergleute, Eisenbahn-Arbeiter, landwirthschaftliche Arbeiter). Personen, welche in der Nacht zum Zählungstage keinerlei Obdach gehabt und solches auch bis 3. December Mittags nicht gefunden haben, werden vom Zähler hintereinander in eine besondere Zählungsliste eingetragen, welche die letzte Nummer erhält.
- Bei der Einsammlung der Listen und bezw. deren Ausfüllung durch die Zähler werden die mitanzugebenden Viehzählungs-Formulare nicht mit eingesammelt, da die Viehzählung erst am 7. December stattfinden soll; dieselben sind daher, falls sie nicht bereits durch den Haushaltungs-Vorstand von der Volkszählungs-Liste getrennt sind, durch den Zähler abzureißen und in der betreffenden Wohnung zurückzulassen.
- Der Zähler hat die Controle, Ergänzung oder Ausfüllung sämtlicher Zählungslisten möglichst noch am 3. December zu Ende zu führen. Ist dies wegen besonderer Hindernisse nicht thunlich, so hat er das Fehlende am 4. December vom Morgen an nachzuholen. Bei oder nach Feststellung und Bescheinigung der Listen hat er das umstehende Verzeichniß in Sp. 1-6 mit demselben zu vergleichen und nach dem Zählungsergebniß, soweit erforderlich, zu berichtigen und zu ergänzen. Demnach wird die Spalte für die Ordnungsnummer der eingetragenen Personen in jeder einzelnen Liste ausgefüllt und das Ergebniß der Zählung in die hierzu bestimmten Spalten der Uebersicht des Einwohnerbestandes im Zählbezirk übertragen. Bei der Eintragung der Einwohnerzahlen kommen in Verriß der ortsanwesenden Bevölkerung die Spalten 16 bis 19 der Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten in Betracht. In Sp. 8 der Uebersicht wird die Gesamtzahl der thätlichen Bevölkerung, also die Zahl aller in den Zählungslisten und den Extra-Zählungslisten enthaltenen Personen eingetragen. In Sp. 10 kommt die Zahl derjenigen, welche nicht zur Zollaerechnungs-Bevölkerung gehören, nämlich der Reisenden in Gasthöfen (Extra-Zählungsliste für Gasthöfe Sp. 17, nicht etwa aus der Extra-Zählungsliste für Herbergen), der Gäste in Familien (Zählungsliste Sp. 18) und derjenigen ortsanwesenden Sees-, Küsten- und Flußschiffer, welche norddeutschen oder Zollvereins-Staaten angehören (Zählungsliste Sp. 16). Sp. 9 giebt die Zahl aller übrigen anwesenden Personen an, die in den Zählungs- und Extra-Zählungslisten verzeichnet sind, also die Zahl der in Sp. 19 der Zählungslisten u. enthaltenen Personen. In Sp. 11 kommt die Zahl aller im Nachtrage zu den Zählungslisten und Extra-Zählungslisten vermerkten Personen. Von diesen gehören in Sp. 12 diejenigen drei Arten der Abwesenden, welche nach den bestehenden Vereinbarungen zur Zollaerechnungs-Bevölkerung gezählt werden, und welche im Nachtrage (Sp. 14-16) vorkommen. In Sp. 13 dieser Uebersicht kommen die übrigen im Nachtrage verzeichneten Personen (Sp. 17 des Nachtrags). Die Zollaerechnungs-Bevölkerung Sp. 14 ist gleich der Summe der Zahlen in Sp. 9 und 12 der Uebersicht.
- Nach Ausfüllung der Sp. 7-14 werden die am Schluß der Uebersicht erforderlichen Summen eingetragen, und wird die Uebersicht vom Zähler in der angeedeuteten Weise vollzogen. Dieselbe wird vom Zähler bis spätestens den 6. December Abends an die Zählungscommission oder, wo eine solche nicht existirt, an die dem Zähler vorgesetzte Ortsbehörde abgeliefert, und zwar unter Einschuß sämtlicher zuvor nach der Nummerfolge zu erdender Zählungslisten und Extra-Zählungslisten für Anstalten.
- Die vom Zähler gefertigte Uebersicht mit den Zählungslisten wird demnach von der Zählungscommission bezw. der dem Zähler vorgesetzten Ortsbehörde controlirt, wobei dieselben offenbare Mißverständnisse und Fehler kurzweg beseitigen, Nachtragungen oder Streichungen eingetragener Personen jedoch nur auf Grund stiftlicher (in den betreffenden Häusern und Haushaltungen eingezogener) Erkundigung vornehmen können. Nach erfolgter Revision und nach erlangter Ueberzeugung von der Vollständigkeit und Richtigkeit der Zählungslisten und der Uebersicht wird die letztere mit dem am Schluß angegegebenen Controlevermerk versehen (unter Durchstreichung der nicht gültigen Worte).

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt
Landgemeinde
Gutsbezirk

Emm

Kreis Unterlahrau
(oder entsprechende Landesabtheilung.)

Uebersicht
des Haus-, Haushalts- und Einwohnerbestandes

im Zählbezirk (Nummer oder Name des Wohnplatzes) 4

Name und Stand des Zählers:

Leopold Kurz f. am 1. Dec. 1867

Anleitung für den Zähler.

Der von der Zählungscommission oder von der Ortsbehörde beauftragte Zähler hat überall, wo die Aufstellung der Zählungsliste selbst durch den Haushaltungs-Vorstand erfolgen soll, bis spätestens den 1. December Abends die Zählungslisten für die einzelnen Haushaltungen an die Haushaltungs-Vorsteher, d. h. die Hausbesitzer, deren Stellvertreter und die Inhaber unmittelbar vom Hauswirth abgetheilter Wohnungen, abzuliefern.

Vor oder bei der Ablieferung wird vom Zähler Spalte 1 bis 6 dieses Verzeichnisses durch Eintragung der Bezeichnung der Häuser, der Namen der Haushaltungsvorstände und durch Bezeichnung der Anstalten, sowie der Nummern der abgegebenen Zählungslisten ausgefüllt. Gleichzeitig erfolgt die Eintragung der Angaben, welche die Bezeichnung des Hauses, der Wohnungen und Haushaltungen betreffen (unter Durchstreichung des nicht Zutreffenden), auf dem Titelbrette der Zählungslisten, die Numerirung der Zählungslisten und die Bezeichnung und Nummerirung der als Beilage zu denselben vertheilten Extra-Zählungslisten für Anstalten. Der Zähler hat hierbei zu beachten, daß in seinem Verzeichniß kein bewohntes Haus und innerhalb desselben keine Haushaltung (d. h. keine direct ermittelbare Wohnung) übergangen werde.

Solche Anstalten, für welche dem Inhaber, Director oder Verwalter derselben besondere Extra-Zählungslisten zur Ausfüllung abgeliefert werden, sind alle Gasthöfe, Herbergen, Lehr- oder Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgungs-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Emeritenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Arten und die Casernen, Wachshäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Wo sich in einer Haushaltung wahrscheinlich mehr als 25 Personen befinden, hat der Zähler zwei Listen anzuhändigen, welche mit derselben Nummer unter Eingufungung von a. und b. bezeichnet werden; bei Anstalten, welche mehr als 70 Personen enthalten, werden Extra-Zählungslisten in entsprechender Zahl gegeben und diese gleichfalls mit derselben Nummer und a., b. c. bezeichnet.

Häuser, welche unter Verwaltung der Militärbehörden stehen, sind von den gewöhnlichen Zählbezirken ausgenommen und bilden besondere Militär-Zählbezirke. Alle nicht in solchen Häusern wohnenden Militärpersonen mit ihren Haushaltungen gehören dagegen den allgemeinen Zählbezirken an, und werden deren Haushaltungen in das Verzeichniß des Zählers und die Personen in die Zählungslisten der betreffenden Häuser und Haushaltungen eingetragen.

An Orten, in welchen nach Anordnung der Behörden von der Ausfüllung der Listen durch die Haushaltungs-Vorstände kein Gebrauch gemacht werden soll, wird gleichfalls diese Uebersicht der Häuser, Haushaltungen und Anstalten vor der Zählung durch den Zähler aufgestellt, und werden nach oder bei Aufstellung derselben und zwar spätestens bis zum 1. December Abends die Haushaltungs-Vorstände durch den Zähler von der am 3. Dec. bevorstehenden Zählungsaufnahme vorläufig so weit in Kenntniß gesetzt, daß die Theilnahme der Ausfühler am 3. December in allen einzelnen Haushaltungen und Anstalten auf keine Schwierigkeiten stoßen könne. Insbesondere hat der Zähler darauf hinzuweisen, daß alle zur Zählungszeit dazwischen anwesenden Personen einzutragen sind, und wie es mit der Eintragung der vorübergehend Abwesenden zu halten ist, und auf die Angaben aufmerksam zu machen, welche in Betreff jeder einzelnen Person erfordert werden.

Die Abholung der Zählungslisten erfolgt in denjenigen Orten, wo die Listen von den Haushaltungsvorstehern selbst ausgehändigt werden, durch die beauftragten Zähler vom Mittag des 3. December ab. Der Zähler hat hierbei die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragung in die Zählungsliste zu prüfen. Er hat zu diesem Zwecke jede Wohnung zu betreten; bei der Prüfung hat er namentlich darauf zu achten, daß keine zur Zählungszeit anwesende Person übergangen wird, und daß der Nachtrag der Anleitung gemäß ausgefüllt ist.

Orten, welche der Zähler unangefüllt vorfindet, hat er nach der Auskunft, welche von dem Haushaltungs-Vorstande und bei Abwesenheit desselben von dem sonst zur Auskunft geeignetsten Mitgliede (nötigenfalls vom Hauswirth) eingezogen wird, sofort auszufüllen; mangelhafte Angaben hat er zu ergänzen, augensichtlich unrichtige zu berichtigen. Hiernach richtet sich die Bescheinigung, mit welcher er demnach die Listen auf der Rückseite unter dem Nachtrage (unter Durchstreichung der beiden nicht zur Anwendung kommenden Zeilen) zu versehen hat. In solchen Orten, wo die Ausfüllung der Zählungslisten nicht durch die Haushaltungsvorstände, sondern ausschließlich durch die beauftragten Zähler erfolgen soll, beginnt die Zählung spätestens am 3. December Morgens 8 Uhr, indem der Zähler im Umhergehen von Haus zu Haus und von Wohnung zu Wohnung die mitzubehaltene Liste nebst

dem Nachtrage nach der in jeder Haushaltung oder, wenn ganze Haushaltungen abwesend sind, nach der von dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter erhaltenen Auskunft ausfüllt. Der Zähler hat in diesem Falle darauf zu achten, daß solche Personen, welche sich des Nachts außer ihrer Wohnung und zwar in keiner anderen Wohnung oder Schlafstelle befinden haben, bis Mittag aber in ihre Wohnung zurückgekehrt sind, in die betreffende Zählungsliste nachträglich noch wie anwesende verzeichnet werden.

10. Auf Handelschiffe (bewohnte See-, Küsten- und Flußschiffe) jeder Art werden vom Zähler gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem solche wie Wohnhäuser betrachtet werden. Die Ausfüllung der betreffenden Zählungslisten erfolgt jedoch durch den Zähler selbst. Personen, welche in beweglichen Räumen wohnen (in Schaubuden etc.), werden gleichfalls vom Zähler in gewöhnliche Zählungslisten verzeichnet, ebenso solche Personen, die in provisorischen Schlafstellen, als Hütten, Stationscafeterien, Schlafhäusern nächtigen (wie Bezugsleute, Eisenbahn-Arbeiter, landwirthschaftliche Arbeiter). Personen, welche in der Nacht zum Zählungstage keinerlei Obdach gehabt und solches auch bis 3. December Mittags nicht gefunden haben, werden vom Zähler hintereinander in eine besondere Zählungsliste eingetragen, welche die letzte Nummer erhält.

11. Bei der Einammlung der Listen und bezw. deren Ausfüllung durch die Zähler werden die mitausgegebenen Viehzählungs-Formulare nicht mit eingesammelt, da die Viehzählung erst am 7. December stattfinden soll; dieselben sind daher, falls sie nicht bereits durch den Haushaltungs-Vorstand von der Volkszählungs-Liste getrennt sind, durch den Zähler abzureißen und in der betreffenden Wohnung zurückzulassen.

12. Der Zähler hat die Controle, Ergänzung oder Ausfüllung sämtlicher Zählungslisten möglichst noch am 3. December zu Ende zu führen. Ist dies wegen besonderer Hindernisse nicht thunlich, so hat er das Fehlende am 4. December vom Morgen an nachzuholen. Bei oder nach Feststellung und Bescheinigung der Listen hat er das umstehende Verzeichniß in Sp. 1—6 mit denselben zu vergleichen und nach dem Zählungsergebniß, soweit erforderlich, zu berichtigen und zu ergänzen.

13. Demnach wird die Spalte für die Ordnungsnummer der eingetragenen Personen in jeder einzelnen Liste ausgefüllt und das Ergebnis der Zählung in die hierzu bestimmten Spalten der Uebersicht des Einwohnerbestandes im Zählbezirk übertragen. Bei der Eintragung der Einwohnerzahlen kommen in Betreff der ortsanwesenden Bevölkerung die Spalten 16 bis 19 der Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten in Betracht. In Sp. 8 der Uebersicht wird die Gesamtzahl der thätlichen Bevölkerung, also die Zahl aller in den Zählungslisten und den Extra-Zählungslisten enthaltenen Personen eingetragen. In Sp. 10 kommt die Zahl derjenigen, welche nicht zur Vollabrechnungs-Bevölkerung gehören, nämlich der Reisenden in Gasthöfen (Extra-Zählungsliste für Gasthöfe Sp. 17, nicht etwa aus der Extra-Zählungsliste für Herbergen), der Gäste in Familien (Zählungsliste Sp. 18) und derjenigen ortsanwesenden See-, Küsten- und Flußschiffer, welche norddeutschen oder Zollvereins-Staaten angehören (Zählungsliste Sp. 16). Sp. 9 giebt die Zahl aller übrigen anwesenden Personen an, die in den Zählungs- und Extra-Zählungslisten verzeichnet sind, also die Zahl der in Sp. 19 der Zählungslisten etc. enthaltenen Personen. In Sp. 11 kommt die Zahl aller in Nachtrage zu den Zählungslisten und Extra-Zählungslisten vermerkten Personen. Von diesen gehören in Sp. 12 diejenigen drei Arten der Abwesenden, welche nach den bestehenden Vereinbarungen zur Vollabrechnungs-Bevölkerung gezählt werden, und welche im Nachtrage (Sp. 14—16) vorkommen. In Sp. 13 dieser Uebersicht kommen die übrigen im Nachtrage verzeichneten Personen (Sp. 17 des Nachtrags). Die Zollabrechnungs-Bevölkerung Sp. 14 ist gleich der Summe der Zahlen in Sp. 9 und 12 der Uebersicht.

14. Nach Ausfüllung der Sp. 7—14 werden die am Schluß der Uebersicht erforderlichen Summen eingetragen, und wird die Uebersicht vom Zähler in der angezeigten Weise vollzogen. Dieselbe wird vom Zähler bis spätestens den 6. December Abends an die Zählungscommission oder, wo eine solche nicht existirt, an die dem Zähler vorgelegte Ortsbehörde abgeliefert, und zwar unter Einschluß sämtlicher zuvor nach der Nummerfolge zu ordnender Zählungslisten und Extra-Zählungslisten für Anstalten.

15. Die vom Zähler gefertigte Uebersicht mit den Zählungslisten wird demnach von der Zählungscommission bezw. der dem Zähler vorgesetzten Ortsbehörde kontrollirt, wobei dieselben offensbare Mithverhältnisse und Fehler kurzweg beseitigen, Nachtragungen oder Streichungen eingetragener Personen jedoch nur auf Grund ständiger (in den betreffenden Häusern und Haushaltungen eingezogener) Erkundigung vornehmen können. Nach erfolgter Revision und nach erlangter Ueberzeugung von der Vollständigkeit und Richtigkeit der Zählungslisten und der Uebersicht wird die letztere mit dem am Schluß angegebenen Controlvermerk versehen (unter Durchstreichung der nicht gültigen Worte).

D.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt
Landgemeinde
Gutsbezirk

Erms

Kreis *Verulam*
(oder entsprechende Landesabtheilung.)

Uebersicht

des Haus-, Haushalts- und Einwohnerbestandes

im Zählbezirk (Nummer oder Name des Wohnplatzes) *5*

Name und Stand des Zählers:

Jörg Johannsen Meyer

Anleitung für den Zähler.

- Der von der Zählungscommission oder von der Ortsbehörde beauftragte Zähler hat überall, wo die Aufstellung der Zählungsliste selbst durch den Haushaltungs-Vorstand erfolgen soll, bis spätestens den 1. December Abends die Zählungslisten für die einzelnen Haushaltungen an die Haushaltungs-Vorsteher, d. h. die Hausbesitzer, deren Stellvertreter und die Inhaber unmittelbar vom Hauswirth abgetheilter Wohnungen, abzuliefern.
- Vor oder bei der Ablieferung wird vom Zähler Spalte 1 bis 6 dieses Verzeichnisses durch Eintragung der Bezeichnung der Häuser, der Namen der Haushaltsvorstände und durch Bezeichnung der Anstalten, sowie der Nummern der abgegebenen Zählungslisten auszufüllen. Gleichzeitig erfolgt die Eintragung der Angaben, welche die Bezeichnung des Hauses, der Wohnungen und Haushaltungen betreffen (unter Durchstreichung des nicht Zutreffenden), auf dem Titelblatte der Zählungslisten, die Nummerirung der Zählungslisten und die Bezeichnung und Nummerirung der als Beilage zu denselben vertheilten Extra-Zählungslisten für Anstalten. Der Zähler hat hierbei zu beachten, daß in seinem Verzeichniß kein bewohntes Haus und innerhalb desselben keine Haushaltung (d. h. keine direct ermietete Wohnung) übergangen werde.
- Solche Anstalten, für welche dem Inhaber, Director oder Verwalter derselben besondere Extra-Zählungslisten zur Ausfüllung abgeliefert werden, sind alle Gasthöfe, Herbergen, Lehr- oder Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersfürsorge-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Eremitenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Arten und die Casernen, Wacht Häuser, Arsenale und Kriegszüge.
- Wo sich in einer Haushaltung wahrscheinlich mehr als 25 Personen befinden, hat der Zähler zwei Listen auszuhandigen, welche mit derselben Nummer unter Hinzufügung von a. und b. bezeichnet werden; bei Anstalten, welche mehr als 70 Personen enthalten, werden Extra-Zählungslisten in entsprechender Zahl gegeben und diese gleichfalls mit derselben Nummer und a., b. c. bezeichnet.
- Häuser, welche unter Verwaltung der Militärbehörden stehen, sind von den gewöhnlichen Zählbezirken ausgenommen und bilden besondere Militär-Zählbezirke. Alle nicht in solchen Häusern wohnenden Militärpersonen mit ihren Haushaltungen gehören dagegen den allgemeinen Zählbezirken an, und werden deren Haushaltungen in das Verzeichniß des Zählers und die Personen in die Zählungslisten der betreffenden Häuser und Haushaltungen eingetragen.
- An Orten, in welchen nach Anordnung der Behörden von der Ausfüllung der Listen durch die Haushaltungs-Vorstände kein Gebrauch gemacht werden soll, wird gleichfalls diese Uebersicht der Häuser, Haushaltungen und Anstalten vor der Zählung durch den Zähler aufgestellt, und werden nach oder bei Aufstellung derselben und zwar spätestens bis zum 1. December Abends die Haushaltungs-Vorstände durch den Zähler vor der am 3. Dec. bevorstehenden Zählungsaufnahme vorläufig so weit in Kenntniß gesetzt, daß die Ertheilung der Auskunft am 3. December in allen einzelnen Haushaltungen und Anstalten auf keine Schwierigkeiten stoßen könne. Insbesondere hat der Zähler darauf hinzuweisen, daß alle zur Zählungszeit dafelbst anwesenden Personen einzutragen sind, und wie es mit der Eintragung der vorübergehend Abwesenden zu halten ist, und auf die Angaben aufmerksam zu machen, welche in Betreff jeder einzelnen Person erforderlich werden.
- Die Abholung der Zählungslisten erfolgt in denjenigen Orten, wo die Listen von den Haushaltsvorstehern selbst auszufüllen werden, durch die beauftragten Zähler vom Mittag des 3. December ab. Der Zähler hat hierbei die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragung in die Zählungsliste zu prüfen. Er hat zu diesem Zwecke jede Wohnung zu betreten; bei der Prüfung hat er namentlich darauf zu achten, daß keine zur Zählungszeit anwesende Person übergangen wird, und daß der Nachtrag der Anleitung gemäß ausgefüllt ist.
- Liste, welche der Zähler unausgefüllt vorfindet, hat er nach der Auskunft, welche von dem Haushaltungs-Vorstande und bei Abwesenheit desselben von dem sonst zur Auskunft geeigneten Mitgliede (nöthigenfalls vom Hauswirth) eingegeben wird, sofort auszufüllen; mangelhafte Angaben hat er zu ergänzen, angehenfällige unrichtige zu berichtigen. Hiernach richtet sich die Bezeichnung, mit welcher er demnach die Listen auf der Rückseite unter dem Nachtrage (unter Durchstreichung der beiden nicht zur Anwendung kommenden Zeilen) zu versehen hat.
- In solchen Orten, wo die Ausfüllung der Zählungslisten nicht durch die Haushaltungs-Vorstände, sondern ausschließlich durch die beauftragten Zähler erfolgen soll, beginnt die Zählung spätestens am 3. December Morgens 8 Uhr, indem der Zähler im Umhergehen von Haus zu Haus und von Wohnung zu Wohnung die mitgebrachte Liste nebst

- dem Nachtrage nach der in jeder Haushaltung oder, wenn ganze Haushaltungen abwesend sind, nach der von dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter erhaltenen Auskunft ausfüllt. Der Zähler hat in diesem Falle darauf zu achten, daß solche Personen, welche sich des Nachts außer ihrer Wohnung und zwar in keiner anderen Wohnung oder Schlafstelle befinden haben, bis Mittag aber in ihre Wohnung zurückgekehrt sind, in die betreffende Zählungsliste nachträglich noch wie anwesende verzeichnet werden.
- Auf Handelschiffe (bewohnte See-, Küsten- und Flußschiffe) jeder Art werden vom Zähler gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem solche wie Wohnhäuser betrachtet werden. Die Ausfüllung der betreffenden Zählungslisten erfolgt jedoch durch den Zähler selbst. Personen, welche in beweglichen Räumen wohnen (in Schaubuden etc.), werden gleichfalls vom Zähler in gewöhnliche Zählungslisten verzeichnet, ebenso solche Personen, die in provisorischen Schlafstellen, als Hütten, Stationscasernen, Schlafhäusern nächtigen (wie Bergleute, Eisenbahn-Arbeiter, landwirthschaftliche Arbeiter). Personen, welche in der Nacht zum Zählungstage keinerlei Obdach gehabt und solche auch bis 3. December Mittags nicht gefunden haben, werden vom Zähler hintereinander in eine besondere Zählungsliste eingetragen, welche die letzte Nummer erhält.
- Bei der Einfammlung der Listen und bezw. deren Ausfüllung durch die Zähler werden die mitausgegebenen Viehzählungs-Formulare nicht mit eingesammelt, da die Viehzählung erst am 7. December stattfinden soll; dieselben sind daher, falls sie nicht bereits durch dem Haushaltungs-Vorstand von der Vollzählungs-Liste getrennt sind, durch den Zähler abzureifen und in der betreffenden Wohnung zurückzulassen.
- Der Zähler hat die Controle, Ergänzung oder Ausfüllung sämtlicher Zählungslisten möglichst noch am 3. December zu Ende zu führen. Ist dies wegen besonderer Hindernisse nicht thunlich, so hat er das Fehlende am 4. December vom Morgen an nachzuholen. Bei oder nach Bestimmung und Bescheinigung der Listen hat er das umstehende Verzeichniß in Sp. 1-6 mit denselben zu vergleichen und nach dem Zählungsergebniß, soweit erforderlich, zu berichtigen und zu ergänzen.
- Demnach wird die Spalte für die Ordnungsnummer der eingetragenen Personen in jeder einzelnen Liste ausgefüllt und das Ergebniß der Zählung in die hierzu bestimmten Spalten der Uebersicht des Einwohnerbestandes im Zählbezirk übertragen. Bei der Eintragung der Einwohnerzahlen kommen in Betreff der ortsanwesenden Bevölkerung die Spalten 16 bis 19 der Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten in Betracht. In Sp. 8 der Uebersicht wird die Gesamtzahl der thatsächlich vorhandenen Bevölkerung, also die Zahl aller in den Zählungslisten und den Extra-Zählungslisten enthaltenen Personen eingetragen. In Sp. 10 kommt die Zahl derjenigen, welche nicht zur Zellaufrechnungs-Bevölkerung gehören, nämlich der Reisenden in Gasthöfen (Extra-Zählungsliste für Gasthöfe Sp. 17, nicht etwa aus der Extra-Zählungsliste für Herbergen), der Gäste in Familien (Zählungsliste Sp. 18) und derjenigen ortsanwesenden See-, Küsten- und Flußschiffer, welche norddeutschen oder Zollvereins-Staaten angehören (Zählungsliste Sp. 16). Sp. 9 giebt die Zahl aller übrigen anwesenden Personen an, die in den Zählungs- und Extra-Zählungslisten verzeichnet sind, also die Zahl der in Sp. 19 der Zählungslisten etc. enthaltenen Personen. In Sp. 11 kommt die Zahl aller im Nachtrage zu den Zählungslisten und Extra-Zählungslisten vermerkten Personen. Von diesen gehören in Sp. 12 diejenigen drei Arten der Abwesenden, welche nach den bestehenden Vereinbarungen zur Zellaufrechnungs-Bevölkerung gezählt werden, und welche im Nachtrage (Sp. 14-16) vorkommen. In Sp. 13 dieser Uebersicht kommen die übrigen im Nachtrage verzeichneten Personen (Sp. 17 des Nachtrags). Die Zellaufrechnungs-Bevölkerung Sp. 14 ist gleich der Summe der Zahlen in Sp. 9 und 12 der Uebersicht.
- Nach Ausfüllung der Sp. 7-14 werden die am Schluss der Uebersicht erforderlichen Summen eingetragen, und wird die Uebersicht vom Zähler in der angezeigten Weise vollzogen. Dieselbe wird vom Zähler bis spätestens den 6. December Abends an die Zählungscommission oder, wo eine solche nicht existirt, an die dem Zähler vorgesetzte Ortsbehörde abgeliefert, und zwar unter Einschluss sämtlicher zuvor nach der Nummerfolge zu ordnenden Zählungslisten und Extra-Zählungslisten für Anstalten.
- Die vom Zähler gefertigte Uebersicht mit den Zählungslisten wird demnach von der Zählungscommission bezw. der dem Zähler vorgelegten Ortsbehörde controlirt, wobei dieselben offenbare Mißverständnisse und Fehler kurzweg beseitigen, Nachtrage oder Streichungen eingetragener Personen jedoch nur auf Grund rechtlicher (in den betreffenden Häusern und Haushaltungen eingetragener) Erläuterung vornehmen können. Nach erfolgter Revision und nach erlangter Ueberzeugung von der Vollständigkeit und Richtigkeit der Zählungslisten und der Uebersicht wird die letztere mit dem am Schluss angegebenen Controlvermerk versehen (unter Durchstreichung der nicht gültigen Worte).

Uebersicht des Haus-, Haushalts- und Einwohnerbestandes

in dem auf der Vorderseite bezeichneten Zählungsbezirk.

Verzeichniß der Häuser, Haushaltungen und Anstalten im Zählbezirk.						Haupt-Zählungsergebniß.							
Besohnte Häuser.		Hauzelungen: Namen der Haushaltvorstände, welche Häuser direct einrichten (Bei Haushaltungen bei Wittwen, welche nicht durch einen Vormund regiert sind.)	Namen der Anstalten.	Namen der Anstalten.	Namen der Anstalten.	Censusstände (auf der Zählungsliste)				Kategorie (auf dem Nachtrage)			
Bezeichnung der einzelnen Häuser. (Erbz., Nummer aus hiesig. Protokoll.)	Namen der Eigentümer oder ihres Stellvertreter.					überhaupt	Freiwillige	Freiwillige	Freiwillige	Freiwillige	Freiwillige	Freiwillige	Freiwillige
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
							173	172	1	75	42	78	178

Verzeichniß der Häuser, Haushaltungen und Anstalten im Zählbezirk.						Haupt-Zählungsergebniß.							
Besohnte Häuser.		Hauzelungen: Namen der Haushaltvorstände, welche Häuser direct einrichten (Bei Haushaltungen bei Wittwen, welche nicht durch einen Vormund regiert sind.)	Namen der Anstalten.	Namen der Anstalten.	Namen der Anstalten.	Censusstände (auf der Zählungsliste)				Kategorie (auf dem Nachtrage)			
Bezeichnung der einzelnen Häuser. (Erbz., Nummer aus hiesig. Protokoll.)	Namen der Eigentümer oder ihres Stellvertreter.					überhaupt	Freiwillige	Freiwillige	Freiwillige	Freiwillige	Freiwillige	Freiwillige	Freiwillige
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
							173	172	1	75	42	78	178

D. (Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt *Emm* Kreis *Unterelbungen*
 Landgemeinde *Emm*
 Gutsbezirk *Emm*
 (oder entsprechende Landesabtheilung.)

Uebersicht

des Haus-, Haushalts- und Einwohnerbestandes

im Zählbezirk (Nummer oder Name des Wohnplatzes) *6*

Name und Stand des Zählers: *Weslem Frau Anna Rudmeyer*

Anleitung für den Zähler.

Der von der Zählungscommission oder von der Ortsbehörde beauftragte Zähler hat überall, wo die Aufstellung der Zählungsliste selbst durch den Haushaltungs-Vorstand erfolgen soll, bis spätestens den 1. December Abends die Zählungslisten für die einzelnen Haushaltungen an die Haushaltungs-Vorsteher, d. h. die Hausbesitzer, deren Stellvertreter und die Inhaber unmittelbar vom Hauswirth abgemieteter Wohnungen, abzuliefern.

Vor oder bei der Ablieferung wird vom Zähler Spalte 1 bis 6 dieses Verzeichnisses durch Eintragung der Bezeichnung der Häuser, der Namen der Haushaltsvorstände und durch Bezeichnung der Anstalten, sowie der Nummern der abgegebenen Zählungslisten ausgefüllt. Gleichzeitig erfolgt die Eintragung der Angaben, welche die Bezeichnung des Hauses, der Wohnungen und Haushaltungen betreffen (unter Durchstreichung des nicht Zutreffenden), auf dem Titelblatte der Zählungslisten, die Nummerirung der Zählungslisten und die Bezeichnung und Nummerirung der als Beilage zu denselben vertheilten Extra-Zählungslisten für Anstalten. Der Zähler hat hierbei zu beachten, daß in seinem Verzeichniß kein bewohntes Haus und innerhalb desselben keine Haushaltung (d. h. keine direct ermiethete Wohnung) übergangen werde. Solche Anstalten, für welche dem Inhaber, Director oder Verwalter derselben besondere Extra-Zählungslisten zur Ausfüllung abgeliefert werden, sind alle Gasthöfe, Herbergen, Lehr- oder Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgung-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Emeritenhäuser, Wyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Arten und die Casernen, Wachthäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Wo sich in einer Haushaltung wahrscheinlich mehr als 25 Personen befinden, hat der Zähler zwei Listen auszubändigen, welche mit derselben Nummer unter Hinzufügung von a. und b. bezeichnet werden; bei Anstalten, welche mehr als 70 Personen enthalten, werden Extra-Zählungslisten in entsprechender Zahl gegeben und diese gleichfalls mit derselben Nummer und a., b. ic. bezeichnet.

Häuser, welche unter Verwaltung der Militärbehörden stehen, sind von den gewöhnlichen Zählbezirken ausgenommen und bilden besondere Militär-Zählbezirke. Alle nicht in solchen Häusern wohnenden Militärpersonen mit ihren Haushaltungen gehören dagegen den allgemeinen Zählbezirken an, und werden deren Haushaltungen in das Verzeichniß des Zählers und die Personen in die Zählungslisten der betreffenden Häuser und Haushaltungen eingetragen.

An Orten, in welchen nach Anordnung der Behörden von der Ausfüllung der Listen durch die Haushaltungs-Vorstände kein Gebrauch gemacht werden soll, wird gleichfalls diese Uebersicht der Häuser, Haushaltungen und Anstalten vor der Zählung durch den Zähler aufgestellt, und werden nach oder bei Aufstellung derselben und zwar spätestens bis zum 1. December Abends die Haushaltungs-Vorstände durch den Zähler von der am 3. Dec. bevorstehenden Zählungsaufnahme vorläufig so weit in Kenntniß gesetzt, daß die Ertheilung der Auskunft am 3. December in allen einzelnen Haushaltungen und Anstalten auf keine Schwierigkeiten stoßen könne. Insbesondere hat der Zähler darauf hinzuweisen, daß alle zur Zählungszeit dajelbst anwesenden Personen einzutragen sind, und wie es mit der Eintragung der vorübergehend Abwesenden zu halten ist, und auf die Angaben aufmerksam zu machen, welche in Betreff jeder einzelnen Person erfordert werden.

Die Abholung der Zählungslisten erfolgt in denjenigen Orten, wo die Listen von den Haushaltsvorstehern selbst ausgefüllt werden, durch die beauftragten Zähler vom Mittag des 3. December ab. Der Zähler hat hierbei die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragung in die Zählungsliste zu prüfen. Er hat zu diesem Zwecke jede Wohnung zu betreten; bei der Prüfung hat er namentlich darauf zu achten, daß keine zur Zählungszeit anwesende Person übergangen wird, und daß der Nachtrag der Anleitung gemäß ausgefüllt ist.

Personen, welche der Zähler unausgefüllt vorfindet, hat er nach der Auskunft, welche von dem Haushaltungs-Vorstande und bei Abwesenheit desselben von dem hiesig zur Auskunft geeigneten Mitgliede (nöthigenfalls vom Hauswirth) eingelesen wird, sofort auszufüllen; mangelhafte Angaben hat er zu ergänzen, augenfällig unrichtige zu berichtigen. Hiernach richtet sich die Bescheinigung, mit welcher er demnach die Listen auf der Rückseite unter dem Nachtrage (unter Durchstreichung der beiden nicht zur Anwendung kommenden Zeilen) zu versehen hat. In solchen Orten, wo die Ausfüllung der Zählungslisten nicht durch die Haushaltungs-Vorstände, sondern ausschließlich durch die beauftragten Zähler erfolgen soll, beginnt die Zählung spätestens am 3. December Morgens 8 Uhr, indem der Zähler im Umhergehen von Haus zu Haus und von Wohnung zu Wohnung die mitgebrachte Liste nebst

dem Nachtrage nach der in jeder Haushaltung oder, wenn ganze Haushaltungen abwesend sind, nach der von dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter erhaltenen Auskunft ausfüllt. Der Zähler hat in diesem Falle darauf zu achten, daß solche Personen, welche sich des Nachts außer ihrer Wohnung und zwar in keiner anderen Wohnung oder Schlafstelle befunden haben, bis Mittag aber in ihre Wohnung zurückgekehrt sind, in die betreffende Zählungsliste nachträglich noch wie anwesende verzeichnet werden.

10. Auf Handelschiffe (bewohnte See-, Küsten- und Flußschiffe) jeder Art werden vom Zähler gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem solche wie Wohnhäuser betrachtet werden. Die Ausfüllung der betreffenden Zählung isten erfolgt jedoch durch den Zähler selbst. Personen, welche in beweglichen Räumen wohnen (in Schaubuden ic.), werden gleichfalls vom Zähler in gewöhnliche Zählungslisten verzeichnet, ebenso solche Personen, die in provisorischen Schlafstellen, als Hütten, Stationscasernen, Schlafhäusern nächtigen (wie Bergleute, Eisenbahn-Arbeiter, landwirthschaftliche Arbeiter). Personen, welche in der Nacht zum Zählungstage keinerlei Obdach gehabt und solches auch bis 3. December Mittags nicht gefunden haben, werden vom Zähler hintereinander in eine besondere Zählungsliste eingetragen, welche die letzte Nummer erhält.

11. Bei der Ein Sammlung der Listen und bezw. deren Ausfüllung durch die Zähler werden die mitausgegebenen Viehzählungs-Formulare nicht mit eingezamlet, da die Viehzählung erst am 7. December stattfinden soll; dieselben sind daher, falls sie nicht bereits durch den Haushaltungs-Vorstand von der Vollzählungs-Liste getrennt sind, durch den Zähler abzureihen und in der betreffenden Wohnung zurückzulassen.

12. Der Zähler hat die Controle, Ergänzung oder Ausfüllung sämtlicher Zählungslisten möglichst noch am 3. December zu Ende zu führen. Ist dies wegen besonderer Hindernisse nicht thunlich, so hat er das Fehlende am 4. December vom Morgen an nachzuholen. Bei oder nach Feststellung und Bescheinigung der Listen hat er das untheilbare Verzeichniß in Sp. 1-6 mit denselben zu vergleichen und nach dem Zählungsergebniß, soweit erforderlich, zu berichtigen und zu ergänzen.

13. Demnach wird die Spalte für die Ordnungsnummer der eingetragenen Personen in jeder einzelnen Liste ausgefüllt und das Ergebniß der Zählung in die hierzu bestimmten Spalten der Uebersicht des Einwohnerbestandes im Zählbezirk übertragen. Bei der Eintragung der Einwohnerzahlen kommen in Betreff der ortsanwesenden Bevölkerung die Spalten 16 bis 19 der Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten in Betracht. In Sp. 8 der Uebersicht wird die Gesamtzahl der thatsächlichen Bevölkerung, also die Zahl aller in den Zählungslisten und den Extra-Zählungslisten enthaltenen Personen eingetragen. In Sp. 10 kommt die Zahl Derjenigen, welche nicht zur Zollaabrechnungs-Bevölkerung gehören, nämlich der Reisenden in Gasthöfen (Extra-Zählungsliste für Gasthöfe Sp. 17, nicht etwa aus der Extra-Zählungsliste für Herbergen), der Gäste in Familien (Zählungsliste Sp. 18) und derjenigen ortsanwesenden See-, Küsten- und Flußschiffer, welche norddeutsch sind oder Zollvereins-Staaten angehören (Zählungsliste Sp. 16). Sp. 9 giebt die Zahl aller übrigen anwesenden Personen an, die in den Zählungs- und Extra-Zählungslisten verzeichnet sind, also die Zahl der in Sp. 19 der Zählungslisten ac. enthaltenen Personen. In Sp. 11 kommt die Zahl aller im Nachtrage zu den Zählungslisten und Extra-Zählungslisten vermerkten Personen. Von diesen gehören in Sp. 12 diejenigen drei Arten der Abwesenden, welche nach den bestehenden Vereinbarungen zur Zollaabrechnungs-Bevölkerung gezählt werden, und welche im Nachtrage (Sp. 14-16) vorkommen. In Sp. 13 dieser Uebersicht kommen die übrigen im Nachtrage verzeichneten Personen (Sp. 17 des Nachtrags). Die Zollaabrechnungs-Bevölkerung (Sp. 14) ist gleich der Summe der Zahlen in Sp. 9 und 12 der Uebersicht.

14. Nach Ausfüllung der Sp. 7-14 werden die am Schluß der Uebersicht erforderlichen Summen eingetragen, und wird die Uebersicht vom Zähler in der angegebenen Weise vollzogen. Dieselbe wird vom Zähler bis spätestens den 6. December Abends an die Zählungscommission oder, wo eine solche nicht existirt, an die dem Zähler vorgelegte Ortsbehörde abgeliefert, und zwar unter Einschluß sämtlicher zuvor nach der Nummerfolge zu ordnender Zählungslisten und Extra-Zählungslisten für Anstalten.

15. Die vom Zähler gefertigte Uebersicht mit den Zählungslisten wird demnach von der Zählungscommission bezw. der dem Zähler vorgelegten Ortsbehörde kontrollirt, wobei dieselben offensbare Mißverständnisse und Fehler kurzweg beseitigen, Nachtragungen oder Streichungen eingetragener Personen jedoch nur auf Grund örtlicher (in den betreffenden Häusern und Haushaltungen eingezogener) Erkundigung vornehmen können. Nach erfolgter Revision und nach erlangter Ueberzeugung von der Vollständigkeit und Richtigkeit der Zählungslisten und der Uebersicht wird die letztere mit dem am Schluß angegebenen Controlevormerk versehen (unter Durchstreichung der nicht gültigen Worte).

D.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt
Landgemeinde
Gutsbezirk

Erms

Kreis *Unirrolahn*
(oder entsprechende Landesabtheilung.)

Uebersicht

des Haus-, Haushalts- und Einwohnerbestandes

im Zählbezirk (Nummer oder Name des Wohnplatzes) *7.*

Name und Stand des Zählers: *Wilhelm Jank* *Wassbauw.*

Anleitung für den Zähler.

- Der von der Zählungscommission oder von der Ortsbehörde beauftragte Zähler hat überall, wo die Aufstellung der Zählungsliste selbst durch den Haushaltungs-Vorstand erfolgen soll, bis spätestens den 1. December Abends die Zählungslisten für die einzelnen Haushaltungen an die Haushaltungs-Vorstände, d. h. die Hausbesitzer, deren Stellvertreter und die Inhaber unmittelbar vom Hauswirth abgemieteter Wohnungen, abzuliefern.
- Vor oder bei der Ablieferung wird vom Zähler Spalte 1 bis 6 dieses Verzeichnisses durch Eintragung der Bezeichnung der Häuser, der Namen der Haushaltsvorstände und durch Bezeichnung der Anstalten, sowie der Nummern der abzugebenen Zählungslisten ausgefüllt. Gleichzeitig erfolgt die Eintragung der Angaben, welche die Bezeichnung des Hauses, der Wohnungen und Haushaltungen betreffen (unter Durchstreichung des nicht Zutreffenden), auf dem Titelblatte der Zählungslisten, die Nummerirung der Zählungslisten und die Bezeichnung und Nummerirung der als Beilage zu denselben vertheilten Extra-Zählungslisten für Anstalten. Der Zähler hat hierbei zu beachten, daß in seinem Verzeichniß kein benutztes Haus und innerhalb desselben keine Haushaltung (d. h. keine direct ermittelte Wohnung) übergangen werde.
- Solche Anstalten, für welche dem Inhaber, Director oder Verwalter derselben besondere Extra-Zählungslisten zur Ausfüllung abgeliefert werden, sind alle Gasthöfe, Herbergen, Lehr- oder Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgungs-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Emmenthäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Arten und die Casernen, Wachthäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.
- Wo sich in einer Haushaltung wahrscheinlich mehr als 25 Personen befinden, hat der Zähler zwei Listen auszubändigen, welche mit derselben Nummer unter Hinzufügung von a. und b. bezeichnen werden; bei Anstalten, welche mehr als 70 Personen enthalten, werden Extra-Zählungslisten in entsprechender Zahl gegeben und diese gleichfalls mit derselben Nummer und a., b. u. bezeichnet.
- Häuser, welche unter Verwaltung der Militärbehörden stehen, sind von den gewöhnlichen Zählbezirken ausgenommen und bilden besondere Militär-Zählbezirke. Alle nicht in solchen Häusern wohnenden Militärpersonen mit ihren Haushaltungen gehören dagegen den allgemeinen Zählbezirken an, und werden deren Haushaltungen in das Verzeichniß des Zählers und die Personen in die Zählungslisten der betreffenden Häuser und Haushaltungen eingetragen.
- An Orten, in welchen nach Anordnung der Behörden von der Ausfüllung der Listen durch die Haushaltungs-Vorstände kein Gebrauch gemacht werden soll, wird gleichfalls diese Uebersicht der Häuser, Haushaltungen und Anstalten vor der Zählung durch den Zähler aufgestellt, und werden nach oder bei Aufstellung derselben und zwar spätestens bis zum 1. December Abends die Haushaltungs-Vorstände durch den Zähler von der am 3. Dec. bevorstehenden Zählungsaufnahme vorläufig so weit in Kenntniß gesetzt, daß die Ertheilung der Auskunft am 3. December in allen einzelnen Haushaltungen und Anstalten auf keine Schwierigkeiten stoßen könne. Insbesondere hat der Zähler darauf hinzuweisen, daß alle zur Zählungszeit dabeihint anwesenden Personen einzutragen sind, und wie es mit der Eintragung der vorübergehend Abwesenden zu halten ist, und auf die Angaben aufmerksam zu machen, welche in Betreff jeder einzelnen Person erforderlich werden.
- Die Abholung der Zählungslisten erfolgt in denjenigen Orten, wo die Listen von den Haushaltsvorstehern selbst ausgefüllt werden, durch die beauftragten Zähler vom Mittag des 3. December ab. Der Zähler hat hierbei die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragung in die Zählungsliste zu prüfen. Er hat zu diesem Zwecke jede Wohnung zu betreten; bei der Prüfung hat er namentlich darauf zu achten, daß keine zur Zählungszeit anwesende Person übergangen wird, und daß der Nachtrag der Anleitung gemäß ausgefüllt ist.
- Listen, welche der Zähler unausgefüllt vorfindet, hat er nach der Auskunft, welche von dem Haushaltungs-Vorstande und bei Abwesenheit desselben von dem sonst zur Auskunft geeigneten Mitgliede (nöthigenfalls vom Hauswirth) eingegeben wird, sofort auszufüllen; mangelhafte Angaben hat er zu ergänzen, augenfällig unrichtige zu berichtigen. Hiernach richtet sich die Bescheinigung, mit welcher er demnach die Listen auf der Rückseite unter dem Nachtrage (unter Durchstreichung der beiden nicht zur Anwendung kommenden Zeilen) zu versehen hat.
- In solchen Orten, wo die Ausfüllung der Zählungslisten nicht durch die Haushaltungs-Vorstände, sondern ausschließlich durch die beauftragten Zähler erfolgen soll, beginnt die Zählung spätestens am 3. December Morgens 8 Uhr, indem der Zähler im Umhergehen von Haus zu Haus und von Wohnung zu Wohnung die mitgebrachte Liste nebst dem Nachtrage nach der in jeder Haushaltung oder, wenn ganze Haushaltungen abwesend sind, nach der von dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter erhaltenen Auskunft ausfüllt. Der Zähler hat in diesem Falle darauf zu achten, daß solche Personen, welche sich des Nachts außer ihrer Wohnung und zwar in keiner anderen Wohnung oder Schlafstelle befinden haben, bis Mittag aber in ihre Wohnung zurückgekehrt sind, in die betreffende Zählungsliste nachträglich noch wie anwesende verzeichnet werden.
- Auf Handelsschiffe (bewohnte See-, Küsten- und Flußschiffe) jeder Art werden vom Zähler gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem solche wie Wohnhäuser betrachtet werden. Die Ausfüllung der betreffenden Zählungslisten erfolgt jedoch durch den Zähler selbst. Personen, welche in beweglichen Räumen wohnen (in Schanubuden u.), werden gleichfalls vom Zähler in gewöhnliche Zählungslisten verzeichnet, ebenso solche Personen, die in provisorischen Schlafstellen, als Hütten, Stationscasernen, Schlafbüchern nützigen (wie Bergleute, Eisenbahn-Arbeiter, landwirthschaftliche Arbeiter). Personen, welche in der Nacht zum Zählungstage keinerlei Obdach gehabt und solches auch bis 3. December Mittags nicht gefunden haben, werden vom Zähler hintereinander in eine besondere Zählungsliste eingetragen, welche die letzte Nummer erhält.
- Bei der Ein Sammlung der Listen und bezw. deren Ausfüllung durch die Zähler werden die mitausgegebenen Viehzählungs-Formulare nicht mit eingesammelt, da die Viehzählung erst am 7. December stattfinden soll; dieselben sind daher, falls sie nicht bereits durch den Haushaltungs-Vorstand von der Volkszählungs-Liste getrennt sind, durch den Zähler abzureißen und in der betreffenden Wohnung zurückzulassen.
- Der Zähler hat die Controlle, Ergänzung oder Ausfüllung sämtlicher Zählungslisten möglichst noch am 3. December zu Ende zu führen. Ist dies wegen besonderer Hindernisse nicht thunlich, so hat er das Fehlende am 4. December vom Morgen an nachzuholen. Bei oder nach Feststellung und Bescheinigung der Listen hat er das umstehende Verzeichniß in Sp. 1-6 mit denselben zu vergleichen und nach dem Zählungsergebniß, soweit erforderlich, zu berichtigen und zu ergänzen.
- Demnach wird die Spalte für die Ordnungsnummer der eingetragenen Personen in jeder einzelnen Liste ausgefüllt und das Ergebniß der Zählung in die hierzu bestimmten Spalten der Uebersicht des Einwohnerbestandes im Zählbezirk übertragen. Bei der Eintragung der Einwohnerzahlen kommen in Betreff der ortsanwohnenden Bevölkerung die Spalten 16 bis 19 der Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten in Betracht. In Sp. 8 der Uebersicht wird die Gesamtzahl der thatsächlichen Bevölkerung, also die Zahl aller in den Zählungslisten und den Extra-Zählungslisten enthaltenen Personen eingetragen. In Sp. 10 kommt die Zahl derjenigen, welche nicht zur Zollabrechnungs-Bevölkerung gehören, nämlich der Reisenden in Gasthöfen (Extra-Zählungsliste für Gasthöfe Sp. 17, nicht etwa aus der Extra-Zählungsliste für Herbergen), der Gäste in Familien (Zählungsliste Sp. 18) und derjenigen ortsanwohnenden See-, Küsten- und Flußschiffer, welche norddeutschen oder Zollvereins-Staaten angehören (Zählungsliste Sp. 16). Sp. 9 giebt die Zahl aller übrigen anwesenden Personen an, die in den Zählungs- und Extra-Zählungslisten verzeichnet sind, also die Zahl der in Sp. 19 der Zählungslisten u. enthaltenen Personen. In Sp. 11 kommt die Zahl aller in Nachtrage zu den Zählungslisten und Extra-Zählungslisten vermerkten Personen. Von diesen gehören in Sp. 12 diejenigen drei Arten der Abwesenden, welche nach den bestehenden Vereinbarungen zur Zollabrechnungs-Bevölkerung gezählt werden, und welche im Nachtrage (Sp. 14-16) vorkommen. In Sp. 13 dieser Uebersicht kommen die übrigen im Nachtrage verzeichneten Personen (Sp. 17 des Nachtrags). Die Zollabrechnungs-Bevölkerung Sp. 14 ist gleich der Summe der Zahlen in Sp. 9 und 12 der Uebersicht.
- Nach Ausfüllung der Sp. 7-14 werden die am Schluß der Uebersicht erforderlichen Summen eingetragen, und wird die Uebersicht vom Zähler in der angezeigten Weise vollzogen. Dieselbe wird vom Zähler bis spätestens den 6. December Abends an die Zählungscommission oder, wo eine solche nicht existirt, an die dem Zähler vorgesetzte Ortsbehörde abgeliefert, und zwar unter Einschluss sämtlicher zuvor nach der Nummerfolge zu ordnender Zählungslisten und Extra-Zählungslisten für Anstalten.
- Die vom Zähler gefertigte Uebersicht mit den Zählungslisten wird demnach von der Zählungscommission bezw. der dem Zähler vorgesetzten Ortsbehörde controlirt, wobei dieselben offenbare Mängel und Fehler kurzweg beseitigen, Nachtragungen oder Streichungen eingetragener Personen jedoch nur auf Grund richtiger (in den betreffenden Häusern und Haushaltungen eingegebener) Erkundigung vornehmen können. Nach erfolgter Revision und nach erlangter Uebereinstimmung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Zählungslisten und der Uebersicht wird die letztere mit dem am Schluß angegebenen Controlvermerk versehen (unter Durchstreichung der nicht giltigen Worte).

Uebersicht des Haus-, Haushalts- und Einwohnerbestandes dem auf der Vorderseite bezeichneten Zählungsbezirk.

Verzeichniß der Häuser, Haushaltungen und Anstalten im Zählbezirk.						Haupt-Zählungsergebniß						
Besetzte Häuser.		Haushaltungen: Namen der Haushaltungsköpfe, welche Besitzer direct einzelner Wohnungen sind. (Bei der Haushaltung der Dienstboten oder sonstiger nicht eigene Angehörige.)	Anstalten. (Beschreibung der einzelnen Anstalten.)	Personen im Hause lebend.	Tage im Jahre.	Erwachsene (auf der Zählungstageszeit)			Kinder			
Beschreibung der einzelnen Häuser. (Wohn-, Gewerbe- oder sonstige Beschaffenheit.)	Name des im Hause wohnenden Eigenthümers oder sonst Besetzters.					überhaupt	Männlich	Weiblich	unter 1 Jahr	1-14	15-17	18-24
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
1	Wohnhaus Nr. 2	Johann Eray			1/2	4	4					
2	5	Joh. Baumann				7	7					
3	6	Johann Leos				4	4		1	1		
4	7	H. Kalra s.				0	0					
5	7	Joh. Lamort				4	4					
6	10	Johann Fleijn	Spieß	ba		11	11					
7	11	Martin Jung Wz				0	0					
8	12	Johann Klier				5	5					
9	12	Carl Klier				0	0					
10	13	Wilhelm Müller				2	2					
11	13	Wilh. Müller				5	5					
12	14	Christ. Weber				7	7					
13	15	Johann Rogner				9	9					
14	15	Carl Herth				4	4					
15	16	August Környen				7	7		1	1		
16	17	Johann Rupp	Spieß	10a		10	10					
17	18	Johann Ritzel				7	7		1	1		
18	19	Carl Lintebach				7	7		1	1		
19	20	Johann Haasch				3	3					
20	21	Carl Kling s.				3	3		1	1		
21	22	Martin Lerei				5	5					
22	22	Albin Lerei				2	2					
23	23	H. Döring				2	2					
24	23	Albin Döring				5	5					
25	24	Christ. Janik				7	7		1	1		
26	24	Carl Lewaldt				5	5					
27	25	Wilhelm Tögler				0	0					
28	25	Johann Tögler				1	1					
29	26	August Rupp				8	8					
30	26	Jung Rupp Wz				2	2					
31	27	Carl Döring				13	13					
32	27	Carl Döring				1	1					
33	28	Albin Weimor				2	2					
34	28	H. Haasch							1	1		
35	30	H. Wichtel				7	7					
36	32	Joh. Reimer				0	0					
						194	194		6	6		

Verzeichniß der Häuser, Haushaltungen und Anstalten im Zählbezirk.						Haupt-Zählungsergebniß.						
Besetzte Häuser.		Haushaltungen: Namen der Haushaltungsköpfe, welche Besitzer direct einzelner Wohnungen sind. (Bei der Haushaltung der Dienstboten oder sonstiger nicht eigene Angehörige.)	Anstalten. (Beschreibung der einzelnen Anstalten.)	Personen im Hause lebend.	Tage im Jahre.	Erwachsene (auf der Zählungstageszeit)			Kinder			
Beschreibung der einzelnen Häuser. (Wohn-, Gewerbe- oder sonstige Beschaffenheit.)	Name des im Hause wohnenden Eigenthümers oder sonst Besetzters.					überhaupt	Männlich	Weiblich	unter 1 Jahr	1-14	15-17	18-24
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
1												
2												
3												
4												
5												
6												
7												
8												
9												
10												
11												
12												
13												
14												
15												
16												
17												
18												
19												
20												
21												
22												
23												
24												
25												
26												
27												
28												
29												
30												
31												
32												
33												
34												
35												
36												

D. (Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt
Landgemeinde
Gutsbezirk

Ornu

Kreis *Unterlahrau*
(oder entsprechende Landesabtheilung.)

Uebersicht
des Haus-, Haushalts- und Einwohnerbestandes

im Zählbezirk (Nummer oder Name des Wohnplatzes) *8*

Name und Stand des Zählers: *Georg Carl, Kaufmann*

Anleitung für den Zähler.

- Der von der Zählungscommission oder von der Ortsbehörde beauftragte Zähler hat überall, wo die Aufstellung der Zählungsliste selbst durch den Haushaltungs-Vorstand erfolgen soll, bis spätestens den 1. December Abends die Zählungslisten für die einzelnen Haushaltungen an die Haushaltungs-Vorsteher, d. h. die Hausbesitzer, deren Stellvertreter und die Inhaber unmittelbar vom Hauswirth abgetheilter Wohnungen, abzuliefern.
- Vor oder bei der Ablieferung wird vom Zähler Spalte 1 bis 6 dieses Verzeichnisses durch Eintragung der Bezeichnung der Häuser, der Namen der Haushaltungsvorstände und durch Bezeichnung der Anstalten, sowie der Nummern der abgegebenen Zählungslisten ausgefüllt. Gleichzeitig erfolgt die Eintragung der Angaben, welche die Bezeichnung des Hauses, der Wohnungen und Haushaltungen betreffen (unter Durchstreichung des nicht Zutreffenden), auf dem Titelblatte der Zählungslisten, die Nummerirung der Zählungslisten und die Bezeichnung und Nummerirung der als Beilage zu denselben vertheilten Extra-Zählungslisten für Anstalten. Der Zähler hat hierbei zu beachten, daß in seinem Verzeichniß kein bewohntes Haus und innerhalb desselben keine Haushaltung (d. h. keine direct ermiethete Wohnung) übergangen werde.
- Solche Anstalten, für welche dem Inhaber, Director oder Verwalter derselben besondere Extra-Zählungslisten zur Ausfüllung abgeliefert werden, sind alle Gasthöfe, Herbergen, Lehr- oder Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersverorgungs-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Srennanstalten, Klöster, Emeritenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Arten und die Cafernen, Wachshäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.
- Wo sich in einer Haushaltung wahrscheinlich mehr als 25 Personen befinden, hat der Zähler zwei Listen auszuhändigen, welche mit derselben Nummer unter Hinzufügung von a. und b. bezeichnet werden; bei Anstalten, welche mehr als 70 Personen enthalten, werden Extra-Zählungslisten in entsprechender Zahl gegeben und diese gleichfalls mit derselben Nummer und a., b. zc. bezeichnet.
- Häuser, welche unter Verwaltung der Militärbehörden stehen, sind von den gewöhnlichen Zählbezirken ausgenommen und bilden besondere Militär-Zählbezirke. Alle nicht in solchen Häusern wohnenden Militärpersonen mit ihren Haushaltungen gehören dagegen den allgemeinen Zählbezirken an, und werden deren Haushaltungen in das Verzeichniß des Zählers und die Personen in die Zählungslisten der betreffenden Häuser und Haushaltungen eingetragen.
- An Orten, in welchen nach Anordnung der Behörden von der Ausfüllung der Listen durch die Haushaltungs-Vorstände kein Gebrauch gemacht werden soll, wird gleichfalls diese Uebersicht der Häuser, Haushaltungen und Anstalten vor der Zählung durch den Zähler aufgestellt, und werden nach oder bei Aufstellung derselben und zwar spätestens bis zum 1. December Abends die Haushaltungs-Vorstände durch den Zähler von der am 3. Dec. bevorstehenden Zählungsaufnahme vorläufig so weit in Kenntniß gesetzt, daß die Ertheilung der Auskunft am 3. December in allen einzelnen Haushaltungen und Anstalten auf keine Schwierigkeiten stoßen könne. Insbesondere hat der Zähler darauf hinzuweisen, daß alle zur Zählungszeit dazuliegender Personen einzutragen sind, und wie es mit der Eintragung der vorübergehend Abwesenden zu halten ist, und auf die Angaben aufmerksam zu machen, welche in Betreff jeder einzelnen Person erforderlich werden.
- Die Abholung der Zählungslisten erfolgt in demjenigen Orte, wo die Listen von den Haushaltungsvorstehern selbst ausgefüllt werden, durch die beauftragten Zähler vom Mittag des 3. December ab. Der Zähler hat hierbei die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragung in die Zählungsliste zu prüfen. Er hat zu diesem Zwecke jede Wohnung zu betreten; bei der Prüfung hat er namentlich darauf zu achten, daß keine zur Zählungszeit anwesende Person übergangen wird, und daß der Nachtrag der Anleitung gemäß ausgefüllt ist.
- Listen, welche der Zähler unangeführt vorfindet, hat er nach der Auskunft, welche von dem Haushaltungs-Vorstande und bei Abwesenheit desselben von dem sonst zur Auskunft geeigneten Mitgliede (namentlich falls vom Hauswirth) eingegeben wird, sofort auszufüllen; mangelhafte Angaben hat er zu ergänzen, augensällig unrichtige zu berichtigen. Hiernach richtet sich die Bescheinigung, mit welcher er demnachst die Listen auf der Rückseite unter dem Nachtrage (unter Durchstreichung der beiden nicht zur Anwendung kommenden Zeilen) zu versehen hat.
- In solchen Orten, wo die Ausfüllung der Zählungslisten nicht durch die Haushaltungs-Vorstände, sondern ausschließlich durch die beauftragten Zähler erfolgen soll, beginnt die Zählung spätestens am 3. December Morgens 8 Uhr, indem der Zähler im Umhergehen von Haus zu Haus und von Wohnung zu Wohnung die mitgebrachte Liste nebst

- dem Nachtrage nach der in jeder Haushaltung oder, wenn ganze Haushaltungen abwesend sind, nach der von dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter erhaltenen Auskunft ausfüllt. Der Zähler hat in diesem Falle darauf zu achten, daß solche Personen, welche sich des Nachts außer ihrer Wohnung und zwar in keiner anderen Wohnung oder Schlafstelle befunden haben, bis Mittag aber in ihre Wohnung zurückgekehrt sind, in die betreffende Zählungsliste nachträglich noch wie anwesende verzeichnet werden.
- Auf Handelschiffe (bewohnte See-, Küsten- und Flußschiffe) jeder Art werden vom Zähler gewöhnliche Zählungslisten gegeben, in denen solche wie Wohnhäuser betrachtet werden. Die Ausfüllung der betreffenden Zählungslisten erfolgt jedoch durch den Zähler selbst. Personen, welche in beweglichen Räumen wohnen (in Schraubden etc.), werden gleichfalls vom Zähler in gewöhnliche Zählungslisten verzeichnet, ebenso solche Personen, die in provisorischen Schlafstellen, als Hütten, Stationscafernen, Schlafzimmern nächtigen (wie Beziele, Eisenbahn-Arbeiter, landwirthschaftliche Arbeiter). Personen, welche in der Nacht zum Zählungstage keinerlei Obdach gehabt und solcher auch bis 3. December Mittags nicht gefunden haben, werden vom Zähler hintereinander in eine besondere Zählungsliste eingetragen, welche die letzte Nummer erhält.
- Bei der Einsammlung der Listen und bezw. deren Ausfüllung durch die Zähler werden die mitausgegebenen Viehzählungs-Formulare nicht mit eingesammelt, da die Viehzählung erst am 7. December stattfinden soll; dieselben sind daher, falls sie nicht bereits durch den Haushaltungs-Vorstand von der Viehzählungs-Liste getrennt sind, durch den Zähler abzurufen und in der betreffenden Wohnung zurückzulassen.
- Der Zähler hat die Controlle, Ergänzung oder Ausfüllung sämtlicher Zählungslisten möglichst noch am 3. December zu Ende zu führen; Ist dies wegen besonderer Hindernisse nicht thunlich, so hat er das Fehlen am 4. December vom Morgen an nachzuholen. Bei der nach Bestimmung und Bescheinigung der Listen hat er das umstehende Verzeichniß in Sp. 1-6 mit demselben zu vergleichen und nach dem Zählungsergebniß, soweit erforderlich, zu berichtigen und zu ergänzen.
- Demnachst wird die Spalte für die Ordnungsnnummer der eingetragenen Personen in jeder einzelnen Liste ausgefüllt und das Ergebniß der Zählung in die hierzu bestimmten Spalten der Uebersicht des Einwohnerbestandes im Zählbezirk übertragen. Bei der Eintragung der Einwohnerzahlen kommen in Betreff der ortsausweisenden Bevölkerung die Spalten 16 bis 19 der Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten in Betracht. In Sp. 8 der Uebersicht wird die Gesamtzahl der thatsächlichen Bevölkerung, also die Zahl aller in den Zählungslisten und den Extra-Zählungslisten enthaltenen Personen eingetragen. In Sp. 10 kommt die Zahl derjenigen, welche nicht zur Zollaabrechnungs-Bevölkerung gehören, nämlich der Reisenden in Gasthöfen (Extra-Zählungsliste für Gasthöfe Sp. 17, nicht etwa aus der Extra-Zählungsliste für Herbergen), der Gäste in Familien (Zählungsliste Sp. 18) und derjenigen ortsausweisenden See-, Küsten- und Flußschiffer, welche norddeutschen oder Zollvereins-Staaten angehören (Zählungsliste Sp. 16). Sp. 9 giebt die Zahl aller übrigen anwesenden Personen an, die in den Zählungs- und Extra-Zählungslisten verzeichnet sind, also die Zahl der in Sp. 19 der Zählungslisten zc. enthaltenen Personen. In Sp. 11 kommt die Zahl aller im Nachtrage zu den Zählungslisten und Extra-Zählungslisten vermerkten Personen. Von diesen gehören in Sp. 12 diejenigen drei Arten der Abwesenden, welche nach den bestehenden Vereinbarungen zur Zollaabrechnungs-Bevölkerung gezählt werden, und welche im Nachtrage (Sp. 14-16) vorkommen. In Sp. 13 dieser Uebersicht kommen die übrigen im Nachtrage verzeichneten Personen (Sp. 17 des Nachtrages). Die Zollaabrechnungs-Bevölkerung Sp. 14 ist gleich der Summe der Zahlen in Sp. 9 und 12 der Uebersicht.
- Nach Ausfüllung der Sp. 7-14 werden die am Schluß der Uebersicht erforderlichen Summen eingetragen, und wird die Uebersicht vom Zähler in der angegebenen Weise vollzogen. Dieselbe wird vom Zähler bis spätestens den 6. December Abends an die Zählungscommission oder, wo eine solche nicht existirt, an die dem Zähler vorgesetzte Ortsbehörde abgeliefert, und zwar unter Einschluss sämtlicher zuvor nach der Nummerfolge zu ordnender Zählungslisten und Extra-Zählungslisten für Anstalten.
- Die vom Zähler gefertigte Uebersicht mit den Zählungslisten wird demnachst von der Zählungscommission bezw. der dem Zähler vorgelegten Ortsbehörde controlirt, wobei dieselben offensbare Mipverhältnisse und Fehler kurzweg besitzigen, Nachtragungen oder Streichungen eingetragener Personen jedoch nur auf Grund orthlicher (in den betreffenden Häusern und Haushaltungen eingezogener) Grundtizingen vornehmen können. Nach erfolgter Revision und nach erlangter Ueberzeugung von der Vollständigkeit und Richtigkeit der Zählungslisten und der Uebersicht wird die letztere mit dem am Schluß angegegebenen Controlvermerk versehen (unter Durchstreichung der nicht gültigen Worte).

D.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt }
Landgemeinde } Kreis Untertaher
Gutsbezirk } (oder entsprechende Landesabtheilung.)

Uebersicht des Haus-, Haushalts- und Einwohnerbestandes

im Zählbezirk (Nummer oder Name des Wohnplatzes)

Name und Stand des Zählers: Justina Rammann, Hausfrau

Anleitung für den Zähler.

- Der von der Zählungscommission oder von der Ortsbehörde beauftragte Zähler hat überall, wo die Aufstellung der Zählungsliste selbst durch den Haushaltungs-Vorstand erfolgen soll, bis spätestens den 1. December Abends die Zählungslisten für die einzelnen Haushaltungen an die Haushaltungs-Vorstände, d. h. die Hausbesitzer, deren Stellvertreter und die Inhaber unmittelbar vom Hauswirth abgemieteter Wohnungen, abzuliefern.
- Vor oder bei der Ablieferung wird vom Zähler Spalte 1 bis 6 dieses Verzeichnisses durch Eintragung der Bezeichnung der Häuser, der Namen der Haushaltungsvorstände und durch Bezeichnung der Anstalten, sowie der Nummern der abgegebenen Zählungslisten ausgefüllt. Gleichzeitig erfolgt die Eintragung der Angaben, welche die Bezeichnung des Hauses, der Wohnungen und Haushaltungen betreffen (unter Durchstreichung des nicht Zutreffenden), auf dem Titelblatte der Zählungslisten, die Numerirung der Zählungslisten und die Bezeichnung und Numerirung der als Beilage zu denselben vertheilten Extra-Zählungslisten für Anstalten. Der Zähler hat hierbei zu beachten, daß in seinem Verzeichniß kein bewohntes Haus und innerhalb desselben keine Haushaltung (d. h. keine direct ermietete Wohnung) übergangen werde.
- Solche Anstalten, für welche dem Inhaber, Director oder Verwalter derselben besondere Extra-Zählungslisten zur Ausfüllung abgeliefert werden, sind alle Gasthöfe, Herbergen, Lehr- oder Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersverforgungs-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Sinnenanstalten, Klöster, Emsenhanhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Arten und die Casernen, Wacht Häuser, Arsenale und Kriegsschiffe.
- Wo sich in einer Haushaltung wahrscheinlich mehr als 25 Personen befinden, hat der Zähler zwei Listen anzuhändigen, welche mit derselben Nummer unter Hinzufügung von a. und b. bezeichnet werden; bei Anstalten, welche mehr als 70 Personen enthalten, werden Extra-Zählungslisten in entsprechender Zahl gegeben und diese gleichfalls mit derselben Nummer und a., b. c. bezeichnet.
- Häuser, welche unter Verwaltung der Militärbehörden stehen, sind von den gewöhnlichen Zählbezirken ausgenommen und bilden besondere Militär-Zählbezirke. Alle nicht in solchen Häusern wohnenden Militärpersonen mit ihren Haushaltungen gehören dagegen den allgemeinen Zählbezirken an, und werden deren Haushaltungen in das Verzeichniß des Zählers und die Personen in die Zählungslisten der betreffenden Häuser und Haushaltungen eingetragen.
- An Orten, in welchen nach Anordnung der Behörden von der Ausfüllung der Listen durch die Haushaltungs-Vorstände kein Gebrauch gemacht werden soll, wird gleichfalls diese Uebersicht der Häuser, Haushaltungen und Anstalten vor der Zählung durch den Zähler aufgestellt, und werden nach oder bei Aufstellung derselben und zwar spätestens bis zum 1. December Abends die Haushaltungs-Vorstände durch den Zähler von der am 3. Dec. bevorstehenden Zählungsaufnahme vorläufig so weit in Kenntniß gesetzt, daß die Ertheilung der Auskunft am 3. December in allen einzelnen Haushaltungen und Anstalten auf keine Schwierigkeiten stoßen könne. Insbesondere hat der Zähler darauf hinzuweisen, daß alle zur Zählungszeit selbst anwesenden Personen einzutragen sind, und wie es mit der Eintragung der vorübergehend Abwesenden zu halten ist, und auf die Angaben aufmerksam zu machen, welche in Betreff jeder einzelnen Person erfordert werden.
- Die Abholung der Zählungslisten erfolgt in denselben Orten, wo die Listen von den Haushaltungsvorstehern selbst ausgefüllt werden, durch die beauftragten Zähler vom Mittage des 3. December ab. Der Zähler hat hierbei die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragung in die Zählungsliste zu prüfen. Er hat zu diesem Zwecke jede Wohnung zu betreten; bei der Prüfung hat er namentlich darauf zu achten, daß keine zur Zählungszeit anwesende Person übergangen wird, und daß der Nachtrag der Anleitung gemäß ausgefüllt ist.
- Listen, welche der Zähler unangefüllt vorfindet, hat er nach der Auskunft, welche von dem Haushaltungs-Vorstande und bei Abwesenheit desselben von dem sonst zur Auskunft geeigneten Mitgliede (nötigenfalls vom Hauswirth) eingegeben wird, sofort auszufüllen; mangelhafte Angaben hat er zu ergänzen, augenfällig unrichtige zu berichtigen. Hiernach richtet sich die Bescheinigung, mit welcher er demnach die Listen auf der Rückseite unter dem Nachtrage (unter Durchstreichung der beiden nicht zur Anwendung kommenden Zeilen) zu versehen hat. In solchen Orten, wo die Ausfüllung der Zählungslisten nicht durch die Haushaltungs-Vorstände, sondern ausschließlich durch die beauftragten Zähler erfolgen soll, beginnt die Zählung spätestens am 3. December Morgens 8 Uhr, indem der Zähler im Umhergehen von Haus zu Haus und von Wohnung zu Wohnung die mitgebrachte Liste nebst dem Nachtrage nach der in jeder Haushaltung oder, wenn ganze Haushaltungen abwesend sind, nach der von dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter erhaltenen Auskunft ausfüllt. Der Zähler hat in diesem Falle darauf zu achten, daß solche Personen, welche sich des Nachts außer ihrer Wohnung und zwar in keiner anderen Wohnung oder Schlafstelle befinden haben, bis Mittag aber in ihre Wohnung zurückgekehrt sind, in die betreffende Zählungsliste nachträglich noch wie anwesende verzeichnet werden.
- Auf Handelschiffe (bewohnte Sees-, Küsten- und Flußschiffe) jeder Art werden vom Zähler gewöhnliche Zählungslisten gegeben, in denen solche wie Wohnhäuser betrachtet werden. Die Ausfüllung der betreffenden Zählungslisten erfolgt jedoch durch den Zähler selbst. Personen, welche in beweglichen Räumen wohnen (in Schaubuden etc.), werden gleichfalls vom Zähler in gewöhnliche Zählungslisten verzeichnet, ebenso solche Personen, die in provisorischen Schlafstellen, als Hütten, Stationscasernen, Schlafwägen nächtigen (wie Bergleute, Eisenbahn-Arbeiter, landwirthschaftliche Arbeiter), Personen, welche in der Nacht zum Zählungstage keinerlei Obdach gehabt und welches auch bis 3. December Mittags nicht gefunden haben, werden vom Zähler hintereinander in eine besondere Zählungsliste eingetragen, welche die letzte Nummer erhält.
- Bei der Einsammlung der Listen und beshw. deren Ausfüllung durch die Zähler werden die mitausgegebenen Viehzählungs-Kommutare nicht mit eingesammelt, da die Viehzählung erst am 7. December stattfinden soll, dieselben sind daher, falls sie nicht bereits durch den Haushaltungs-Vorstand von der Volkszählungs-Liste getrennt sind, durch den Zähler abzugeben und in der betreffenden Wohnung zurückzulassen.
- Der Zähler hat die Controle, Ergänzung oder Ausfüllung sämmtlicher Zählungslisten möglichst noch am 3. December zu Ende zu führen. Ist dies wegen besonderer Hindernisse nicht thunlich, so hat er das Fehlende am 4. December vom Morgen an nachzuholen. Bei oder nach Feststellung und Bescheinigung der Listen hat er das umstehende Verzeichniß in Sp. 1-6 mit denselben zu vergleichen und das Zählungsergebniß, soweit erforderlich, zu berichtigen und zu ergänzen.
- Demnach wird die Spalte für die Ordnungsnummer der eingetragenen Personen in jeder einzelnen Liste ausgefüllt und das Ergebnis der Zählung in die hierzu bestimmten Spalten der Uebersicht des Einwohnerbestandes im Zählbezirk übertragen. Bei der Eintragung der Einwohnerzahlen kommen in Betreff der ortsanwesenden Bevölkerung die Spalten 15 bis 19 der Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten in Betracht. In Sp. 8 der Uebersicht wird die Gesamtzahl der thatsächlichen Bevölkerung, also die Zahl aller in den Zählungslisten und den Extra-Zählungslisten enthaltenen Personen eingetragen. In Sp. 10 kommt die Zahl derjenigen, welche nicht zur Zollaabrechnungs-Bevölkerung gehören, nämlich der Reisenden in Gasthöfen (Extra-Zählungsliste für Gasthöfe Sp. 17, nicht etwa aus der Extra-Zählungsliste für Herbergen), der Gäste in Familien (Zählungsliste Sp. 18) und derjenigen ortsanwesenden Sees-, Küsten- und Flußschiffer, welche norddeutschen oder Zollvereins-Staaten angehören (Zählungsliste Sp. 16). Sp. 9 giebt die Zahl aller übrigen anwesenden Personen an, die in den Zählungs- und Extra-Zählungslisten verzeichnet sind, also die Zahl der in Sp. 19 der Zählungslisten etc. enthaltenen Personen. In Sp. 11 kommt die Zahl aller im Nachtrage zu den Zählungslisten und Extra-Zählungslisten vermerkten Personen. Von diesen gehören in Sp. 12 diejenigen drei Arten der Abwesenden, welche nach den bestehenden Vereinbarungen zur Zollaabrechnungs-Bevölkerung gezählt werden, und welche im Nachtrage (Sp. 14-16) vorkommen. In Sp. 13 dieser Uebersicht kommen die übrigen im Nachtrage verzeichneten Personen (Sp. 17 des Nachtrags). Die Zollaabrechnungs-Bevölkerung Sp. 14 ist gleich der Summe der Zahlen in Sp. 9 und 12 der Uebersicht.
- Nach Ausfüllung der Sp. 7-14 werden die am Schluß der Uebersicht erforderlichen Summen eingetragen, und wird die Uebersicht vom Zähler in der angezeigten Weise vollzogen. Dieselbe wird vom Zähler bis spätestens den 6. December Abends an die Zählungscommission oder, wo eine solche nicht existirt, an die dem Zähler vorgesetzte Ortsbehörde abgeliefert, und zwar unter Einschlusß sämmtlicher zuvor nach der Nummerfolge zu ordnender Zählungslisten und Extra-Zählungslisten für Anstalten.
- Die vom Zähler gefertigte Uebersicht mit den Zählungslisten wird demnach von der Zählungscommission bezw. von dem Zähler vorgelegten Ortsbehörde controlirt, wobei dieselben offensbare Misperrichtnisse und Fehler kurzweg beseitigen, Nachtragungen oder Streichungen eingetragener Personen jedoch nur auf Grund örtlicher (in den betreffenden Häusern und Haushaltungen eingezogener) Erkundigung vornehmen können. Nach erfolgter Revision und nach erlangter Uebereinstimmung von der Vollständigkeit und Richtigkeit der Zählungslisten und der Uebersicht wird die letztere mit dem am Schluß angegebenen Controlevermerk versehen (unter Durchstreichung der nicht gültigen Worte).

Uebersicht des Haus-, Haushalts- und Einwohnerbestandes dem auf der Vorderseite bezeichneten Zählungsbezirk.

Verzeichniß der Häuser, Haushaltungen und Anstalten im Zählbezirk.						Haupt-Zählungsergebniß							
Besondere Häuser.		Haushaltungen:		Anstalten.	Zahl der Einwohner.	Zehnklassende			Anmerkung				
Bestimmung der einzelnen Häuser.	Name der im Hause wohnenden Eigenthümer oder (bei Mietwohnungen) des Inhabers.	Nummer der eingetragenen Haushaltung.	Nummer der Haushaltung.			Alleinstehende	Verheirathete	Witwen	Waisen	Andere	sonstige Bemerkungen	Abwesenheit	sonstige Bemerkungen
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
Hausbesitzer	Joh. Tene	—	1	—	—	32	10	10	—	—	—	—	—
Hausbesitzer	Joh. Hoffmann	—	2	—	—	3.	3	3	—	—	—	—	—
Hausbesitzer	Witwe Riefel	—	3	—	—	3.	1	1	—	—	—	—	—
Hausbesitzer	Joh. Kungall	—	4	—	—	3.	5	5	—	—	—	—	—
Hausbesitzer	Johann Wagner	—	5	—	—	3.	6	6	—	—	—	—	—
Hausbesitzer	H. G. Hoffmann	—	6	—	—	3.	7	7	—	—	—	—	—
Hausbesitzer	Joh. Kall	—	7	—	—	3.	5	5	—	—	—	—	—
Hausbesitzer	H. J. J. J.	H. J. J. J.	8	—	—	3.	7	7	—	—	—	—	—
Hausbesitzer	Joh. Kall	H. J. J. J.	9	—	—	3.	5	5	—	—	—	—	—
Hausbesitzer	Joh. Kall	—	10	—	—	3.	6	6	—	—	—	—	—
Hausbesitzer	H. J. J. J.	H. J. J. J.	11	—	—	3.	4	4	—	—	—	—	—
Hausbesitzer	W. J. J. J.	—	12	—	—	3.	1	1	—	—	—	—	—
Hausbesitzer	Joh. Kall	H. J. J. J.	13	—	—	3.	6	6	—	—	—	—	—
Hausbesitzer	H. J. J. J.	H. J. J. J.	14	—	—	3.	2	2	—	—	—	—	—
Hausbesitzer	H. J. J. J.	H. J. J. J.	15	—	—	3.	2	2	—	—	—	—	—
Hausbesitzer	H. J. J. J.	H. J. J. J.	16	—	—	3.	5	5	—	—	—	—	—
Hausbesitzer	H. J. J. J.	—	17	—	—	3.	4	4	—	—	—	—	—
Hausbesitzer	H. J. J. J.	—	18	—	—	3.	9	9	—	—	—	—	—
Hausbesitzer	H. J. J. J.	—	19	—	—	3.	9	9	—	—	—	—	—
Hausbesitzer	H. J. J. J.	—	20	—	—	3.	9	8	1	—	—	—	—
Hausbesitzer	H. J. J. J.	H. J. J. J.	21	—	—	3.	7	7	—	—	—	—	—
Hausbesitzer	H. J. J. J.	H. J. J. J.	22	—	—	3.	1	1	—	—	—	—	—
Hausbesitzer	H. J. J. J.	H. J. J. J.	23	—	—	3.	1	1	—	—	—	—	—
Hausbesitzer	H. J. J. J.	—	24	—	—	3.	9	9	—	—	—	—	—
Hausbesitzer	H. J. J. J.	—	25	—	—	3.	7	7	—	—	—	—	—
Hausbesitzer	H. J. J. J.	—	26	—	—	3.	11	11	—	—	—	—	—
Hausbesitzer	H. J. J. J.	—	28	—	—	3.	1	1	—	—	—	—	—
Hausbesitzer	H. J. J. J.	—	29	—	—	3.	4	4	—	—	—	—	—
Hausbesitzer	H. J. J. J.	H. J. J. J.	30	—	—	3.	6	6	—	—	—	—	—
Hausbesitzer	H. J. J. J.	H. J. J. J.	31	—	—	3.	3	3	—	—	—	—	—
Hausbesitzer	H. J. J. J.	—	32	—	—	3.	1	1	—	—	—	—	—
Hausbesitzer	H. J. J. J.	H. J. J. J.	33	—	—	3.	5	5	—	—	—	—	—
Hausbesitzer	H. J. J. J.	H. J. J. J.	34	—	—	3.	4	4	—	—	—	—	—
Hausbesitzer	H. J. J. J.	H. J. J. J.	35	—	—	3.	3	3	—	—	—	—	—
Hausbesitzer	H. J. J. J.	H. J. J. J.	36	—	—	3.	3	3	—	—	—	—	—
Hausbesitzer	H. J. J. J.	—	37	—	—	3.	10	10	—	—	—	—	—
Hausbesitzer	H. J. J. J.	H. J. J. J.	38	—	—	3.	7	7	—	—	—	—	—
Hausbesitzer	H. J. J. J.	H. J. J. J.	39	—	—	3.	2	2	—	—	—	—	—
Hausbesitzer	H. J. J. J.	H. J. J. J.	40	—	—	3.	3	3	—	—	—	—	—
Summe						204	203	1	—	—	—	—	—

Verzeichniß der Häuser, Haushaltungen und Anstalten im Zählbezirk.								Haupt-Zählungsergebniß.						
Besondere Häuser.		Haushaltungen:		Anstalten.	Zahl der Einwohner.	Zehnklassende			Anmerkung					
Bestimmung der einzelnen Häuser.	Name der im Hause wohnenden Eigenthümer oder (bei Mietwohnungen) des Inhabers.	Nummer der eingetragenen Haushaltung.	Nummer der Haushaltung.			Alleinstehende	Verheirathete	Witwen	Waisen	Andere	sonstige Bemerkungen	Abwesenheit	sonstige Bemerkungen	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	
Hausbesitzer	Joh. Kall	H. J. J. J.	41	—	—	32	3	3	—	—	—	—	—	
Hausbesitzer	H. J. J. J.	H. J. J. J.	42	—	—	3.	7	7	—	—	—	—	—	
Summe						204	203	1	—	—	—	—	—	

40

40

40

Summe 204 203 1 1 1

D. (Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt
Landgemeinde
Gutsbezirk

Ort

Kreis Unterdahn
(oder entsprechende Landesabtheilung)

Uebersicht

des Haus-, Haushalts- und Einwohnerbestandes

im Zählbezirk (Nummer oder Name des Wohnplatzes) 10.

Name und Stand des Zählers: *Kuban Joseph Strauß, Gemeindevorsteher*

Anleitung für den Zähler.

Der von der Zählungscommission oder von der Ortsbehörde beauftragte Zähler hat überall, wo die Aufstellung der Zählungslisten selbst durch den Haushaltungs-Vorstand erfolgen soll, bis spätestens den 1. December Abends die Zählungslisten für die einzelnen Haushaltungen an die Haushaltungs-Vertheiler, d. h. die Hausbesitzer, deren Stellvertreter und die Inhaber unmittelbar vom Hauswirth abgetheilter Wohnungen, abzuliefern.

Vor oder bei der Ablieferung wird vom Zähler Spalte 1 bis 6 dieses Verzeichnisses durch Eintragung der Bezeichnung der Häuser, der Namen der Haushaltsvorstände und durch Bezeichnung der Anstalten, sowie der Nummern der abgegebenen Zählungslisten ausgefüllt. Gleichzeitig erfolgt die Eintragung der Angaben, welche die Bezeichnung des Hauses, der Wohnungen und Haushaltungen betreffen (unter Durchstreichung des nicht Zutreffenden), auf dem Titelblatte der Zählungslisten, die Numerirung der Zählungslisten und die Bezeichnung und Numerirung der als Beilage zu denselben vertheilten Extra-Zählungslisten für Anstalten. Der Zähler hat hierbei zu beachten, daß in seinem Verzeichniß kein bewohntes Haus und innerhalb desselben keine Haushaltung (d. h. keine direct ermietete Wohnung) übergangen werde.

Solche Anstalten, für welche dem Inhaber, Director oder Verwalter derselben besondere Extra-Zählungslisten zur Ausfüllung abgeliefert werden, sind alle Gasthöfe, Herberge, Lehr- oder Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersverforgungs-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Emeritenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Arten und die Casernen, Wacht Häuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Wo sich in einer Haushaltung wahrscheinlich mehr als 25 Personen befinden, hat der Zähler zwei Listen auszubändigen, welche mit derselben Nummer unter Hinzufügung von a. und b. bezeichnet werden; bei Anstalten, welche mehr als 70 Personen enthalten, werden Extra-Zählungslisten in entsprechender Zahl gegeben und diese gleichfalls mit derselben Nummer und a., b. c. bezeichnet.

Häuser, welche unter Verwaltung der Militärbehörden stehen, sind von den gewöhnlichen Zählbezirken ausgenommen und bilden besondere Militär-Zählbezirke. Alle nicht in solchen Häusern wohnenden Militärpersonen mit ihren Haushaltungen gehören dagegen den allgemeinen Zählbezirken an, und werden deren Haushaltungen in das Verzeichniß des Zählers und die Personen in die Zählungslisten der betreffenden Häuser und Haushaltungen eingetragen.

An Orten, in welchen nach Anordnung der Behörden von der Ausfüllung der Listen durch die Haushaltungs-Vorstände kein Gebrauch gemacht werden soll, wird gleichfalls diese Uebersicht der Häuser, Haushaltungen und Anstalten vor der Zählung durch den Zähler aufgestellt, und werden nach oder bei Aufstellung derselben und zwar spätestens bis zum 1. December Abends die Haushaltungs-Vorstände durch den Zähler von der am 3. Dec. bevorstehenden Zählungsaufnahme vorläufig so weit in Kenntniß gesetzt, daß die Erhaltung der Auskunft am 3. December in allen einzelnen Haushaltungen und Anstalten auf keine Schwierigkeiten stoßen könne. Insbesondere hat der Zähler darauf hinzuweisen, daß alle zur Zählungszeit dabeistehenden Personen eingetragen sind, und wie es mit der Eintragung der vorübergehend Abwesenden zu halten ist, und auf die Angaben aufmerksam zu machen, welche in Betreff jeder einzelnen Person erfordert werden.

Die Abholung der Zählungslisten erfolgt in denjenigen Orten, wo die Listen von den Haushaltsvortheilern selbst ausgefüllt werden, durch die beauftragten Zähler vom Mittag des 3. December ab. Der Zähler hat hierbei die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragung in die Zählungsliste zu prüfen. Er hat zu diesem Zwecke jede Wohnung zu betreten; bei der Prüfung hat er namentlich darauf zu achten, daß keine zur Zählungszeit anwesende Person übergangen wird, und daß der Nachtrag der Anleitung gemäß ausgefüllt ist.

Listen, welche der Zähler unangefüllt vorfindet, hat er nach der Auskunft, welche von dem Haushaltungs-Vorstande und bei Abwesenheit desselben von dem sonst zur Auskunft geeigneten Mitgliede (nöthigenfalls vom Hauswirth) eingezoogen wird, sofort anzufüllen; mangelhafte Angaben hat er zu ergänzen, augenfällig unrichtige zu berichtigen. Hiernach richtet sich die Bescheinigung, mit welcher er demnachst die Listen auf der Rückseite unter dem Nachtrage (unter Durchstreichung der beiden nicht zur Anwendung kommenden Zeilen) zu versehen hat.

In solchen Orten, wo die Ausfüllung der Zählungslisten nicht durch die Haushaltungs-Vorstände, sondern ausschließlich durch die beauftragten Zähler erfolgen soll, beginnt die Zählung spätestens am 3. December Morgens 8 Uhr, indem der Zähler im Umhergehen von Haus zu Haus und von Wohnung zu Wohnung die mitgebrachte Liste nebst

dem Nachtrage nach der in jeder Haushaltung oder, wenn ganze Haushaltungen abwesend sind, nach der von dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter erhaltenen Auskunft ausfüllt. Der Zähler hat in diesem Falle darauf zu achten, daß solche Personen, welche sich des Nachts außer ihrer Wohnung und zwar in keiner anderen Wohnung oder Schlafstelle befunden haben, bis Mittag aber in ihre Wohnung zurückgekehrt sind, in die betreffende Zählungsliste nachträglich noch wie anwesende verzeichnet werden.

10. Auf Handelschiffe (bewohnte See-, Küsten- und Flußschiffe) jeder Art werden vom Zähler gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem solche wie Wohnhäuser betrachtet werden. Die Ausfüllung der betreffenden Zählungslisten erfolgt jedoch durch den Zähler selbst. Personen, welche in beweglichen Räumen wohnen (in Schaubuden etc.), werden gleichfalls vom Zähler in gewöhnliche Zählungslisten verzeichnet, ebenso solche Personen, die in provisorischen Schlafstellen, als Hütten, Stationscasernen, Schlafkammern nächtigen (wie Vergleute, Eisenbahn-Arbeiter, landwirthschaftliche Arbeiter). Personen, welche in der Nacht zum Zählungstage keinerlei Obdach gehabt und solches auch bis 3. December Mittags nicht gefunden haben, werden vom Zähler hintereinander in eine besondere Zählungsliste eingetragen, welche die letzte Nummer erhält.

11. Bei der Einfammlung der Listen und bezw. deren Ausfüllung durch die Zähler werden die mitausgegebenen Viehzählungs-Formulare nicht mit eingeschamelt, da die Viehzählung erst am 7. December stattfinden soll; dieselben sind daher, falls sie nicht bereits durch den Haushaltungs-Vorstand von der Volkzählungs-Liste getrennt sind, durch den Zähler abzureißen und in der betreffenden Wohnung zurückzulassen.

12. Der Zähler hat die Controle, Ergänzung oder Ausfüllung sämtlicher Zählungslisten möglichst noch am 3. December zu Ende zu führen. Ist dies wegen besonderer Hindernisse nicht thunlich, so hat er das Fehlende am 4. December vom Morgen an nachzuholen. Bei oder nach Feststellung und Bescheinigung der Listen hat er das umstehende Verzeichniß in Sp. 1-6 mit denselben zu vergleichen und nach dem Zählungsergebniß, soweit erforderlich, zu berichtigen und zu ergänzen.

13. Demnachst wird die Spalte für die Ordnungsnummer der eingetragenen Personen in jeder einzelnen Liste ausgefüllt und das Ergebniß der Zählung in die hierzu bestimmten Spalten der Uebersicht des Einwohnerbestandes im Zählbezirk übertragen. Bei der Eintragung der Einwohnerzahlen kommen in Betreff der ortsanwesenden Bevölkerung die Spalten 16 bis 19 der Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten in Betracht. In Sp. 8 der Uebersicht wird die Gesamtzahl der thatsächlich im Zählbezirk, also die Zahl aller in den Zählungslisten und den Extra-Zählungslisten enthaltenen Personen eingetragen. In Sp. 10 kommt die Zahl derjenigen, welche nicht zur Zollabrechnungs-Bevölkerung gehören, nämlich der Reisenden in Gasthöfen (Extra-Zählungsliste für Gasthöfe Sp. 17, nicht etwa aus der Extra-Zählungsliste für Berg- und Gaste in Familien (Zählungsliste Sp. 18) und derjenigen ortsanwesenden See-, Küsten- und Flußschiffer, welche norddeutschen oder Zollvereins-Staaten angehören (Zählungsliste Sp. 16). In Sp. 9 giebt die Zahl aller übrigen anwesenden Personen an, die in den Zählungs- und Extra-Zählungslisten verzeichnet sind, also die Zahl der in Sp. 19 der Zählungslisten etc. enthaltenen Personen. In Sp. 11 kommt die Zahl aller im Nachtrage zu den Zählungslisten und Extra-Zählungslisten vermerkten Personen. Von diesen gehören in Sp. 12 diejenigen drei Arten der Abwesenden, welche nach den bestehenden Vereinbarungen zur Zollabrechnungs-Bevölkerung gezählt werden, und welche in Sp. 14-16 vorkommen. In Sp. 13 dieser Uebersicht kommen die übrigen im Nachtrage verzeichneten Personen (Sp. 17 des Nachtrags). Die Zollabrechnungs-Bevölkerung (Sp. 14) ist gleich der Summe der Zahlen in Sp. 9 und 12 der Uebersicht.

14. Nach Ausfüllung der Sp. 7-14 werden die am Schluß der Uebersicht erforderlichen Summen eingetragen, und wird die Uebersicht vom Zähler in der angeordneten Weise vollzogen. Dieselbe wird vom Zähler bis spätestens den 6. December Abends an die Zählungscommission oder, wo eine solche nicht existirt, an die dem Zähler vorgesetzte Ortsbehörde abgeliefert, und zwar unter Einschluß sämtlicher zuvor nach der Nummerfolge zu erwerbender Zählungslisten und Extra-Zählungslisten für Anstalten.

15. Die vom Zähler gefertigte Uebersicht mit den Zählungslisten wird demnachst von der Zählungscommission bezw. der dem Zähler vorgesetzten Ortsbehörde kontrollirt, wobei dieselben offenbare Mißverständnisse und Fehler kurzweg beseitigen, Nachtragungen oder Streichungen eingetragener Personen jedoch nur auf Grund stichhaltiger (in den betreffenden Häusern und Haushaltungen eingezoogener) Grundzüge vornehmen können. Nach erfolgter Revision und nach erlangter Ueberzeugung von der Vollständigkeit und Richtigkeit der Zählungslisten und der Uebersicht wird die letztere mit dem am Schluß angegebenen Controlevornerk versehen (unter Durchstreichung der nicht gültigen Worte).

Uebersicht des Haus-, Haushalts- und Einwohnerbestandes in dem auf der Vorderseite bezeichneten Zählungsbezirk.

Verzeichniß der Häuser, Haushaltungen und Anstalten im Zählbezirk.

Gewohnte Häuser		Haushaltungen: Namen der Haushaltungsvorstände, welche Solcher hiebei einzeln ihrer Wohnungen sind. (Ziel der Haushaltung der Hauptzählung der Einwohnere; nicht auch 2 sonstwärtig.)	Anstalten. (Beschreibung über die gegen Aufsatz.)	Namen der Anstalten	Zahl der Anstalten	Zahl der Einwohner		Zahl der Anstalten	Zahl der Einwohner	Zahl der Anstalten		
Beschreibung der einzelnen Häuser. (Nicht, wenn die beiden zusammengehören.)	Name des im Hause wohnenden Eigenthümers oder seines Stellvertreters.					Ordnungszahl der Häuser	Ordnungszahl der Anstalten					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
	Königsplatz, Nr. 1	1			3	6	0	0				
	"	2	32		3	8	8					
	"	3	33		3	1	1					
	"	4	79. Anton Mühl	2	3	11	11					
	"	5	80. Ludwig Mege	3	3	3	3					
	"	6	Ludwig Mege	4	3	4	4					
	"	7	Ludwig Mege	5	3	4	4					
	"	8	Ludwig Mege	6	3	2	2					
	"	9	Ludwig Mege	7	3	3	3					
	"	10	Ludwig Mege	8	3	5	4	1				
	"	11	Ludwig Mege	9	3	15	15					
	"	12	Ludwig Mege	10	3	2	2					
	"	13	Ludwig Mege	11	3	3	3					
	"	14	Ludwig Mege	12	3	3	3					
	"	15	Ludwig Mege	13	3	3	3					
	"	16	Ludwig Mege	14	3	2	2					
	"	17	Ludwig Mege	15	3	11	11					
	"	18	Ludwig Mege	16	3	5	2					
	"	19	Ludwig Mege	17	3	5	5					
	"	20	Ludwig Mege	18	3	11	11					
	"	21	Ludwig Mege	19	3	1	1					
	"	22	Ludwig Mege	20	3	1	1					
	"	23	Ludwig Mege	21	3	8	8					
	"	24	Ludwig Mege	22	3	2	2					
	"	25	Ludwig Mege	23	3	1	1					
	"	26	Ludwig Mege	24	3	4	4					
	"	27	Ludwig Mege	25	3	5	5					
	"	28	Ludwig Mege	26	3	3	3					
	"	29	Ludwig Mege	27	3	6	6					
	"	30	Ludwig Mege	28	3	7	7					
	"	31	Ludwig Mege	29	3	12	12					
	"	32	Ludwig Mege	30	3	4	4					
	"	33	Ludwig Mege	31	3	4	3	1				
Zusammen						23	166	163	3			

Verzeichniß der Häuser, Haushaltungen und Anstalten im Zählbezirk.

Gewohnte Häuser		Haushaltungen: Namen der Haushaltungsvorstände, welche Solcher hiebei einzeln ihrer Wohnungen sind. (Ziel der Haushaltung der Hauptzählung der Einwohnere; nicht auch 2 sonstwärtig.)	Anstalten. (Beschreibung über die gegen Aufsatz.)	Namen der Anstalten	Zahl der Anstalten	Zahl der Einwohner		Zahl der Anstalten	Zahl der Einwohner	Zahl der Anstalten			
Beschreibung der einzelnen Häuser. (Nicht, wenn die beiden zusammengehören.)	Name des im Hause wohnenden Eigenthümers oder seines Stellvertreters.					Ordnungszahl der Häuser	Ordnungszahl der Anstalten						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14

Uebersicht des Haus-, Haushalts- und Einwohnerbestandes.

Verzeichniß der Häuser, Haushaltungen und Anstalten im Zählbezirk.						Tag der Ein- sam- lung der Riten.		Haupt- Zählungsergebnis				
Bewohnte Häuser.		Haushaltungen:		Nummer der ausgegebenen Zäh- lungs- liste.	Anstalten.	Nummer der ausgegebenen Extra- Zäh- lungs- liste.	Ortsanwesende (aus der Zählungsliste)		Abwesende (aus dem Nachtrag)			
Bezeichnung der einzelnen Häuser. (Straße, Nummer oder sonstige Bezeichnung.)	Name des im Hause wohnenden Eigentümers oder seines Stellvertreters.	Namen der Haus- haltungsvorstände, welche Inhaber direct ermie- theter Wohnungen sind. <small>(Bei der Haushaltung des Eigentümers oder Stell- vertreters bleibt Spalte 3 unausgefüllt.)</small>	Namen der Anstalten. <small>(Bezeichnung jeder ein- zelnen Anstalt.)</small>				überhaupt. <small>(Factische Bevölkerung)</small>	davon gehörig zur Soldat.-Bevoll. <small>(18)</small>	Die übrigen An- wesenden <small>(10-18)</small>	überhaupt.	von denen auf 1000 Einwohner	überhaupt.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.

18
(Gesamtzahl der bewohnten Häuser im Zählbezirk.)

33
(Zahl aller Haus- haltungen.)

33
(Zahl der aus- gegebenen Zählungs- listen.)

(Zahl der Anstalten.)

(Zahl der aus- gegebenen Extra- Zählungs- listen.)

<u>166</u>	<u>167</u>	<u>2</u>	<u>4</u>	<u> </u>	<u>4</u>
(Bevölkerungsummen)					

Vorstehende Uebersicht ist der gegebenen Anleitung gemäß ausgefüllt und durch den beauftragten Zähler am 4^{ten} December 1867 abgeschlossen worden.

(Unterschrift des Zählers) W. Kaus

Vorstehende Uebersicht ist controlirt und $\left\{ \begin{array}{l} \text{richtig befunden} \\ \text{ergänzt und berichtigt} \end{array} \right.$ und zwar $\left\{ \begin{array}{l} \text{ohne örtliche Revision} \\ \text{auf Grund örtlicher Revision} \end{array} \right.$

$\left\{ \begin{array}{l} \text{die Zählungscommission.} \\ \text{die Ortsbehörde.} \end{array} \right.$

Leub, den 5^{ten} December 1867.

(Bezeichnung der Behörde oder Commission)

und Namensunterschrift des Beamten oder der Commissionsmitglieder)

D.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt
Landgemeinde
Gutsbezirk

Emm

Kreis *Unterlahrt*
(oder entsprechende Landesabtheilung)

Uebersicht

des Haus-, Haushalts- und Einwohnerbestandes

im Zählbezirk (Nummer oder Name des Wohnplatzes) *11.*

Name und Stand des Zählers: *Graf v. ...*

Anleitung für den Zähler.

- Der von der Zählungscommission oder von der Ortsbehörde beauftragte Zähler hat überall, wo die Aufstellung der Zählungsliste selbst durch den Haushaltungs-Vorstand erfolgen soll, bis spätestens den 1. December Abends die Zählungslisten für die einzelnen Haushaltungen an die Haushaltungs-Vorsteher, d. h. die Hausbesitzer, deren Stellvertreter und die Inhaber unmittelbar vom Hauswirth abgemieteter Wohnungen, abzuliefern.
- War oder bei der Ablieferung wird vom Zähler Spalte 1 bis 6 dieses Verzeichnisses durch Eintragung der Bezeichnung der Häuser, der Namen der Haushaltsvorstände und durch Bezeichnung der Anstalten, sowie der Nummern der abgegebenen Zählungslisten ausgefüllt. Gleichzeitig erfolgt die Eintragung der Angaben, welche die Bezeichnung des Hauses, der Wohnungen und Haushaltungen betreffen (unter Durchstreichung des nicht Zutreffenden), auf dem Titelbrette der Zählungslisten, die Numerirung der Zählungslisten und die Bezeichnung und Numerirung der als Beilage zu denselben vertheilten Extra-Zählungslisten für Anstalten. Der Zähler hat hierbei zu beachten, daß in seinem Verzeichniß kein bewohntes Haus und innerhalb desselben keine Haushaltung (d. h. keine direct ermietete Wohnung) übergangen werde.
- Solche Anstalten, für welche dem Inhaber, Director oder Verwalter derselben besondere Extra-Zählungslisten zur Ausfüllung abgeliefert werden, sind alle Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Irren- und Altersverorgungs-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Emmerhäuser, Hölz-, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Arten und die Casernen, Wachthäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.
- Wo sich in einer Haushaltung wahrscheinlich mehr als 25 Personen befinden, hat der Zähler zwei Listen auszuhandigen, welche mit derselben Nummer unter Hinzufügung von a. und b. bezeichnet werden; bei Anstalten, welche mehr als 70 Personen enthalten, werden Extra-Zählungslisten in entsprechender Zahl gegeben und diese gleichfalls mit derselben Nummer und a., b. u. c. bezeichnet.
- Häuser, welche unter Verwaltung der Militärbehörden stehen, sind von den gewöhnlichen Zählbezirken ausgenommen und bilden besondere Militär-Zählbezirke. Alle nicht in solchen Häusern wohnenden Militärpersonen mit ihren Haushaltungen gehören dagegen den allgemeinen Zählbezirken an, und werden deren Haushaltungen in das Verzeichniß des Zählers und die Personen in die Zählungslisten der betreffenden Häuser und Haushaltungen eingetragen.
- An Orten, in welchen nach Anordnung der Behörden von der Ausfüllung der Listen durch die Haushaltungs-Vorstände kein Gebrauch gemacht werden soll, wird gleichfalls diese Uebersicht der Häuser, Haushaltungen und Anstalten vor der Zählung durch den Zähler aufgestellt, und werden nach oder bei Aufstellung derselben und zwar spätestens bis zum 1. December Abends die Haushaltungs-Vorstände durch den Zähler von der am 3. Dec. bevorstehenden Zählungsaufnahme vorläufig so weit in Kenntniß gesetzt, daß die Ertheilung der Auskunft am 3. December in allen einzelnen Haushaltungen und Anstalten auf keine Schwierigkeiten stoßen könne. Insbesondere hat der Zähler darauf hinzuwirken, daß alle zur Zählungszeit daseibst anwesenden Personen einzutragen sind, und wie es mit der Eintragung der vorübergehend Abwesenden zu halten ist, und auf die Angaben aufmerksam zu machen, welche in Betreff jeder einzelnen Person erforderlich werden.
- Die Abholung der Zählungslisten erfolgt in denjenigen Orten, wo die Listen von den Haushaltsvorstehern selbst ausgefüllt werden, durch die beauftragten Zähler von Mittag des 3. December ab. Der Zähler hat hierbei die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragung in die Zählungsliste zu prüfen. Er hat zu diesem Zwecke jede Wohnung zu betreten; bei der Prüfung hat er namentlich darauf zu achten, daß keine zur Zählungszeit anwesende Person übergangen wird, und daß der Nachtrag der Anleitung gemäß ausgefüllt ist.
- Listen, welche der Zähler unausgefüllt vorfindet, hat er nach der Auskunft, welche von dem Haushaltungs-Vorstande und bei Abwesenheit desselben von dem sonst zur Auskunft geeigneten Mitgliede (nächstgenfalls vom Hauswirth) eingezoogen wird, sofort auszufüllen; mangelhafte Angaben hat er zu ergänzen, augenfällig unrichtige zu berichtigen. Hiernach richtet sich die Bescheinigung, mit welcher er demnach die Listen auf der Rückseite unter dem Nachtrage (unter Durchstreichung der beiden nicht zur Anwendung kommenden Zeilen) zu versehen hat.
- In solchen Orten, wo die Ausfüllung der Zählungslisten nicht durch die Haushaltungs-Vorstände, sondern ausschließlich durch die beauftragten Zähler erfolgen soll, beginnt die Zählung spätestens am 3. December Morgens 8 Uhr, indem der Zähler im Umhergehen von Haus zu Haus und von Wohnung zu Wohnung die mitgebrachte Liste nebst

- dem Nachtrage nach der in jeder Haushaltung oder, wenn ganze Haushaltungen abweidend sind, nach der von dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter erhaltenen Auskunft ausfüllt. Der Zähler hat in diesem Falle darauf zu achten, daß solche Personen, welche sich des Nachts außer ihrer Wohnung und zwar in keiner anderen Wohnung oder Schlafstelle befinden haben, bis Mittag aber in ihre Wohnung zurückgekehrt sind, in die betreffende Zählungsliste nachträglich noch wie anwesende verzeichnet werden.
- Auf Handelschiffe (bewohnte See-, Küsten- und Flußschiffe) jeder Art werden vom Zähler gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem solche wie Wohnhäuser betrachtet werden. Die Ausfüllung der betreffenden Zählungslisten erfolgt jedoch durch den Zähler selbst. Personen, welche in beweglichen Räumen wohnen (in Schaubuden u. s. w.), werden gleichfalls vom Zähler in gewöhnliche Zählungslisten verzeichnet, ebenso solche Personen, die in provisorischen Schlafstellen, als Hütten, Stationscasernen, Schlafhäusern nächtigen (wie Bergleute, Eisenbahn-Arbeiter, landwirthschaftliche Arbeiter). Personen, welche in der Nacht zum Zählungstage keinerlei Obdach gehabt und welches auch bis 3. December Mittags nicht gefunden haben, werden vom Zähler hintereinander in eine besondere Zählungsliste eingetragen, welche die letzte Nummer erhält.
- Bei der Ein Sammlung der Listen und bezw. deren Ausfüllung durch die Zähler werden die mitausgegebenen Viehzählungs-Formulare nicht mit eingekammet, da die Viehzählung erst am 7. December stattfinden soll; dieselben sind daher, falls sie nicht bereits durch den Haushaltungs-Vorstand von der Völkzählungs-Liste getrennt sind, durch den Zähler abzureißen und in der betreffenden Wohnung zurückzulassen.
- Der Zähler hat die Controle, Ergänzung oder Ausfüllung sämtlicher Zählungslisten möglichst noch am 3. December zu Ende zu führen. Ist dies wegen besonderer Hindernisse nicht thunlich, so hat er das Fehlende am 4. December vom Morgen an nachzuholen. Bei oder nach Feststellung und Bescheinigung der Listen hat er das umstehende Verzeichniß in Sp. 1-6 mit demselben zu vergleichen und nach dem Zählungsergebniß, soweit erforderlich, zu berichtigen und zu ergänzen.
- Demnach wird die Spalte für die Ordnungsnnummer der eingetragenen Personen in jeder einzelnen Liste ausgefüllt und das Ergebnis der Zählung in die hierzu bestimmten Spalten der Uebersicht des Einwohnerbestandes im Zählbezirk übertragen. Bei der Eintragung der Einwohnerzahlen kommen in Betreff der ortsanwesenden Bevölkerung die Spalten 16 bis 19 der Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten in Betracht. In Sp. 8 der Uebersicht wird die Gesamtzahl der thatsächlich anwesenden Bevölkerung eingetragen. In Sp. 10 kommen die Zahl Derjenigen, welche nicht zur Zollabrechnungs-Bevölkerung gehören, nämlich der Reisenden in Gasthöfen (Extra-Zählungslisten für Gasthöfe Sp. 17, nicht etwa aus der Extra-Zählungsliste für Herbergen), der Gäste in Familien (Zählungsliste Sp. 18) und derjenigen ortsanwesenden See-, Küsten- und Flußschiffer, welche norddeutschen oder Zollvereins-Staaten angehören (Zählungsliste Sp. 16). Sp. 9 giebt die Zahl aller übrigen anwesenden Personen an, die in den Zählungs- und Extra-Zählungslisten verzeichnet sind, also die Zahl der in Sp. 19 der Zählungslisten u. s. w. enthaltenen Personen. In Sp. 11 kommt die Zahl aller in dem Nachtrage zu den Zählungslisten und Extra-Zählungslisten vermerkten Personen. Von diesen gehören in Sp. 12 diejenigen drei Arten der Abwesenden, welche nach den bestehenden Vereinbarungen zur Zollabrechnungs-Bevölkerung gezählt werden, und welche im Nachtrage (Sp. 14-16) vorkommen. In Sp. 13 dieser Uebersicht kommen die übrigen im Nachtrage verzeichneten Personen (Sp. 17 des Nachtrags). Die Zollabrechnungs-Bevölkerung Sp. 14 ist gleich der Summe der Zahlen in Sp. 9 und 12 der Uebersicht.
- Nach Ausfüllung der Sp. 7-14 werden die am Schluss der Uebersicht erforderlichen Summen eingetragen, und wird die Uebersicht vom Zähler in der angegebenen Weise vollzogen. Dieselbe wird vom Zähler bis spätestens den 6. December Abends an die Zählungscommission oder, wo eine solche nicht existirt, an die dem Zähler vorgelegte Ortsbehörde abgeliefert, und zwar unter Einschluß sämtlicher zwar nach der Nummerfolge zu ordnender Zählungslisten und Extra-Zählungslisten für Anstalten.
- Die vom Zähler gefertigte Uebersicht mit den Zählungslisten wird demnachst von der Zählungscommission bezw. der dem Zähler vorgelegten Ortsbehörde controlirt, wobei dieselben offenbare Mißverständnisse und Fehler kurzweg beseitigen, Nachtrage oder Streichungen eingetragener Personen jedoch nur auf Grund örtlicher (in den betreffenden Häusern und Haushaltungen eingezogener) Erkundigung vornehmen können. Nach erfolgter Revision und nach erlangter Ueberzeugung von der Vollständigkeit und Richtigkeit der Zählungslisten und der Uebersicht wird die letztere mit dem am Schluss ausgegebenen Controlvermerk versehen (unter Durchstreichung der nicht gültigen Worte).

D.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt
Landgemeinde
Gutsbezirk

Emm.

Kreis

Urtelahr.

(oder entsprechende Landesabtheilung.)

Uebersicht

des Haus-, Haushalts- und Einwohnerbestandes

im Zählbezirk (Nummer oder Name des Wohnplatzes) *19.*

Name und Stand des Zählers:

Anton Gieß, Gemeindevorsteher

Anleitung für den Zähler.

- Der von der Zählungscommission oder von der Ortsbehörde beauftragte Zähler hat überall, wo die Aufstellung der Zählungsliste selbst durch den Haushaltungs-Vorstand erfolgen soll, bis spätestens den 1. December Abends die Zählungslisten für die einzelnen Haushaltungen an die Haushaltungs-Vorsteher, d. h. die Hausbesitzer, deren Stellvertreter und die Inhaber unmittelbar vom Hauswirth abgetheilter Wohnungen, abzuliefern.
- Vor oder bei der Ablieferung wird vom Zähler Spalte 1 bis 6 dieses Verzeichnisses durch Eintragung der Bezeichnung der Häuser, der Namen der Haushaltsvorstände und durch Bezeichnung der Anstalten, sowie der Nummern der abgegebenen Zählungslisten ausgefüllt. Gleichzeitig erfolgt die Eintragung der Angaben, welche die Bezeichnung des Hauses, der Wohnungen und Haushaltungen betreffen (unter Durchstreichung des nicht Zutreffenden), auf dem Titelblatte der Zählungslisten, die Nummerirung der Zählungslisten und die Bezeichnung und Nummerirung der als Beilage zu denselben vertheilten Extra-Zählungslisten für Anstalten. Der Zähler hat hierbei zu beachten, daß in seinem Verzeichniß kein bewohntes Haus und innerhalb desselben keine Haushaltung (d. h. keine direct ermietete Wohnung) übergangen werde.
- Solche Anstalten, für welche dem Inhaber, Director oder Verwalter derselben besondere Extra-Zählungslisten zur Ausfüllung abgeliefert werden, sind alle Gasthöfe, Berbergen, Lehr- oder Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Irren- und Alterserzucht-Anstalten, Entbindehäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Emmenthäuser, Asyl-, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Arten und die Casernen, Wachthäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.
- Wo sich in einer Haushaltung wahrscheinlich mehr als 25 Personen befinden, hat der Zähler zwei Listen anzuhändigen, welche mit derselben Nummer unter Eintragung von a. und b. bezeichnet werden; bei Anstalten, welche mehr als 70 Personen enthalten, werden Extra-Zählungslisten in entsprechender Zahl gegeben und diese gleichfalls mit derselben Nummer und a., b. bezeichnet.
- Häuser, welche unter Verwaltung der Militärbehörden stehen, sind von den gewöhnlichen Zählbezirken ausgenommen und bilden besondere Militär-Zählbezirke. Alle nicht in solchen Häusern wohnenden Militärpersonen mit ihren Haushaltungen gehören dagegen den allgemeinen Zählbezirken an, und werden deren Haushaltungen in das Verzeichniß des Zählers und die Personen in die Zählungslisten der betreffenden Häuser und Haushaltungen eingetragen.
- In Orten, in welchen nach Anordnung der Behörden von der Ausfüllung der Listen durch die Haushaltungs-Vorstände kein Gebrauch gemacht werden soll, wird gleichfalls diese Uebersicht der Häuser, Haushaltungen und Anstalten vor der Zählung durch den Zähler aufgestellt, und werden nach oder bei Aufstellung derselben und zwar spätestens bis zum 1. December Abends die Haushaltungs-Vorstände durch den Zähler von der am 3. Dec. bevorstehenden Zählungsaufnahme vorläufig so weit in Kenntniß gesetzt, daß die Ertheilung der Auskunft am 3. December in allen einzelnen Haushaltungen und Anstalten auf keine Schwierigkeiten stoßen könne. Insbesondere hat der Zähler darauf hinzuweisen, daß alle zur Zählungszeit dorthin anwesenden Personen einzutragen sind, und wie es mit der Eintragung der vorübergehend Abwesenden zu halten ist, und auf die Angaben aufmerksam zu machen, welche in Betreff jeder einzelnen Person erforderlich werden.
- Die Abholung der Zählungslisten erfolgt in denjenigen Orten, wo die Listen von den Haushaltsvorstehern selbst ausgefüllt werden, durch die beauftragten Zähler vom Mittag des 3. December ab. Der Zähler hat hierbei die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragung in die Zählungsliste zu prüfen. Er hat zu diesem Zwecke jede Wohnung zu betreten; bei der Prüfung hat er namentlich darauf zu achten, daß keine zur Zählungszeit anwesende Person übergangen wird, und daß der Nachtrag der Anleitung gemäß ausgefüllt ist.
- Listen, welche der Zähler unangefüllt vorfindet, hat er nach der Auskunft, welche von dem Haushaltungs-Vorstande und bei Abwesenheit desselben von dem sonst zur Auskunft geeigneten Mitgliede (nötigenfalls vom Hauswirth) eingegeben wird, sofort auszufüllen; mangelhafte Angaben hat er zu ergänzen, augenfällig unrichtige zu berichtigen. Hiernach richtet sich die Bescheinigung, mit welcher er demnach die Listen auf der Rückseite unter dem Nachtrage (unter Durchstreichung der Listen auf der Rückseite kommenden Zeilen) zu versehen hat.
- In solchen Orten, wo die Ausfüllung der Zählungslisten nicht durch die Haushaltungs-Vorstände, sondern ausschließlich durch die beauftragten Zähler erfolgen soll, beginnt die Zählung spätestens am 3. December Morgens 8 Uhr, indem der Zähler im Umhergehen von Haus zu Haus und von Wohnung zu Wohnung die mitgebrachte Liste nebst

- dem Nachtrage nach der in jeder Haushaltung oder, wenn ganze Haushaltungen abwesend sind, nach der von dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter erhaltenen Auskunft ausfüllt. Der Zähler hat in diesem Falle darauf zu achten, daß solche Personen, welche sich des Nachts außer ihrer Wohnung und zwar in keiner anderen Wohnung oder Schlafstelle befinden haben, bis Mittag aber in ihre Wohnung zurückgekehrt sind, in die betreffende Zählungsliste nachträglich noch wie anwesende verzeichnet werden.
- Auf Handelsschiffe (bewohnte See-, Küsten- und Flußschiffe) jeder Art werden vom Zähler gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem solche wie Wohnhäuser betrachtet werden. Die Ausfüllung der betreffenden Zählungslisten erfolgt jedoch durch den Zähler selbst. Personen, welche in beweglichen Räumen wohnen (in Schaubuden u.), werden gleichfalls vom Zähler in gewöhnliche Zählungslisten verzeichnet, ebenso solche Personen, die in provisorischen Schlafstellen, als Hütten, Stationscafetern, Schlafhäusern nächtigen (wie Bediente, Eisenbahn-Arbeiter, landwirthschaftliche Arbeiter). Personen, welche in der Nacht zum Zählungstage keinerlei Obdach gehabt und folglich auch bis 3. December Mittags nicht gefunden haben, werden vom Zähler hintereinander in eine besondere Zählungsliste eingetragen, welche die letzte Nummer erhält.
- Bei der Eintragung der Listen und bezw. deren Ausfüllung durch die Zähler werden die mitausgegebenen Viehzählungs-Formulare nicht mit eingetamelt, da die Viehzählung erst am 7. December stattfinden soll; dieselben sind daher, falls sie nicht bereits durch den Haushaltungs-Vorstand von der Volkszählungs-Liste getrennt sind, durch den Zähler abzugeben und in der betreffenden Wohnung zurückzulassen.
- Der Zähler hat die Controle, Ergänzung oder Ausfüllung sämtlicher Zählungslisten möglichst noch am 3. December zu Ende zu führen. Ist dies wegen besonderer Hindernisse nicht thöulich, so hat er das Fehlende am 4. December vom Morgen an nachzuholen. Bei oder nach Feststellung und Bescheinigung der Listen hat er das umföehende Verzeichniß in Sp. 1-6 mit demselben zu vergleichen und nach dem Zählungsergebniß, soweit erforderlich, zu berichtigen und zu ergänzen.
- Demnach wird die Spalte für die Ordnungsnummer der eingetragenen Personen in jeder einzelnen Liste ausgefüllt und das Ergebnis der Zählung in die hierzu bestimmten Spalten der Uebersicht des Einwohnerbestandes im Zählbezirk übertragen. Bei der Eintragung der Einwohnerzahlen kommen in Betreff der ortsanwesenden Bevölkerung die Spalten 16 bis 19 der Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten in Betracht. In Sp. 8 der Uebersicht wird die Gesamtzahl der thatsächlichen Bevölkerung, also die Zahl aller in den Zählungslisten und den Extra-Zählungslisten enthaltenen Personen eingetragen. In Sp. 10 kommt die Zahl derjenigen, welche nicht zur Zollaabrechnungs-Bevölkerung gehören, nämlich der Reisenden in Gasthöfen (Extra-Zählungsliste für Gasthöfe Sp. 17, nicht etwa aus der Extra-Zählungsliste für Berbergen), der Gäste in Familien (Zählungsliste Sp. 18) und derjenigen ortsanwesenden See-, Küsten- und Flußschiffer, welche norddeutsch sind oder Zollvereins-Staaten angehören (Zählungsliste Sp. 16). Sp. 9 giebt die Zahl aller übrigen anwesenden Personen an, die in den Zählungs- und Extra-Zählungslisten verzeichnet sind, also die Zahl der in Sp. 19 der Zählungslisten u. enthaltenen Personen. In Sp. 11 kommt die Zahl aller im Nachtrage zu den Zählungslisten und Extra-Zählungslisten vermerkten Personen. Von diesen gehören in Sp. 12 diejenigen drei Arten der Abwesenden, welche nach den bestehenden Einbarungen zur Zollaabrechnungs-Bevölkerung gezählt werden, und in dem Nachtrage (Sp. 14-16) vorkommen. In Sp. 13 dieser Uebersicht kommen die übrigen im Nachtrage verzeichneten Personen (Sp. 17 des Nachtrags). Die Zollaabrechnungs-Bevölkerung Sp. 14 der Summe der Zahlen in Sp. 9 und 12 der Uebersicht.
- Nach Ausfüllung der Sp. 7-14 werden die am Schluß der Uebersicht erforderlichen Summen eingetragen, und wird die Uebersicht vom Zähler in der angezeigten Weise vollzogen. Dieselbe wird vom Zähler bis spätestens den 6. December Abends an die Zählungscommission oder, wo eine solche nicht existirt, an die dem Zähler vorgesetzte Ortsbehörde abgeliefert, und zwar unter Einschluß sämtlicher zuvor nach der Nummerfolge zu ordnender Zählungslisten und Extra-Zählungslisten für Anstalten.
- Die vom Zähler gefertigte Uebersicht mit den Zählungslisten wird demnach von der Zählungscommission bezw. der dem Zähler vorgesetzten Ortsbehörde controlirt, wobei dieselben offenbare Mißverständnisse und Fehler kurzweg beseitigen, Nachtragungen oder Streichungen eingetragener Personen jedoch nur auf Grund richtiger (in den betreffenden Häusern und Haushaltungen eingezogener) Grundung vornehmen können. Nach erfolgter Revision und nach erlangter Ueberzeugung von der Vollständigkeit und Richtigkeit der Zählungslisten und der Uebersicht wird die letztere mit dem am Schluß angegebenen Controlvermerk versehen (unter Durchstreichung der nicht gültigen Worte).

Uebersicht des Haus-, Haushalts- und Einwohnerzählens

dem auf der Vorderseite bezeichneten Zählungsbezirk.

Verzeichniß der Häuser, Haushaltungen und Anstalten im Zählbezirk.

Besondere Häuser.		Haushaltungen:		Anstalten.	Tag für Tag am 1. d. M.	Haupt-Zählungsergebnis				
Bezeichnung der einzelnen Häuser. (Stadt, Name des letzten Besizers.)	Name des im Hause wohnenden Eigenthümers oder eines Zuhalters.	Nummer der Haushaltung.	Nummer der Anstalt.			überhaupt	Männl.	Weibl.	unverheiratet	verheiratet
1	1	1	—	—	1/3	7	7	—	—	
1	2	2	—	—	1	5	5	—	—	
1	3	3	—	—	1	4	4	—	—	
1	4	4	—	—	1	7	7	—	—	
1	5	5	—	—	1	10	10	—	—	
1	6	6	—	—	1	7	7	—	—	
1	7	7	—	—	1	5	5	—	—	
1	8	8	—	—	1	2	2	—	—	
1	9	9	—	—	1	7	7	—	—	
1	10	10	—	—	1	5	5	—	—	
1	11	11	—	—	1	9	9	—	—	
1	12	12	—	—	1	2	2	—	—	
1	13	13	—	—	1	1	1	—	—	
1	14	14	—	—	1	6	6	—	—	
1	15	15	—	—	1	7	7	—	—	
1	16	16	—	—	1	11	11	—	—	
1	17	17	—	—	1	5	5	—	—	
1	18	18	—	—	1	3	3	—	—	
1	19	19	—	—	1	1	1	—	—	
1	20	20	—	—	1	3	3	—	—	
1	21	21	—	—	1	2	2	—	—	
1	22	22	—	—	1	10	10	—	—	
1	23	23	—	—	1	7	7	—	—	
1	24	24	—	—	1	5	5	—	—	
1	25	25	—	—	1	3	3	—	—	
1	26	26	—	—	1	3	3	—	—	
1	27	27	—	—	1	10	10	—	—	
1	28	28	—	—	4	10	10	—	—	
1	29	29	—	—	1	10	10	—	—	
1	30	30	—	—	1	1	1	—	—	
1	31	31	—	—	1	7	7	—	—	
1	32	32	—	—	1	7	7	—	—	
1	33	33	—	—	2	5	5	—	—	
1	34	34	—	—	1	1	1	—	—	
1	35	35	—	—	1	7	7	—	—	
1	36	36	—	—	1	5	5	—	—	
					39	307	307	—	—	

Verzeichniß der Häuser, Haushaltungen und Anstalten im Zählbezirk.

Besondere Häuser.		Haushaltungen:		Anstalten.	Tag für Tag am 1. d. M.	Haupt-Zählungsergebnis									
Bezeichnung der einzelnen Häuser. (Stadt, Name des letzten Besizers.)	Name des im Hause wohnenden Eigenthümers oder eines Zuhalters.	Nummer der Haushaltung.	Nummer der Anstalt.			überhaupt	Männl.	Weibl.	unverheiratet	verheiratet	überhaupt	Männl.	Weibl.	unverheiratet	verheiratet
1	1	1	—	—	1/3	7	7	—	—	—	—	—	—	—	
1	2	2	—	—	1	5	5	—	—	—	—	—	—	—	
1	3	3	—	—	1	4	4	—	—	—	—	—	—	—	
1	4	4	—	—	1	7	7	—	—	—	—	—	—	—	
1	5	5	—	—	1	10	10	—	—	—	—	—	—	—	
1	6	6	—	—	1	7	7	—	—	—	—	—	—	—	
1	7	7	—	—	1	5	5	—	—	—	—	—	—	—	
1	8	8	—	—	1	2	2	—	—	—	—	—	—	—	
1	9	9	—	—	1	7	7	—	—	—	—	—	—	—	
1	10	10	—	—	1	5	5	—	—	—	—	—	—	—	
1	11	11	—	—	1	9	9	—	—	—	—	—	—	—	
1	12	12	—	—	1	2	2	—	—	—	—	—	—	—	
1	13	13	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	
1	14	14	—	—	1	6	6	—	—	—	—	—	—	—	
1	15	15	—	—	1	7	7	—	—	—	—	—	—	—	
1	16	16	—	—	1	11	11	—	—	—	—	—	—	—	
1	17	17	—	—	1	5	5	—	—	—	—	—	—	—	
1	18	18	—	—	1	3	3	—	—	—	—	—	—	—	
1	19	19	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	
1	20	20	—	—	1	3	3	—	—	—	—	—	—	—	
1	21	21	—	—	1	10	10	—	—	—	—	—	—	—	
1	22	22	—	—	4	10	10	—	—	—	—	—	—	—	
1	23	23	—	—	1	7	7	—	—	—	—	—	—	—	
1	24	24	—	—	1	5	5	—	—	—	—	—	—	—	
1	25	25	—	—	1	3	3	—	—	—	—	—	—	—	
1	26	26	—	—	1	3	3	—	—	—	—	—	—	—	
1	27	27	—	—	1	10	10	—	—	—	—	—	—	—	
1	28	28	—	—	1	10	10	—	—	—	—	—	—	—	
1	29	29	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	
1	30	30	—	—	1	7	7	—	—	—	—	—	—	—	
1	31	31	—	—	1	7	7	—	—	—	—	—	—	—	
1	32	32	—	—	1	7	7	—	—	—	—	—	—	—	
1	33	33	—	—	2	5	5	—	—	—	—	—	—	—	
1	34	34	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	
1	35	35	—	—	1	7	7	—	—	—	—	—	—	—	
1	36	36	—	—	1	5	5	—	—	—	—	—	—	—	
					39	307	307	—	—	—	—	—	—	—	

Handwritten text: 466

Handwritten text: 928

Handwritten text: 4480

Handwritten text: 411

1868 Classen...

2941 über 16 J
1653 unter 16 J
4594

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Orts-
gemeinde
Bezirk

Erw.

Kreis *Unterelb.*
(oder entsprechende Landesabtheilung.)

Uebersicht

aus-, Haushalts- und Einwohnerbestandes

(Bezirk (Nummer oder Name des Wohnplatzes) *13.*)

Namen und Stand des Zählers: *August Müller, ehemaliger Lehrer*

Anleitung für den Zähler.

Die Uebersicht wird von der Ortsbehörde beauftragt, wo die Aufstellung der Zählungsliste selbst dem Ortsvorstande erfolgen soll, bis spätestens am 3. December die Zählungslisten für die einzelnen Haushaltungen vorliegen, d. h. die Hausbesitzer, deren Namen unmittelbar vom Hauswirth abgemittelt zu werden.

Die Uebersicht wird vom Zähler Spalte 1 bis 6 dieses Formulars mit der Bezeichnung der Häuser, der Namen der Vorstände und durch Bezeichnung der Anstalten, in denen die Zählungslisten ausgefüllt sind, ausgefüllt. Die Uebersicht der Angaben, welche die Bezeichnung des Zählbezirks und der Haushaltungen betreffen (unter Durchschneiden), auf dem Titelblatte der Zählungslisten, der Zählungslisten und die Bezeichnung der Anstalten, in denen die Zählungslisten ausgefüllt sind, sind als Beilage zu denselben vertheilt. Der Zähler hat hierbei zu beachten, daß in seinem Zählbezirk kein Haus und innerhalb desselben keine Hausbewohner (direct ermiethete Wohnung) übergangen werden.

Die Zählungslisten sind für welche dem Inhaber, Director oder Verwalter der Anstalten, die Zählungslisten zur Ausfüllung abgeliefert werden. In den Anstalten, Herbergen, Lehrs- oder Erziehungsanstalten mit öffentlichen Schulen, Kinderbewahranstalten, Rettungsanstalten, Heilanstalten und Altersversorgungsanstalten, Entbindungshäusern, Armenanstalten, Klöstern, Emeritenhäusern, Asylen, Irrenanstalten, Arresthäusern, Gefängnissen, Zwangsanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die Zählungslisten der entsprechenden Arten und die Cafetenen, Schulen und Kriegsschiffe.

In jeder Haushaltung wahrscheinlich mehr als 25 Personen sind zu zählen. Die Zähler zwei Klassen auszubilden, welche mit derselben Aufzählung von a. und b. bezeichnet werden; bei Anstalten, in denen 70 Personen enthalten sind, werden Extra-Zählungslisten zu geben und diese gleichfalls mit derselben Nummer bezeichnet.

Die Zählungslisten unter Verwaltung der Militärbehörden stehen, in gewöhnlichen Zählbezirken ausgenommen und bilden Militär-Zählbezirke. Alle nicht in solchen Haushaltungen befindlichen Personen mit ihren Haushaltungen gehören dagegen den Zählbezirken an, und werden deren Haushaltungen in der Uebersicht und die Personen in die Zählungslisten eingetragen.

Die Zählungslisten nach Anordnung der Behörden von der Ausfüllung durch die Haushaltungs-Vorstände kein Vermerk werden soll, wird gleichfalls diese Uebersicht der Haushaltungen und Anstalten vor der Zählung durch den Zähler zu stellen, und werden nach oder bei Aufstellung derselben spätestens bis zum 1. December Abends die Haushaltungslisten durch den Zähler von der am 3. Dec. bevorstehenden Zählung vorläufig so weit in Kenntniß gesetzt, daß die Zählungslisten am 3. December in allen einzelnen Haushaltungsanstalten auf seine Schwierigkeiten stehen könne. In der Uebersicht der Zähler darauf hinzuweisen, daß alle zur Zählungszeit anwesenden Personen einzutragen sind, und wie es mit der Zählung der vorübergehend Abwesenden zu halten ist, und auf die Aufmerksamkeit zu machen, welche in Betreff jeder einzelnen Person zu beobachten ist.

Die Uebersicht der Zählungslisten erfolgt in denjenigen Orten, wo von dem Haushaltungsvorstande selbst ausgefüllt werden, durch den Zähler vom Mittag des 3. December ab. Der Zähler hat hierbei die Vollständigkeit und Richtigkeit der Uebersicht der Zählungslisten zu prüfen. Er hat zu diesem Zwecke jede Wohnung zu besuchen, bei der Prüfung hat er namentlich darauf zu achten, ob die Zählungslisten anwesende Person übergangen wird, und daß die Uebersicht der Zählungslisten gemäß ausgefüllt ist.

Die Uebersicht der Zähler unangefüllt vorfindet, hat er nach der Uebersicht von dem Haushaltungs-Vorstande und bei Abwesenheit von dem sonst zur Auskunft geeigneten Mitgliede (nötigenfalls Hauswirth) eingezogen wird, sofort auszufüllen; mangelhafte Angaben zu ergänzen, ungenügend unrichtig zu berichtigen, und sich die Uebersicht, mit welcher er demnach die Uebersicht der Uebersicht unter dem Nachtrage (unter Durchschneiden) zur Anwendung kommenden Zeiten zu versehen hat.

Die Uebersicht, wo die Ausfüllung der Zählungslisten nicht durch die Haushaltungs-Vorstände, sondern ausschließlich durch die beauftragten Zähler erfolgt, beginnt die Zählung spätestens am 3. December um 8 Uhr, indem der Zähler im Umhergehen von Haus zu Haus von Wohnung zu Wohnung die mitgebrachte Liste nebst

dem Nachtrage nach der in jeder Haushaltung oder, wenn ganze Haushaltungen abwesend sind, nach der von dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter erhaltenen Auskunft ausfüllt. Der Zähler hat in diesem Falle darauf zu achten, daß solche Personen, welche sich des Nachts außer ihrer Wohnung und zwar in keiner anderen Wohnung oder Schlafstelle befinden haben, bis Mittag aber in ihre Wohnung zurückgekehrt sind, in die betreffende Zählungsliste nachträglich noch wie anwesende verzeichnet werden.

10. Auf Handelschiffe (bewohnte See-, Küsten- und Flußschiffe) jeder Art werden vom Zähler gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem solche wie Wohnhäuser betrachtet werden. Die Ausfüllung der betreffenden Zählungslisten erfolgt jedoch durch den Zähler selbst. Personen, welche in beweglichen Räumen wohnen (in Schaubuden etc.), werden gleichfalls vom Zähler in gewöhnliche Zählungslisten verzeichnet, ebenso solche Personen, die in provisorischen Schlafstellen, als Sälen, Stationscafetenen, Schlafhäusern nächtigen (wie Bergleute, Eisenbahn-Arbeiter, landwirthschaftliche Arbeiter). Personen, welche in der Nacht zum Zählungstage keinerlei Obdach gehabt und solches auch bis 3. December Mittags nicht gefunden haben, werden vom Zähler hintereinander in eine besondere Zählungsliste eingetragen, welche die letzte Nummer erhält.

11. Bei der Einsammlung der Listen und bezw. deren Ausfüllung durch die Zähler werden die mitausgegebenen Zählungs-Formulare nicht mit eingesammelt, da die Viehzählung erst am 7. December stattfinden soll; dieselben sind daher, falls sie nicht bereits durch den Haushaltungs-Vorstand von der Volkszählungs-Liste getrennt sind, durch den Zähler abzureißen und in der betreffenden Wohnung zurückzulassen.

12. Der Zähler hat die Controle, Ergänzung oder Ausfüllung sämtlicher Zählungslisten möglichst noch am 3. December zu Ende zu führen. Ist dies wegen besonderer Hindernisse nicht thunlich, so hat er das Fehlende am 4. December vom Morgen an nachzuholen. Bei oder nach Feststellung und Besichtigung der Listen hat er das umstehende Verzeichniß in Sp. 1-6 mit denselben zu vergleichen und nach dem Zählungsergebniß, soweit erforderlich, zu berichtigen und zu ergänzen.

13. Demnach wird die Spalte für die Ordnungsnummer der eingetragenen Personen in jeder einzelnen Liste ausgefüllt und das Ergebniß der Zählung in die hierzu bestimmten Spalten der Uebersicht des Einwohnerbestandes im Zählbezirk übertragen. Bei der Uebersicht der Einwohnerzahlen kommen in Betreff der ortsanwesenden Bevölkerung die Spalten 16 bis 19 der Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten in Betracht. In Sp. 8 der Uebersicht wird die Gesamtzahl der thatsächlichen Bevölkerung, also die Zahl aller in den Zählungslisten und den Extra-Zählungslisten enthaltenen Personen eingetragen. In Sp. 10 kommt die Zahl derjenigen, welche nicht zur Zollabrechnungs-Bevölkerung gehören, nämlich der Reisenden in Gasthöfen (Extra-Zählungsliste für Gasthöfe Sp. 17, nicht etwa aus der Extra-Zählungsliste für Herbergen), der Gäste in Familien (Zählungsliste Sp. 18) und derjenigen ortsanwesenden See-, Küsten- und Flußschiffer, welche norddeutschen oder Zollvereins-Staaten angehören (Zählungsliste Sp. 16). Sp. 9 giebt die Zahl aller übrigen anwesenden Personen an, die in den Zählungs- und Extra-Zählungslisten verzeichnet sind, also die Zahl der in Sp. 19 der Zählungslisten etc. enthaltenen Personen. In Sp. 11 kommt die Zahl aller im Nachtrage zu den Zählungslisten und Extra-Zählungslisten vermerkten Personen. Von diesen gehören in Sp. 12 diejenigen drei Arten der Abwesenden, welche nach den bestehenden Vereinbarungen zur Zollabrechnungs-Bevölkerung gezählt werden, und welche im Nachtrage (Sp. 14-16) vorkommen. In Sp. 13 dieser Uebersicht kommen die übrigen im Nachtrage verzeichneten Personen (Sp. 17 des Nachtrags). Die Zollabrechnungs-Bevölkerung Sp. 14 ist gleich der Summe der Zahlen in Sp. 9 und 12 der Uebersicht.

14. Nach Ausfüllung der Sp. 7-14 werden die am Schluß der Uebersicht erforderlichen Summen eingetragen, und wird die Uebersicht vom Zähler in der angegebenen Weise vollzogen. Dieselbe wird vom Zähler bis spätestens den 6. December Abends an die Zählungscommissionen oder, wo eine solche nicht existirt, an die dem Zähler vorgelegte Ortsbehörde abgeliefert, und zwar unter Einschluß sämtlicher zuvor nach der Nummerfolge zu ordnender Zählungslisten und Extra-Zählungslisten für Anstalten.

15. Die vom Zähler gefertigte Uebersicht mit den Zählungslisten wird demnach von der Zählungscommission kontrollirt, wobei dieselben offenbare Mängel, Unrichtigkeiten und Fehler kurzweg beseitigen, Nachtragungen oder Streichungen eingetragener Personen jedoch nur auf Grund örtlicher (in den betreffenden Häusern und Haushaltungen eingezogener) Erkundigung vornehmen können. Nach erfolgter Revision und nach erlangter Uebersetzung von der Vollständigkeit und Richtigkeit der Zählungslisten und der Uebersicht wird die letztere mit dem am Schluß angegebenen Controlvermerk versehen (unter Durchschneiden der nicht gültigen Worte).

Uebersicht des Haus-, Haushalts- und Ginn

Verzeichniß der Häuser, Haushaltungen und Anstalten im Zählbezirk.

Bewohnte Häuser.		Haushaltungen: Namen der Haus- haltsvorstände, welche Inhaber direct ermie- theter Wohnungen sind. (Bei der Haushaltung des Eigentümers oder Stell- vertreters bleibt Spalte 3 unausgefüllt.)	Nummer der ausge- benen Zäh- lungs- liste.	Anstalten. (Bezeichnung jeder ein- zelnen Anstalt)	Nummer der ausge- benen Zäh- lungs- liste.	Z a g der Ein- sam- lung der Pflän.	Orts- Zähl- über- haut (nach jede Be- völke- rung)
Bezeichnung der einzelnen Häuser. (Straße, Nummer oder sonstige Bezeichnung.)	Name des im Hause wohnen- den Eigentümers oder seines Stellvertreters.						
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Collegienstraße Nr. 24	Georg Pfeiffer		1			3/2	4
		Georg Pfeiffer 3rtb	2			00	5
Nr. 25	Josef Groß		3			"	4
Nr. 26	August Müller		4			"	8
		M. Baumann 1 Hb	5			"	1
Nr. 27	M. Baumann		6			"	9
Nr. 28	Georg Kott		7	Postamt	1	"	9
Nr. 29	M. Baumann		8			"	12
		M. Baumann	9			"	7
		M. Baumann	10			"	4
Nr. 30	Karl Müller		11			"	6
Nr. 30	Karl Müller		11			"	7
Nr. 31	Georg Müller		12			"	2
		Polizmann Müller	13			"	4
		Karl Müller	14			"	1
Nr. 32	Karl Müller		15			"	4
		M. Baumann	16			"	8
		Georg Müller	17			"	3
		Georg Müller	18			"	1
Nr. 33	Karl Müller		19			"	3
		Georg Müller	20			"	4
		Georg Müller	21			"	1
		Karl Müller	22			"	1
		Georg Müller	23			"	2
Nr. 34	Georg Müller		24			"	5
		M. Baumann	25			"	1
		Georg Müller	26			"	4
Nr. 35	Georg Müller		27			"	4
Nr. 36	Karl Müller		28			"	4
		Georg Müller	29			"	6
		Georg Müller	30			"	4
		Georg Müller	31			"	5
Nr. 37	Karl Müller		32			"	7
		Georg Müller	33			"	2
		Georg Müller	34			"	1
Nr. 38	Georg Müller		35			"	3
		Georg Müller	36			"	9
		Georg Müller	37			"	2
		Georg Müller	38			"	2
Nr. 39	Georg Müller		39			"	7
Nr. 40	Georg Müller		40			"	7

in auf der Vorderseite bezeichneten Zählbezirk.

Verzeichniß der Häuser, Haushaltungen und Anstalten im Zählbezirk. Haupt-Zählungsergebniß.

Bewohnte Häuser.			Nummer der angegebene[n] Zählungsliste.	Anstalten. (Bezeichnung jeder einzelnen Anstalt.)	Nummer der angegebenen Zählungsliste.	Zag der Einwohner.	Ortsanweisung (aus der Zählungsliste)				Abwesende (aus dem Nachtrag)		Zoll-abrechnungs-Bevölke-rung über-haupt.
Nummer oder Bezeichnung.	Name des im Hause wohnenden Eigenthümers oder seines Stellvertreters.	Namen der Haushaltungsvorstände, welche Inhaber direct ermieteter Wohnungen sind. <small>(Bei der Haushaltung des Eigenthümers oder Stellvertreters bleibt Spalte 3 unausgefüllt.)</small>					überhaupt. <small>(Bactische Bevölkerung)</small>	Freiwirtschaftliche Bevölkerung. <small>(19)</small>	Die übrigen Auswärtigen. <small>(18-18)</small>	überhaupt.	Zuvon gehören zur Haushaltung. <small>(14-16)</small>	Zie übrigen Auswärtigen. <small>(17)</small>	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.

41	Carl Rapschlag		41	}		2/12	5	5					5	
	Aug. Rapschlag		42				4	5	5					5
	Joh. Rapschlag		43				4	2	2					2
			44				4	4	4					4
			45				4	6	6					6
			46					3	3					3
			47					3	3					3
			7				28	28					28	
			40			1.	173	173	1.	1.	1.		173	

			47			1.	201	201	1	1	1		201
--	--	--	----	--	--	----	-----	-----	---	---	---	--	-----

Uebersicht des Haus-, Haushalts- und Einwohnerbestandes.

Verzeichniß der Häuser, Haushaltungen und Anstalten im Zählbezirk.						Haupt-Zählungsergebnisse							
Bewohnte Häuser.		Haushaltungen: Namen der Haus- haltsvorstände, welche Inhaber direct ermie- theter Wohnungen sind. (Bei der Haushaltung des Eigentümers oder Stell- vertreters bleibt Spalte 3 unausgefüllt.)	Nummer der ausgege- benen Zäh- lungs- liste.	Anstalten. (Bezeichnung jeder ein- zelnen Anstalt.)	Nummer der ausgege- benen Extra- Zäh- lungs- liste.	Tag der Ein- sam- lung der Listen.	Ortsanwesende (aus der Zählungsliste)			Abwesende (aus dem Nachtrag)			
Bezeichnung der einzelnen Häuser. (Straße, Nummer oder sonstige Bezeichnung.)	Name des im Hause wohnen- den Eigentümers oder seines Stellvertreters.						über- haupt. (Acti- ve Be- wäh- rung)	Ewige Anwohner (10.)	Die übrigen An- wesenden (11-15.)	über- haupt.	Ewige Anwohner (11-15.)	16-18.)	19-21.)
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	
30			47	47	1	1	301	300	1	1	1	301	
(Gesamtzahl der bewohnten Häuser im Zählbezirk)		(Zahl aller Haus- haltungen.)		(Zahl der aus- gegebenen Zählungs- listen.)		(Zahl der An- stalten.)		(Zahl der aus- gegebenen Extra- Zählungs- listen.)		(Bevölkerungszahlen)			

Vorstehende Uebersicht ist der gegebenen Anleitung gemäß ausgefüllt und durch den beauftragten Zähler am 2^{ten} December 1867 abgeschlossen worden.

(Unterschrift des Zäblers) *A. Müller, Zähler*

Vorstehende Uebersicht ist controlirt und } richtig befunden } und zwar } ohne örtliche Revision }
} ergänzt und berichtigt } auf Grund örtlicher }
} die Zählungscommission. }
} die Ortsbehörden. }

Junck, den 2^{ten} December 1867.

(Bezeichnung der Behörde oder Commission)

(Namenunterschrift des Beamten oder der Commissionsmitglieder)

D.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt
Landgemeinde
Gutsbezirk

Ort

Kreis
(oder entsprechende Landesabtheilung.)

Uebersicht des Haus-, Haushalts- und Einwohnerbestandes

im Zählbezirk (Nummer oder Name des Wohnplatzes) 14

Name und Stand des Zählers:

Carl Schrupp Kaufmann

Anleitung für den Zähler.

- Der von der Zählungscommission oder von der Ortsbehörde beauftragte Zähler hat überall, wo die Aufstellung der Zählungslisten selbst durch den Haushaltungs-Vorstand erfolgen soll, bis spätestens den 1. December Abends die Zählungslisten für die einzelnen Haushaltungen an die Haushaltungs-Vorsteher, d. h. die Hausbesitzer, deren Stellvertreter und die Inhaber unmittelbar vom Hauswirth abgemieteter Wohnungen, abzuliefern.
- Vor oder bei der Ablieferung wird vom Zähler Spalte 1 bis 6 dieses Verzeichnisses durch Eintragung der Bezeichnung der Häuser, der Namen der Haushaltsvorstände und durch Bezeichnung der Anstalten, sowie der Nummern der abgegebenen Zählungslisten ausgefüllt. Gleichzeitig erfolgt die Eintragung der Angaben, welche die Bezeichnung des Hauses, der Wohnungen und Haushaltungen betreffen (unter Durchstreichung des nicht Zutreffenden), auf dem Titelblatte der Zählungslisten, die Numerirung der Zählungslisten und die Bezeichnung und Numerirung der als Beilage zu denselben vertheilten Extra-Zählungslisten für Anstalten. Der Zähler hat hierbei zu beachten, daß in seinem Verzeichniß kein bewohntes Haus und innerhalb desselben keine Haushaltung (d. h. keine direct ermiethete Wohnung) übergangen werde.
- Solche Anstalten, für welche dem Inhaber, Director oder Verwalter derselben besondere Extra-Zählungslisten zur Ausfüllung abgeliefert werden, sind alle Gasthöfe, Herbergen, Lehr- oder Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgung-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummens-, Irrenanstalten, Klöster, Ementenbäuer, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Arten und die Casernen, Wachtbäuer, Arsenale und Kriegsschiffe.
- Wo sich in einer Haushaltung wahrscheinlich mehr als 25 Personen befinden, hat der Zähler zwei Listen auszuhändigen, welche mit derselben Nummer unter Hinzufügung von a. und b. bezeichnet werden; bei Anstalten, welche mehr als 70 Personen enthalten, werden Extra-Zählungslisten in entsprechender Zahl gegeben und diese gleichfalls mit derselben Nummer a., b., c. bezeichnet.
- Häuser, welche unter Verwaltung der Militärbehörden stehen, sind von den gewöhnlichen Zählbezirken ausgenommen und bilden besondere Militär-Zählbezirke. Alle nicht in solchen Häusern wohnenden Militärpersonen mit ihren Haushaltungen gehören dagegen den allgemeinen Zählbezirken an, und werden deren Haushaltungen in das Verzeichniß des Zählers und die Personen in die Zählungslisten der betreffenden Häuser und Haushaltungen eingetragen.
- In Orten, in welchen nach Anordnung der Behörden von der Ausfüllung der Listen durch die Haushaltungs-Vorstände kein Gebrauch gemacht werden soll, wird gleichfalls diese Uebersicht der Häuser, Haushaltungen und Anstalten vor der Zählung durch den Zähler aufgestellt, und werden nach oder bei Aufstellung derselben und zwar spätestens bis zum 1. December Abends die Haushaltungs-Vorstände durch den Zähler von der am 3. Dec. bevorstehenden Zählungsaufnahme vorläufig so weit in Kenntniß gesetzt, daß die Erhaltung der Auskunft am 3. December in allen einzelnen Haushaltungen und Anstalten auf keine Schwierigkeiten stoßen könne. Insbesondere hat der Zähler darauf hinzuweisen, daß alle zur Zählungszeit dazwischen anwesenden Personen einzutragen sind, und wie es mit der Eintragung der verübergehend Abwesenden zu halten ist, und auf die Angaben aufmerksam zu machen, welche in Betreff jeder einzelnen Person erfordert werden.
- Die Abholung der Zählungslisten erfolgt in denjenigen Orten, wo die Listen von den Haushaltsvorstehern selbst ausgefüllt werden, durch die beauftragten Zähler vom Mittag des 3. December ab. Der Zähler hat hierbei die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragung in die Zählungsliste zu prüfen. Er hat zu diesem Zwecke jede Wohnung zu betreten; bei der Prüfung hat er namentlich darauf zu achten, daß keine zur Zählungszeit anwesende Person übergangen wird, und daß der Nachtrag der Anleitung gemäß ausgefüllt ist.
- Listen, welche der Zähler unausgefüllt vorfindet, hat er nach der Auskunft, welche von dem Haushaltungs-Vorstande und bei Abwesenheit desselben von dem sonst zur Auskunft geeigneten Mitgliede (nóthigenfalls vom Hauswirth) eingegeben wird, sofort auszufüllen; mangelhafte Angaben hat er zu ergänzen, augensichtlich unrichtige zu berichtigen. Hiernach richtet sich die Bezeichnung, mit welcher er demnach die Listen auf der Rückseite unter dem Nachtrage (unter Durchstreichung der Listen nicht zur Anwendung kommenden Zeilen) zu versehen hat.
- In solchen Orten, wo die Ausfüllung der Zählungslisten nicht durch die Haushaltungs-Vorstände, sondern ausschließlich durch die beauftragten Zähler erfolgen soll, beginnt die Zählung spätestens am 3. December Morgens 8 Uhr, indem der Zähler im Umhergehen von Haus zu Haus und von Wohnung zu Wohnung die mitzubringende Liste nebst

- Auf Handelschiffe (bewohnte See-, Küsten- und Flußschiffe) jeder Art werden vom Zähler gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem solche wie Wohnhäuser betrachtet werden. Die Ausfüllung der betreffenden Zählungslisten erfolgt jedoch durch den Zähler selbst. Personen, welche in beweglichen Räumen wohnen (in Schaubuden etc.), werden gleichfalls vom Zähler in gewöhnliche Zählungslisten verzeichnet, ebenso solche Personen, die in provisorischen Schlafstellen, als Hütten, Stationscasernen, Schlafkäufern nächtigen (wie Bergleute, Eisenbahn-Arbeiter, landwirthschaftliche Arbeiter). Personen, welche in der Nacht zum Zählungstage keinerlei Obdach gehabt und solches auch bis 3. December Mittags nicht gefunden haben, werden vom Zähler hintereinander in eine besondere Zählungsliste eingetragen, welche die letzte Nummer erhält.
- Bei der Einammlung der Listen und bezw. deren Ausfüllung durch die Zähler werden die mitausgegebenen Viehzählungs-Formulare nicht mit eingefammelt, da die Viehzählung erst am 7. December stattfinden soll; dieselben sind daher, falls sie nicht bereits durch den Haushaltungs-Vorstand von der Volkszählungs-Liste getrennt sind, durch den Zähler abzureißen und in der betreffenden Wohnung zurückzulassen.
- Der Zähler hat die Controle, Ergänzung oder Ausfüllung sämtlicher Zählungslisten möglichst noch am 3. December zu Ende zu führen. Ist dies wegen besonderer Hindernisse nicht thöulich, so hat er das Fehlende am 4. December vom Morgen an nachzuholen. Bei oder nach Feststellung und Bezeichnung der Listen hat er das umstehende Verzeichniß in Sp. 1-6 mit denselben zu vergleichen und nach dem Zählungsergebniß, soweit erforderlich, zu berichtigen und zu ergänzen.
- Demnach wird die Spalte für die Ordnungsnummer der eingetragenen Personen in jeder einzelnen Liste ausgefüllt und das Ergebnis der Zählung in die hierzu bestimmten Spalten der Uebersicht des Einwohnerbestandes im Zählbezirk übertragen. Bei der Eintragung der Einwohnerzahlen kommen in Betreff der ortsanweisenden Bevölkerung die Spalten 16 bis 19 der Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten in Betracht. In Sp. 8 der Uebersicht wird die Gesamtzahl der thätiglichen Bevölkerung, also die Zahl aller in den Zählungslisten und den Extra-Zählungslisten enthaltenen Personen eingetragen. In Sp. 10 kommt die Zahl derjenigen, welche nicht zur Zollabrechnungs-Bevölkerung gehören, nämlich der Reisenden in Gasthöfen (Extra-Zählungsliste für Gasthöfe Sp. 17, nicht etwa aus der Extra-Zählungsliste für Herbergen), der Gäste in Familien (Zählungsliste Sp. 18) und derjenigen ortsanweisenden See-, Küsten- und Flußschiffer, welche norddeutschen oder Zollvereins-Staaten angehören (Zählungsliste Sp. 16). Sp. 9 giebt die Zahl aller übrigen anwesenden Personen an, die in den Zählungs- und Extra-Zählungslisten verzeichnet sind, also die Zahl der in Sp. 19 der Zählungslisten etc. enthaltenen Personen. In Sp. 11 kommt die Zahl aller im Nachtrage zu den Zählungslisten und Extra-Zählungslisten vermerkten Personen. Von diesen gehören in Sp. 12 diejenigen drei Arten der Abwesenden, welche nach den bestehenden Vereinbarungen zur Zollabrechnungs-Bevölkerung gezählt werden, und welche im Nachtrage (Sp. 14-16) vorkommen. In Sp. 13 dieser Uebersicht kommen die übrigen im Nachtrage verzeichneten Personen (Sp. 17 des Nachtrags). Die Zollabrechnungs-Bevölkerung Sp. 14 ist gleich der Summe der Zahlen in Sp. 9 und 12 der Uebersicht.
- Nach Ausfüllung der Sp. 7-14 werden die am Schluß der Uebersicht erforderlichen Summen eingetragen, und wird die Uebersicht vom Zähler in der angegebenen Weise vollzogen. Dieselbe wird vom Zähler bis spätestens den 6. December Abends an die Zählungscommission oder, wo eine solche nicht existirt, an die dem Zähler vorgelegte Ortsbehörde abgeliefert, und zwar unter Einschluss sämtlicher zuvor nach der Nummerfolge zu ordnender Zählungslisten und Extra-Zählungslisten für Anstalten.
- Die vom Zähler gefertigte Uebersicht mit den Zählungslisten wird demnach von der Zählungscommission bezw. der dem Zähler vorgelegten Ortsbehörde controlirt, wobei dieselben offenbare Mifßverständnisse und Fehler kurzweg beseitigen, Nachtragungen oder Streichungen eingetragener Personen jedoch nur auf Grund örtlicher (in den betreffenden Häusern und Haushaltungen eingegebener) Erkundigung vornehmen können. Nach erfolgter Revision und nach erlangter Ueberszeugung von der Vollständigkeit und Richtigkeit der Zählungslisten und der Uebersicht wird die letztere mit dem am Schluß ausgegebenen Controlvermerk versehen (unter Durchstreichung der nicht gültigen Worte).

Uebersicht des Haus-, Haushalts- und Einwohnerbestandes.

Verzeichniß der Häuser, Haushaltungen und Anstalten im Zählbezirk.							Haupt-Zählungsergebniß						
Bewohnte Häuser.		Haushaltungen:	Nummer der ausgegebenen Zählungslisten.	Anstalten.	Nummer der ausgegebenen Extrazählungslisten.	Tag der Einsammlung der Listen.	Ortsanwesende (aus der Zählungsliste)			Abwesende (aus dem Nachtrag)			
Bezeichnung der einzelnen Häuser. (Straße, Nummer oder sonstige Bezeichnung.)	Name des im Hause wohnenden Eigenthümers oder seines Stellvertreters.	Namen der Haushaltsvorstände, welche Inhaber direct ermieteter Wohnungen sind. <small>(Bei der Haushaltung des Eigenthümers oder Stellvertreters bleibt Spalte 3 unausgefüllt.)</small>					überhaupt. (factische Bevölkerung)	davon gehören zu: Soldat. - Besold. (15)	die übrigen (16-18) wohnenden	überhaupt.	davon gehören zur Soldat. - Besold. (14-16)	die übrigen wohnenden (17)	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	
25		41	41				7	178					
(Gesamtzahl der bewohnten Häuser im Zählbezirk.)								178			(Bevölkerungssummen)		

Vorstehende Uebersicht ist der gegebenen Anleitung gemäß ausgefüllt und durch den beauftragten Zähler am 3^{ten} December 1867 abgeschlossen worden.

(Unterschrift des Zählers) *Carl Hüter*

Vorstehende Uebersicht ist controlirt und } richtig befunden } und zwar } ohne örtliche Revision }
} ergänzt und berichtigt } } auf Grund örtlicher Revision }
} die Zählungscommission. }
} die Ortsbehörde. }

Hüter, den 10^{ten} December 1867.

(Bezeichnung der Behörde oder Commission)

und Namensunterchrift des Beamten oder der Commissionsmitglieder)

D. (Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt
Landgemeinde
Gutsbezirk

Emm

Kreis *Verwaltung*
(oder entsprechende Landesabtheilung.)

Uebersicht des Haus-, Haushalts- und Einwohnerbestandes

im Zählbezirk (Nummer oder Name des Wohnplatzes) *15.*

Name und Stand des Zählers: *H. Anton Zimmermann, Haus*

Anleitung für den Zähler.

Der von der Zählungscommission oder von der Ortsbehörde beauftragte Zähler hat überall, wo die Aufstellung der Zählungsliste selbst durch den Haushaltungs-Vorstand erfolgen soll, bis spätestens den 1. December Abends die Zählungslisten für die einzelnen Haushaltungen an die Haushaltungs-Vorsteher, d. h. die Hausbesitzer, deren Stellvertreter und die Inhaber unmittelbar vom Hauswirth abgemieteter Wohnungen, abzuliefern.

Vor oder bei der Ablieferung wird vom Zähler Spalte 1 bis 6 dieses Verzeichnisses durch Eintragung der Bezeichnung der Häuser, der Namen der Haushaltungsvorstände und durch Bezeichnung der Anstalten, sowie der Nummern der abgegebenen Zählungslisten ausgefüllt. Gleichzeitig erfolgt die Eintragung der Angaben, welche die Bezeichnung des Hauses, der Wohnungen und Haushaltungen betreffen (unter Durchstreichung des nicht Zutreffenden), auf dem Titelblatte der Zählungslisten, die Numerirung der Zählungslisten und die Bezeichnung und Nummerirung der als Beilage zu denselben vertheilten Extra-Zählungslisten für Anstalten. Der Zähler hat hierbei zu beachten, daß in seinem Verzeichniß kein bewohntes Haus und innerhalb desselben keine Haushaltung (d. h. keine direct ermiethete Wohnung) übergangen werde.

Solche Anstalten, für welche dem Inhaber, Director oder Verwalter derselben besondere Extra-Zählungslisten zur Ausfüllung abgeliefert werden, sind alle Gasthöfe, Herbergen, Lehr- oder Erziehungsanstalten mit Pensionat, Bairenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersverorgungs-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Emeritenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Arten und die Casernen, Wacht Häuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Wo sich in einer Haushaltung wahrscheinlich mehr als 25 Personen befinden, hat der Zähler zwei Listen auszuhändigen, welche mit derselben Nummer unter Hinzufügung von a. und b. bezeichnet werden; bei Anstalten, welche mehr als 70 Personen enthalten, werden Extra-Zählungslisten in entsprechender Zahl gegeben und diese gleichfalls mit derselben Nummer und a., b. c. bezeichnet.

Häuser, welche unter Verwaltung der Militärbehörden stehen, sind von den gewöhnlichen Zählbezirken ausgenommen und bilden besondere Militär-Zählbezirke. Alle nicht in solchen Häusern wohnenden Militärpersonen mit ihren Haushaltungen gehören dagegen den allgemeinen Zählbezirken an, und werden deren Haushaltungen in das Verzeichniß des Zählers und die Personen in die Zählungslisten der betreffenden Häuser und Haushaltungen eingetragen.

In Orten, in welchen nach Anordnung der Behörden von der Ausfüllung der Listen durch die Haushaltungs-Vorstände kein Gebrauch gemacht werden soll, wird gleichfalls diese Uebersicht der Häuser, Haushaltungen und Anstalten vor der Zählung durch den Zähler aufgestellt, und werden nach oder bei Aufstellung derselben und zwar spätestens bis zum 1. December Abends die Haushaltungs-Vorstände durch den Zähler von der am 3. Dec. bevorstehenden Zählungsaufnahme vorläufig so weit in Kenntniß gesetzt, daß die Theilnahme der Auskunft am 3. December in allen einzelnen Haushaltungen und Anstalten auf keine Schwierigkeiten stoßen könne. Insbesondere hat der Zähler darauf hinzuweisen, daß alle zur Zählungszeit dableibenden Personen einzutragen sind, und wie es mit der Eintragung der vorübergehend Abwesenden zu halten ist, und auf die Angaben aufmerksam zu machen, welche in Betreff jeder einzelnen Person erfordert werden.

Die Abholung der Zählungslisten erfolgt in denjenigen Orten, wo die Listen von den Haushaltungsvorstehern selbst ausgefüllt werden, durch die beauftragten Zähler vom Mittag des 3. December ab. Der Zähler hat hierbei die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragung in die Zählungsliste zu prüfen. Er hat zu diesem Zwecke jede Wohnung zu betreten; bei der Prüfung hat er namentlich darauf zu achten, daß keine zur Zählungszeit anwesende Person übergangen wird, und daß der Nachtrag der Anleitung gemäß ausgefüllt ist.

Listen, welche der Zähler unangefüllt vorfindet, hat er nach der Auskunft, welche von dem Haushaltungs-Vorstande und bei Abwesenheit desselben von dem sonst zur Auskunft geeigneten Mitgliede (nóthigenfalls vom Hauswirth) eingelesen wird, sofort anzufüllen; mangelhafte Angaben hat er zu ergänzen, augensichtlich unrichtige zu berichtigen. Hiernach richtet sich die Bescheinigung, mit welcher er demnachst die Listen auf der Rückseite unter dem Nachtrage (unter Durchstreichung der beiden nicht zur Anwendung kommenden Zeilen) zu versehen hat.

In solchen Orten, wo die Ausfüllung der Zählungslisten nicht durch die Haushaltungs-Vorstände, sondern ausschließlich durch die beauftragten Zähler erfolgen soll, beginnt die Zählung spätestens am 3. December Morgens 8 Uhr, indem der Zähler im Umhergehen von Haus zu Haus und von Wohnung zu Wohnung die mitgebrachte Liste nebst

dem Nachtrage nach der in jeder Haushaltung oder, wenn ganze Haushaltungen abwesend sind, nach der von dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter erhaltenen Auskunft ausfüllt. Der Zähler hat in diesem Falle darauf zu achten, daß solche Personen, welche sich des Nachts außer ihrer Wohnung und zwar in keiner anderen Wohnung oder Schlafstelle befinden haben, bis Mittag aber in ihre Wohnung zurückgekehrt sind, in die betreffende Zählungsliste nachträglich noch wie anwesende verzeichnet werden.

10. Auf Handelschiffe (bewohnte See-, Küsten- und Flußschiffe) jeder Art werden vom Zähler gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem solche wie Wohnhäuser betrachtet werden. Die Ausfüllung der betreffenden Zählungslisten erfolgt jedoch durch den Zähler selbst. Personen, welche in beweglichen Räumen wohnen (in Schaubuden etc.), werden gleichfalls vom Zähler in gewöhnliche Zählungslisten verzeichnet, ebenso solche Personen, die in provisorischen Schlafstellen, als Hütten, Stationscasernen, Schlafhäusern nächtigen (wie Bergleute, Eisenbahn-Arbeiter, landwirthschaftliche Arbeiter). Personen, welche in der Nacht zum Zählungstage keinerlei Obdach gehabt und solches auch bis 3. December Mittags nicht gefunden haben, werden vom Zähler hintereinander in eine besondere Zählungsliste eingetragen, welche die letzte Nummer erhält.

11. Bei der Einsammlung der Listen und bezw. deren Ausfüllung durch die Zähler werden die mitausgegebenen Viehzählungs-Formulare nicht mit eingesammelt, da die Viehzählung erst am 7. December stattfinden soll; dieselben sind daher, falls sie nicht bereits durch den Haushaltungs-Vorstand von der Volkszählungs-Liste getrennt sind, durch den Zähler abzugeben und in der betreffenden Wohnung zurückzulassen.

12. Der Zähler hat die Controle, Ergänzung oder Ausfüllung sämtlicher Zählungslisten möglichst noch am 3. December zu Ende zu führen. Ist dies wegen besonderer Hindernisse nicht thunlich, so hat er das Fehlende am 4. December vom Morgen an nachzuholen. Bei oder nach Feststellung und Bescheinigung der Listen hat er das umfassende Verzeichniß in Sp. 1-6 mit denselben zu vergleichen und nach dem Zählungsergebniß, soweit erforderlich, zu berichtigen und zu ergänzen.

13. Demnachst wird die Spalte für die Ordnungsnummer der eingetragenen Personen in jeder einzelnen Liste ausgefüllt und das Ergebnis der Zählung in die hierzu bestimmten Spalten der Uebersicht des Einwohnerbestandes im Zählbezirk übertragen. Bei der Eintragung der Einwohnerzahlen kommen in Betreff der ortsbewohnenden Bevölkerung die Spalten 16 bis 19 der Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten in Betracht. In Sp. 8 der Uebersicht wird die Gesamtzahl der thätiglichen Bevölkerung, also die Zahl aller in den Zählungslisten und den Extra-Zählungslisten enthaltenen Personen eingetragen. In Sp. 10 kommt die Zahl derjenigen, welche nicht zur Zollabrechnungs-Bevölkerung gehören, nämlich der Reisenden in Gasthöfen (Extra-Zählungsliste für Gasthöfe Sp. 17, nicht etwa aus der Extra-Zählungsliste für Herbergen), der Gäste in Familien (Zählungsliste Sp. 18) und derjenigen ortsbewohnenden See-, Küsten- und Flußschiffer, welche norddeutsch sind oder Zollvereins-Staaten angehören (Zählungsliste Sp. 16). In Sp. 9 giebt die Zahl aller übrigen anwesenden Personen an, die in den Zählungs- und Extra-Zählungslisten verzeichnet sind, also die Zahl der in Sp. 19 der Zählungslisten etc. enthaltenen Personen. In Sp. 11 kommt die Zahl aller im Nachtrage zu den Zählungslisten und Extra-Zählungslisten vermerkten Personen. Von diesen gehören in Sp. 12 diejenigen drei Arten der Abwesenden, welche nach den bestehenden Vereinbarungen zur Zollabrechnungs-Bevölkerung gezählt werden, und welche im Nachtrage (Sp. 14-16) vorkommen. In Sp. 13 dieser Uebersicht kommen die übrigen im Nachtrage verzeichneten Personen (Sp. 17 des Nachtrages). Die Zollabrechnungs-Bevölkerung Sp. 14 ist gleich der Summe der Zahlen in Sp. 9 und 12 der Uebersicht.

14. Nach Ausfüllung der Sp. 7-14 werden die am Schluß der Uebersicht erforderlichen Summen eingetragen, und wird die Uebersicht vom Zähler in der angedeuteten Weise vollzogen. Dieselbe wird vom Zähler bis spätestens den 6. December Abends an die Zählungscommission oder, wo eine solche nicht existirt, an die dem Zähler vorgesetzte Ortsbehörde abgeliefert, und zwar unter Einschluß sämtlicher zuvor nach der Nummerfolge zu ordnender Zählungslisten und Extra-Zählungslisten für Anstalten.

15. Die vom Zähler gefertigte Uebersicht mit den Zählungslisten wird demnachst von der Zählungscommission bezw. der dem Zähler vorgesetzten Ortsbehörde controlirt, wobei dieselben ohenbare Mängelstände und Fehler kurzweg beseitigen, Nachtragungen oder Streichungen eingetragener Personen jedoch nur auf Grund örtlicher (in den betreffenden Häusern und Haushaltungen eingezogener) Erkundigung vornehmen können. Nach erfolgter Revision und nach verlängerter Ueberzeugung von der Vollständigkeit und Richtigkeit der Zählungslisten und der Uebersicht wird die letztere mit dem am Schluß angegebenen Controlvermerk versehen (unter Durchstreichung der nicht gültigen Worte).

Uebersicht des Haus-, Haushalts- und Einwohnerbestandes in dem auf der Vorderseite bezeichneten Zählbezirk.

Verzeichniß der Häuser, Haushaltungen und Anstalten im Zählbezirk.						Haupt-Zählungsergebniß.							
Beschreibung der einzelnen Häuser. (Stuhl, Nummer der Straße, Nummer des Hofes, Nummer des Grundstückes.)	Name des im Hause wohnenden Haushalters oder eines Stellvertreter.	Beschreibung: Namen der Haushaltsmitglieder, welche Subjekt einer bestimmten Wohnung sind. (Für die Quantität der Haushaltungen sind die Wohnungen nicht einzeln zu zählen.)	Anzahl der Personen im Hause. (Eigentlich oder ohne Aufenthalt.)	Anzahl der männlichen Personen.	Anzahl der weiblichen Personen.	Erstzählung (1871)			Abwandernde (1871)				
						Zahl der im Hause wohnenden Personen.	Zahl der im Hause wohnenden männlichen Personen.	Zahl der im Hause wohnenden weiblichen Personen.	Abwandernde im Ganzen.	Abwandernde männlich.	Abwandernde weiblich.	Zurückgebliebene im Hause.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
Marktplatz	Meyer	—	—	—	—	3	3	3	—	—	—	—	—
„ No 9	Jacob	—	1	—	—	3	3	3	—	—	—	—	—
„ No 10	Carl Rudolph	—	—	—	—	3	1	6	—	—	—	—	—
„ „	„	„	3	—	—	3	2	2	—	—	—	—	—
„ „	„	„	—	—	—	3	5	5	—	—	—	—	—
„ No 11	Georg	—	5	—	—	3	10	10	—	—	—	—	—
„ No 12	„	„	—	—	—	2	6	1	—	—	—	—	—
„ „	„	„	4	—	—	3	7	7	—	—	—	—	—
„ No 13	„	„	8	—	—	3	5	5	—	—	—	—	—
„ „	„	„	9	—	—	3	6	6	—	—	—	—	—
„ No 14	Carl	—	10	—	—	3	6	6	—	—	—	—	—
„ No 15	„	„	11	—	—	3	11	11	—	—	—	—	—
„ No 16	„	„	12	—	—	3	2	2	—	—	—	—	—
„ No 17	„	„	13	—	—	3	8	8	—	—	—	—	—
„ No 18	„	„	14	—	—	3	8	8	—	—	—	—	—
„ „	„	„	15	—	—	3	1	1	—	—	—	—	—
„ „	„	„	16	—	—	3	6	6	—	—	—	—	—
„ No 19	„	„	17	—	—	3	4	4	—	—	—	—	—
„ „	„	„	18	—	—	3	5	5	—	—	—	—	—
„ No 20	„	„	19	—	—	3	3	3	—	—	—	—	—
„ „	„	„	20	—	—	3	5	5	—	—	—	—	—
„ „	„	„	21	—	—	3	3	3	—	—	—	—	—
„ No 22	„	„	22	—	—	3	6	6	—	—	—	—	—
Zusammen						113	113		1	1	113		

Verzeichniß der Häuser, Haushaltungen und Anstalten im Zählbezirk.						Haupt-Zählungsergebniß.							
Beschreibung der einzelnen Häuser. (Stuhl, Nummer der Straße, Nummer des Hofes, Nummer des Grundstückes.)	Name des im Hause wohnenden Haushalters oder eines Stellvertreter.	Beschreibung: Namen der Haushaltsmitglieder, welche Subjekt einer bestimmten Wohnung sind. (Für die Quantität der Haushaltungen sind die Wohnungen nicht einzeln zu zählen.)	Anzahl der Personen im Hause. (Eigentlich oder ohne Aufenthalt.)	Anzahl der männlichen Personen.	Anzahl der weiblichen Personen.	Erstzählung (1871)			Abwandernde (1871)				
						Zahl der im Hause wohnenden Personen.	Zahl der im Hause wohnenden männlichen Personen.	Zahl der im Hause wohnenden weiblichen Personen.	Abwandernde im Ganzen.	Abwandernde männlich.	Abwandernde weiblich.	Zurückgebliebene im Hause.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
Marktplatz	„	„	—	—	—	3	5	5	—	—	—	—	—
„ No 23	„	„	—	—	—	3	6	6	—	—	—	—	—
„ No 24	„	„	—	—	—	3	2	1	—	—	—	—	—
„ „	„	„	—	—	—	3	6	6	—	—	—	—	—
„ „	„	„	—	—	—	3	6	6	—	—	—	—	—
„ No 25	„	„	—	—	—	2	6	6	—	—	—	—	—
„ „	„	„	—	—	—	3	4	4	—	—	—	—	—
„ „	„	„	—	—	—	3	4	4	—	—	—	—	—
„ No 26	„	„	—	—	—	3	4	4	—	—	—	—	—
„ „	„	„	—	—	—	3	5	5	—	—	—	—	—
„ „	„	„	—	—	—	3	4	4	—	—	—	—	—
„ No 27	„	„	—	—	—	3	4	4	—	—	—	—	—
„ „	„	„	—	—	—	3	5	5	—	—	—	—	—
„ „	„	„	—	—	—	3	4	4	—	—	—	—	—
„ No 28	„	„	—	—	—	3	4	4	—	—	—	—	—
„ „	„	„	—	—	—	3	5	5	—	—	—	—	—
„ „	„	„	—	—	—	3	4	4	—	—	—	—	—
„ No 29	„	„	—	—	—	3	4	4	—	—	—	—	—
„ „	„	„	—	—	—	3	4	4	—	—	—	—	—
„ No 30	„	„	—	—	—	3	5	5	—	—	—	—	—
„ „	„	„	—	—	—	3	4	4	—	—	—	—	—
„ No 31	„	„	—	—	—	3	3	3	—	—	—	—	—
„ „	„	„	—	—	—	3	5	5	—	—	—	—	—
„ No 32	„	„	—	—	—	3	5	5	—	—	—	—	—
„ „	„	„	—	—	—	3	3	3	—	—	—	—	—
„ No 33	„	„	—	—	—	3	3	3	—	—	—	—	—
„ „	„	„	—	—	—	3	3	3	—	—	—	—	—
„ No 34	„	„	—	—	—	3	3	3	—	—	—	—	—
„ „	„	„	—	—	—	3	3	3	—	—	—	—	—
„ No 35	„	„	—	—	—	3	3	3	—	—	—	—	—
„ „	„	„	—	—	—	3	3	3	—	—	—	—	—
„ No 36	„	„	—	—	—	3	3	3	—	—	—	—	—
„ „	„	„	—	—	—	3	3	3	—	—	—	—	—
„ No 37	„	„	—	—	—	3	3	3	—	—	—	—	—
„ „	„	„	—	—	—	3	3	3	—	—	—	—	—
„ No 38	„	„	—	—	—	3	3	3	—	—	—	—	—
„ „	„	„	—	—	—	3	3	3	—	—	—	—	—
„ No 39	„	„	—	—	—	3	3	3	—	—	—	—	—
„ „	„	„	—	—	—	3	3	3	—	—	—	—	—
„ No 40	„	„	—	—	—	3	3	3	—	—	—	—	—
Zusammen						18	18		26	76		76	

Uebersicht des Haus-, Haushalts- und Einwohnerbestandes.

Verzeichniß der Häuser, Haushaltungen und Anstalten im Zählbezirk.							Haupt-Zählungsergebniß.							
Bewohnte Häuser.		Haushaltungen:		Anstalten.	Zahl der ausgegebenen Zählungslisten.	Zahl der ausgegebenen Extra-Zählungslisten.	Zug der Ein-samm-lung der Listen.			Ortsanwesende (aus der Zählungsliste)		Abwesende (aus dem Nachtrag)		Zoll-abrech-nungs-Bewäl-tung über-haupt.
Bezeichnung der einzelnen Häuser. (Straße, Nummer oder sonstige Bezeichnung.)	Name des im Hause wohnenden Eigenthümers oder seines Stellvertreters.	Namen der Haushaltungsvorstände, welche Inhaber direct ermieteter Wohnungen sind. (Bei der Haushaltung des Eigenthümers oder Stellvertreters bleibt Spalte 3 unangefüllt.)	Nummer der ausgegebenen Zählungsliste.				über-haupt. (Zäch-tische Bevölkerung)	davon gegebener Art (19.)	Die übrigen An-wesenden (19-18.)	über-haupt.	Davon abgehen im Nachtr. (11-16.)	Zu übrigen Ab-wesenden (17.)		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	
<i>Markt Wiesen</i>														
<i>1. No. 32.</i>	<i>Peter Rütz</i>	—	<i>41</i>	—	—	—	<i>3</i>	<i>5</i>	<i>5</i>					
<i>" No. 33.</i>	<i>Carl Heinrich</i>	—	<i>42</i>	—	—	—	<i>3</i>	<i>8</i>	<i>8</i>					
<i>" "</i>	—	<i>Christiana Wagner</i>	<i>43</i>	—	—	—	<i>3</i>	<i>6</i>	<i>6</i>					
<i>3.</i>		<i>3</i>	<i>3</i>				<i>19</i>	<i>19</i>					<i>19</i>	
<i>10</i>		<i>29</i>	<i>22</i>				<i>113</i>	<i>113</i>					<i>113</i>	
<i>10</i>		<i>13</i>	<i>18</i>				<i>76</i>	<i>76</i>					<i>76</i>	
<i>24.</i>		<i>43.</i>	<i>43.</i>	—	—	—	<i>208.</i>	<i>208.</i>					<i>208</i>	
(Gesamtzahl der bewohnten Häuser im Zählbezirk.)		(Zahl aller Haushaltungen.)	(Zahl der ausgegebenen Zählungslisten.)	(Zahl der Anstalten.)	(Zahl der ausgegebenen Extra-Zählungslisten.)		(Bevölkerungssummen.)							

Vorstehende Uebersicht ist der gegebenen Anleitung gemäß ausgefüllt und durch den beauftragten Zähler am 3^{ten} December 1867 abgeschlossen worden.

(Unterschrift des Zählers) *M. Anton Zimmermann*

Vorstehende Uebersicht ist controlirt und richtig befunden und zwar ohne örtliche Revision ergänzt und berichtigt auf Grund örtlicher Revision

die Zählungscommission.
die Ortsbehörde.

Luis den 7^{ten} December 1867.

(Bezeichnung der Behörde oder Commission)

und Namensunterschrift des Beamten oder der Commissionsmitglieder)

D.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt
Landgemeinde
Gutsbezirk

Emm

Kreis

Unterlahrs

(oder entsprechende Landesabtheilung.)

Uebersicht

des Haus-, Haushalts- und Einwohnerbestandes

im Zahlbezirk (Nummer oder Name des Wohnplatzes) 16.

Name und Stand des Zählers:

Wilh. August Paule, Bauer, Pausen

Anleitung für den Zähler.

- Der von der Zählungscommission oder von der Ortsbehörde beauftragte Zähler hat überall, wo die Aufstellung der Zählungsliste selbst durch den Haushaltungs-Vorstand erfolgen soll, bis spätestens den 1. December Abends die Zählungslisten für die einzelnen Haushaltungen an die Haushaltungs-Vorstände, d. h. die Hausbesitzer, deren Stellvertreter und die Inhaber unmittelbar vom Hauswirth abgetheilter Wohnungen, abzuliefern.
- Vor oder bei der Ablieferung wird vom Zähler Spalte 1 bis 6 dieses Verzeichnisses durch Eintragung der Bezeichnung der Häuser, der Namen der Haushaltungsvorstände und durch Bezeichnung der Anstalten, sowie der Nummern der abgegebenen Zählungslisten ausgefüllt. Gleichzeitig erfolgt die Eintragung der Angaben, welche die Bezeichnung des Hauses, der Wohnungen und Haushaltungen betreffen (unter Durchstreichung des nicht Zutreffenden), auf dem Titelblatte der Zählungslisten, die Nummerirung der Zählungslisten und die Bezeichnung und Nummerirung der als Beilage zu denselben vertheilten Extra-Zählungslisten für Anstalten. Der Zähler hat hierbei zu beachten, daß in seinem Verzeichniß kein bewohntes Haus und innerhalb desselben keine Haushaltung (d. h. keine direct ermiethete Wohnung) übergangen werde.
- Solche Anstalten, für welche dem Inhaber, Director oder Verwalter derselben besondere Extra-Zählungslisten zur Ausfüllung abgeliefert werden, sind alle Gasthöfe, Herbergen, Lehr- oder Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgungsanstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Sirenenanstalten, Klöster, Emeritenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Arten und die Casernen, Wacht Häuser, Arsenale und Kriegsschiffe.
- Wo sich in einer Haushaltung wahrscheinlich mehr als 25 Personen befinden, hat der Zähler zwei Listen auszuhändigen, welche mit derselben Nummer unter Hinzufügung von a. und b. bezeichnet werden; bei Anstalten, welche mehr als 70 Personen enthalten, werden Extra-Zählungslisten in entsprechender Zahl gegeben und diese gleichfalls mit derselben Nummer und a., b. u. bezeichnet.
- Häuser, welche unter Verwaltung der Militärbehörden stehen, sind von den gewöhnlichen Zahlbezirken ausgenommen und bilden besondere Militär-Zählbezirke. Alle nicht in solchen Häusern wohnenden Militärpersonen mit ihren Haushaltungen gehören dagegen den allgemeinen Zahlbezirken an, und werden deren Haushaltungen in das Verzeichniß des Zählers und die Personen in die Zählungslisten der betreffenden Häuser und Haushaltungen eingetragen.
- An Orten, in welchen nach Anordnung der Behörden von der Ausfüllung der Listen durch die Haushaltungs-Vorstände kein Gebrauch gemacht werden soll, wird gleichfalls diese Uebersicht der Häuser, Haushaltungen und Anstalten vor der Zählung durch den Zähler aufgestellt, und werden nach oder bei Aufstellung derselben und zwar spätestens bis zum 1. December Abends die Haushaltungs-Vorstände durch den Zähler von der am 3. Dec. bevorstehenden Zählungsaufnahme vorläufig so weit in Kenntniß gesetzt, daß die Erhaltung der Auskunft am 3. December in allen einzelnen Haushaltungen und Anstalten auf keine Schwierigkeiten stoßen könne. Insbesondere hat der Zähler darauf hinzuweisen, daß alle zur Zählungszeit danelbst anwesenden Personen einzutragen sind, und wie es mit der Eintragung der verübergehend Abwesenden zu halten ist, und auf die Angaben aufmerksam zu machen, welche in Betreff jeder einzelnen Person erforderlich werden.
- Die Abholung der Zählungslisten erfolgt in denjenigen Orten, wo die Listen von den Haushaltungsvorstehern selbst ausgefüllt werden, durch die beauftragten Zähler vom Mittag des 3. December ab. Der Zähler hat hierbei die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragung in die Zählungsliste zu prüfen. Er hat zu diesem Zwecke jede Wohnung zu betreten; bei der Prüfung hat er namentlich darauf zu achten, daß keine zur Zählungszeit anwesende Person übergangen wird, und daß der Nachtrag der Anleitung gemäß ausgefüllt ist.
- Listen, welche der Zähler unausgefüllt vorfindet, hat er nach der Auskunft, welche von dem Haushaltungs-Vorstande und bei Abwesenheit desselben von dem sonst zur Auskunft geeigneten Mitgliede (nöthigenfalls vom Hauswirth) eingegeben wird, sofort auszufüllen; mangelhafte Angaben hat er zu ergänzen, augenfällig unrichtige zu berichtigen. Hiernach richtet sich die Bescheinigung, mit welcher er demnach die Listen auf der Rückseite unter dem Nachtrage (unter Durchstreichung der beiden nicht zur Anwendung kommenden Zeilen) zu versehen hat.
- In solchen Orten, wo die Ausfüllung der Zählungslisten nicht durch die Haushaltungs-Vorstände, sondern ausschließlich durch die beauftragten Zähler erfolgen soll, beginnt die Zählung spätestens am 3. December Morgens 8 Uhr, indem der Zähler im Umhergehen von Haus zu Haus und von Wohnung zu Wohnung die mitgebrachte Liste nebst

- dem Nachtrage nach der in jeder Haushaltung oder, wenn ganze Haushaltungen abwesend sind, nach der von dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter erhaltenen Auskunft ausfüllt. Der Zähler hat in diesem Falle darauf zu achten, daß solche Personen, welche sich des Nachts außer ihrer Wohnung und zwar in keiner anderen Wohnung oder Schlafstelle befunden haben, bis Mittag aber in ihre Wohnung zurückgekehrt sind, in die betreffende Zählungsliste nachträglich noch wie anwesende verzeichnet werden.
- Auf Handelsschiffe (bewohnte See-, Küsten- und Flußschiffe) jeder Art werden vom Zähler gewöhnliche Zählungslisten gegeben, in denen solche wie Wohnhäuser betrachtet werden. Die Ausfüllung der betreffenden Zählungslisten erfolgt jedoch durch den Zähler selbst. Personen, welche in beweglichen Räumen wohnen (in Schaubuden u.), werden gleichfalls vom Zähler in gewöhnliche Zählungslisten verzeichnet, ebenso solche Personen, die in provisorischen Schlafstellen, als Gärten, Stationscafarnen, Schlafhäusern nächtigen (wie Bergleute, Eisenbahn-Arbeiter, landwirthschaftliche Arbeiter). Personen, welche in der Nacht zum Zählungstage keinerlei Obdach gehabt und solches auch bis 3. December Mittags nicht gefunden haben, werden vom Zähler hintereinander in eine besondere Zählungsliste eingetragen, welche die letzte Nummer erhält.
- Bei der Einräumung der Listen und bezw. deren Ausfüllung durch den Zähler werden die mitausgegebenen Viehzählungs-Formulare nicht mit eingesammelt, da die Viehzählung erst am 7. December stattfinden soll; dieselben sind daher, falls sie nicht bereits durch den Haushaltungs-Vorstand von der Volkszählungs-Liste getrennt sind, durch den Zähler abzugeben und in der betreffenden Wohnung zurückzulassen.
- Der Zähler hat die Controle, Ergänzung oder Ausfüllung sämtlicher Zählungslisten möglichst noch am 3. December zu Ende zu führen. Ist dies wegen besonderer Hindernisse nicht thunlich, so hat er das Fehlende am 4. December vom Morgen an nachzuholen. Bei oder nach Feststellung und Bescheinigung der Listen hat er das umstehende Verzeichniß in Sp. 1-6 mit denselben zu vergleichen und nach dem Zählungsergebniß, soweit erforderlich, zu berichtigen und zu ergänzen.
- Demnachst wird die Spalte für die Ordnungsnummer der eingetragenen Personen in jeder einzelnen Liste ausgefüllt und das Ergebnis der Zählung in die hierzu bestimmten Spalten der Uebersicht des Einwohnerbestandes im Zahlbezirk übertragen. Bei der Eintragung der Einwohnerzahlen kommen in Betreff der ortsanwesenden Bevölkerung die Spalten 16 bis 19 der Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten in Betracht. In Sp. 8 der Uebersicht wird die Gesamtzahl der thätiglichen Bevölkerung, also die Zahl aller in den Zählungslisten und den Extra-Zählungslisten enthaltenen Personen eingetragen. In Sp. 10 kommt die Zahl derjenigen, welche nicht zur Zollabrechnungs-Bevölkerung gehören, nämlich der Reisenden in Gasthöfen (Extra-Zählungsliste für Gasthöfe Sp. 17, nicht etwa aus der Extra-Zählungsliste für Herbergen), der Gäste in Familien (Zählungsliste Sp. 18) und derjenigen ortsanwesenden See-, Küsten- und Flußschiffer, welche norddeutschen oder Zollvereins-Staaten angehören (Zählungsliste Sp. 16). Sp. 9 giebt die Zahl aller übrigen anwesenden Personen an, die in den Zählungs- und Extra-Zählungslisten verzeichnet sind, also die Zahl der in Sp. 19 der Zählungslisten u. enthaltenen Personen. In Sp. 11 kommt die Zahl aller im Nachtrage zu den Zählungslisten und Extra-Zählungslisten vermerkten Personen. Von diesen gehören in Sp. 12 diejenigen drei Arten der Abwesenden, welche nach den bestehenden Vereinbarungen zur Zollabrechnungs-Bevölkerung gezählt werden, und welche im Nachtrage (Sp. 14-16) vorkommen. In Sp. 13 dieser Uebersicht kommen die übrigen im Nachtrage verzeichneten Personen (Sp. 17 des Nachtrags). Die Zollabrechnungs-Bevölkerung Sp. 14 ist gleich der Summe der Zahlen in Sp. 9 und 12 der Uebersicht.
- Nach Ausfüllung der Sp. 7-14 werden die am Schluß der Uebersicht erforderlichen Summen eingetragen, und wird die Uebersicht vom Zähler in der angeordneten Weise vollzogen. Dieselbe wird vom Zähler bis spätestens den 6. December Abends an die Zählungscommission oder, wo eine solche nicht existirt, an die dem Zähler vorgelegte Ortsbehörde abgeliefert, und zwar unter Einschluß sämtlicher zuvor nach der Nummerfolge zu ordnender Zählungslisten und Extra-Zählungslisten für Anstalten.
- Die vom Zähler gefertigte Uebersicht mit den Zählungslisten wird demnachst von der Zählungscommission bezw. der dem Zähler vorgelegten Ortsbehörde controlirt, wobei dieselben offenbare Mängelstände und Fehler kurzweg bezeichnen, Nachtragen oder Streichungen eingetragener Personen jedoch nur auf Grund gültiger (in den betreffenden Häusern und Haushaltungen eingezogener) Erkundigung vornehmen können. Nach erfolgter Revision und nach erlangter Ueberzeugung von der Vollständigkeit und Richtigkeit der Zählungslisten und der Uebersicht wird die letztere mit dem am Schluß angegebenen Controlermerk versehen (unter Durchstreichung der nicht gültigen Werte).

Uebersicht des Haus-, Haushalts- und Einwohnerbestandes in dem auf der Vorderseite bezeichneten Zählbezirk.

Verzeichniß der Häuser, Haushaltungen und Anstalten im Zählbezirk.						Haupt-Zählungsergebniß						Verzeichniß der Häuser, Haushaltungen und Anstalten im Zählbezirk.						Haupt-Zählungsergebniß						
Gemeinde Häuser.		Haushaltungen:		Anstalten.	Zahl der Anstalten.	Ergebnisse						Gemeinde Häuser.		Haushaltungen:		Anstalten.	Zahl der Anstalten.	Ergebnisse						
Bezeichnung der Häuser.	Name des Eigenthümers oder Inhabers.	Name der Haushaltung.	Zahl der Personen.			überhaupt	zu Hause	zu Hause	zu Hause	zu Hause	zu Hause	zu Hause	Bezeichnung der Häuser.	Name des Eigenthümers oder Inhabers.	Name der Haushaltung.			Zahl der Personen.	überhaupt	zu Hause	zu Hause	zu Hause	zu Hause	zu Hause
34	Carl Schorsch		1		3	8	8				34	Carl Schorsch		1		3	8	8						
		Carl Schorsch	2		3	2	2						Carl Schorsch		2	2	2							
		Carl Schorsch	3		3	3	3						Carl Schorsch		3	3	3							
35	Georg Madach		4		3	6	6						Georg Madach		4	6	6							
36	Georg Madach		5		2	3	3						Georg Madach		5	3	3							
		Georg Madach	6		3	6	6						Georg Madach		6	6	6							
37	Georg Madach		7		3	3	3						Georg Madach		7	3	3							
38	Georg Madach		8		3	5	5						Georg Madach		8	5	5							
39	Georg Madach		9		3	7	7						Georg Madach		9	7	7							
		Georg Madach	10		2	7	7						Georg Madach		10	7	7							
40	Georg Madach		11		3	4	4						Georg Madach		11	4	4							
		Georg Madach	12		3	4	4						Georg Madach		12	4	4							
41	Georg Madach		13		3	8	8						Georg Madach		13	8	8							
		Georg Madach	14		3	8	8						Georg Madach		14	8	8							
		Georg Madach	15		3	1	1						Georg Madach		15	1	1							
42	Georg Madach		16		3	2	2						Georg Madach		16	2	2							
		Georg Madach	17		3	3	3						Georg Madach		17	3	3							
		Georg Madach	18		3	3	3						Georg Madach		18	3	3							
43	Georg Madach		19		3	7	1						Georg Madach		19	7	1							
		Georg Madach	20		3	2	2						Georg Madach		20	2	2							
44	Georg Madach		21		3	4	4						Georg Madach		21	4	4							
45	Georg Madach		22		3	4	4						Georg Madach		22	4	4							
46	Georg Madach		23		3	5	5						Georg Madach		23	5	5							
47	Georg Madach		24		3	5	5						Georg Madach		24	5	5							
		Georg Madach	25		3	3	3						Georg Madach		25	3	3							
		Georg Madach	26		3	3	3						Georg Madach		26	3	3							
		Georg Madach	27		3	5	5						Georg Madach		27	5	5							
48	Georg Madach		28		3	7	7						Georg Madach		28	7	7							
		Georg Madach	29		3	7	7						Georg Madach		29	7	7							
49	Georg Madach		30		3	4	4						Georg Madach		30	4	4							
		Georg Madach	31		3	3	3						Georg Madach		31	3	3							
		Georg Madach	32		3	3	3						Georg Madach		32	3	3							
50	Georg Madach		33		3	4	4						Georg Madach		33	4	4							
51	Georg Madach		34		3	4	4						Georg Madach		34	4	4							
53	Georg Madach		35		3	6	6						Georg Madach		35	6	6							
52	Georg Madach		36		3	5	5						Georg Madach		36	5	5							
54	Georg Madach		37		3	6	6						Georg Madach		37	6	6							
		Georg Madach	38		3	4	4						Georg Madach		38	4	4							
55	Georg Madach		39		3	2	2						Georg Madach		39	2	2							
		Georg Madach	40		3	4	4						Georg Madach		40	4	4							
Summe						171	171				Summe						171	171						

Uebersicht des Haus-, Haushalts- und Einwohnerbestandes.

Verzeichniß der Häuser, Haushaltungen und Anstalten im Zahlbezirk.							Haupt-Zählungsergebniß.						
Bewohnte Häuser.		Haushaltungen:	Nummer	Anstalten.		Nummer	Tag	Dortanwesende			Abwesende		
Bezeichnung der einzelnen Häuser. <small>(Straße, Nummer oder sonstige Bezeichnung.)</small>	Name des im Hause wohnen- den Eigenthümers oder seines Stellvertreters.	Namen der Haus- haltsvorstände, welche Inhaber direct ermie- theter Wohnungen sind. <small>(Bei der Haushaltung des Eigenthümers oder Stell- vertreters bleibt Spalte 3 unausgefüllt.)</small>	der ausgege- benen Zäh- lungs- liste.	(Bezeichnung jeder ein- zelnen Anstalt.)		der ausgege- benen Extra- Zäh- lungs- liste.	der Ein- sam- lung der Listen.	(aus der Zählungsliste)			(aus dem Nachtrag)		
1.	2.	3.	4.	5.		6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.

<u>21</u> (Gesamtzahl der bewohnten Häuser im Zahlbezirk.)	<u>42</u> (Zahl aller Haus- haltungen.)	<u>42</u> (Zahl der aus- gegebenen Zählungs- listen.)	$-$ (Zahl der Anstalten.)	$-$ (Zahl der aus- gegebenen Extra- Zählungs- listen.)	<u>179</u> <u>179</u> (Vervölkerungssummen)
--	---	---	---------------------------------	---	---

Vorstehende Uebersicht ist der gegebenen Anleitung gemäß ausgefüllt und durch den beauftragten Zähler am 3 ten December 1867 abgeschlossen worden.

(Unterschrift des Zählers) *H. J. Reuter für*

Vorstehende Uebersicht ist controlirt und } richtig befunden } und zwar } ohne örtliche Revision } durch } ergänzt und berichtigt } auf Grund örtlicher Revision }
{ die Zählungscommission. }
{ die Ortsbehörde. }

Amt, den 3 ten December 1867.

(Bezeichnung der Behörde oder Commission)

und Namensunterschrift des Beamten oder der Commissionsmitglieder

D.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt
Landgemeinde
Gutsbezirk

Emm.

Kreis *Unterlahn*
(oder entsprechende Landesabtheilung.)

Uebersicht

des Haus-, Haushalts- und Einwohnerbestandes

im Zählbezirk (Nummer oder Name des Wohnplatzes) *17.*

Name und Stand des Zählers: *Georgius Kurz, Znaulaf...*

Anleitung für den Zähler.

- Der von der Zählungscommission oder von der Ortsbehörde beauftragte Zähler hat überall, wo die Aufstellung der Zählungsliste selbst durch den Haushaltungs-Vorstand erfolgen soll, bis spätestens den 1. December Abends die Zählungslisten für die einzelnen Haushaltungen an die Haushaltungs-Vorsteher, d. h. die Hausbesitzer, deren Stellvertreter und die Inhaber unmittelbar vom Hauswirth abgemieteter Wohnungen, abzuliefern.
- Vor oder bei der Ablieferung wird vom Zähler Spalte 1 bis 6 dieses Verzeichnisses durch Eintragung der Bezeichnung der Häuser, der Namen der Haushaltsvorstände und durch Bezeichnung der Anstalten, sowie der Nummern der abgegebenen Zählungslisten ausgefüllt. Gleichzeitig erfolgt die Eintragung der Angaben, welche die Bezeichnung des Hauses, der Wohnungen und Haushaltungen betreffen (unter Durchstreichung des nicht Zutreffenden), auf dem Titelblatte der Zählungslisten, die Numerirung der Zählungslisten und die Bezeichnung und Numerirung der als Beilage zu denselben vertheilten Extra-Zählungslisten für Anstalten. Der Zähler hat hierbei zu beachten, daß in seinem Verzeichniß kein bewohntes Haus und innerhalb desselben keine Haushaltung (d. h. keine direct ermietete Wohnung) übergangen werde.
- Solche Anstalten, für welche dem Inhaber, Director oder Verwalter derselben besondere Extra-Zählungslisten zur Ausfüllung abgeliefert werden, sind alle Gasthöfe, Herbergen, Lehr- oder Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgungsanstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Verrenanstalten, Klöster, Emeritenhäuser, Asyl-, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Arten und die Casernen, Wacht Häuser, Arsenal und Kriegsschiffe.
- Wo sich in einer Haushaltung wahrscheinlich mehr als 25 Personen befinden, hat der Zähler zwei Listen auszuhändigen, welche mit derselben Nummer unter Hinzufügung von a. und b. bezeichnet werden; bei Anstalten, welche mehr als 70 Personen enthalten, werden Extra-Zählungslisten in entsprechender Zahl gegeben und diese gleichfalls mit derselben Nummer und a., b. c. bezeichnet.
- Häuser, welche unter Verwaltung der Militärbehörden stehen, sind von den gewöhnlichen Zählbezirken ausgenommen und bilden besondere Militär-Zählbezirke. Alle nicht in solchen Häusern wohnenden Militärpersonen mit ihren Haushaltungen gehören dagegen den allgemeinen Zählbezirken an, und werden deren Haushaltungen in das Verzeichniß des Zählers und die Personen in die Zählungslisten der betreffenden Häuser und Haushaltungen eingetragen.
- In Orten, in welchen nach Anordnung der Behörden von der Ausfüllung der Listen durch die Haushaltungs-Vorstände kein Gebrauch gemacht werden soll, wird gleichfalls diese Uebersicht der Häuser, Haushaltungen und Anstalten vor der Zählung durch den Zähler aufgestellt, und werden nach oder bei Aufstellung derselben und zwar spätestens bis zum 1. December Abends die Haushaltungs-Vorstände durch den Zähler von der am 3. Dec. bevorstehenden Zählungsaufnahme vorläufig so weit in Kenntniß gesetzt, daß die Ertheilung der Auskunft am 3. December in allen einzelnen Haushaltungen und Anstalten auf keine Schwierigkeiten stoßen könne. Insbesondere hat der Zähler darauf hinzuweisen, daß alle zur Zählungszeit dorthin anwesenden Personen einzutragen sind, und wie es mit der Eintragung der vorübergehend Abwesenden zu halten ist, und auf die Angaben aufmerksam zu machen, welche in Betreff jeder einzelnen Person erfordert werden.
- Die Abholung der Zählungslisten erfolgt in denjenigen Orten, wo die beauftragten Zähler vom Mittag des 3. December ab. Der Zähler hat hierbei die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragung in die Zählungsliste zu prüfen. Er hat zu diesem Zwecke jede Wohnung zu betreten; bei der Prüfung hat er namentlich darauf zu achten, daß keine zur Zählungszeit anwesende Person übergangen wird, und daß der Nachtrag der Anleitung gemäß ausgefüllt ist.
- Listen, welche der Zähler unangefüllt vorfindet, hat er nach der Auskunft, welche von dem Haushaltungs-Vorstande und bei Abwesenheit desselben von dem sonst zur Auskunft geeigneten Mitgliede (nöthigenfalls vom Hauswirth) eingegeben wird, sofort auszufüllen; mangelhafte Angaben hat er zu ergänzen, augenfällig unrichtige zu berichtigen. Hiernach richtet sich die Verständigung, mit welcher er demnach die Listen auf der Rückseite unter dem Nachtrage (unter Durchstreichung der beiden nicht zur Anwendung kommenden Zeilen) zu versehen hat.
- In solchen Orten, wo die Ausfüllung der Zählungslisten nicht durch die Haushaltungs-Vorstände, sondern ausschließlich durch die beauftragten Zähler erfolgen soll, beginnt die Zählung spätestens am 3. December Morgens 8 Uhr, indem der Zähler im Umhergehen von Haus zu Haus und von Wohnung zu Wohnung die mitgebrachte Liste nebst

- dem Nachtrage nach der in jeder Haushaltung oder, wenn ganze Haushaltungen abwesend sind, nach der von dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter erhaltenen Auskunft ausfüllt. Der Zähler hat in diesem Falle darauf zu achten, daß solche Personen, welche sich des Nachtrages ihrer Wohnung und zwar in keiner anderen Wohnung oder Schlafstelle befunden haben, bis Mittag aber in ihre Wohnung zurückgekehrt sind, in die betreffende Zählungsliste nachträglich noch wie gewöhnlich verzeichnet werden.
- Auf Handelschiffe (bewohnte See-, Küsten- und Flußschiffe) jeder Art werden vom Zähler gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indessen solche wie Wohnhäuser betrachtet werden. Die Ausfüllung der betreffenden Zählungslisten erfolgt jedoch durch den Zähler selbst. Personen, welche in beweglichen Räumen wohnen (in Schaubuden etc.), werden gleichfalls vom Zähler in gewöhnliche Zählungslisten verzeichnet, ebenso solche Personen, die in provisorischen Schlafstellen, als Hütten, Stationscasernen, Schlafhäusern nächtigen (wie Bergleute, Eisenbahn-Arbeiter, landwirthschaftliche Arbeiter). Personen, welche in der Nacht zum Zählungstage keinerlei Obdach gehabt und welches auch bis 3. December Mittags nicht gefunden haben, werden vom Zähler hintereinander in eine besondere Zählungsliste eingetragen, welche die letzte Nummer erhält.
- Bei der Ein Sammlung der Listen und bezw. deren Ausfüllung durch die Zähler werden die mitausgegebenen Viehzählungs-Formulare nicht mit eingesammelt, da die Viehzählung erst am 7. December stattfinden soll; dieselben sind daher, falls sie nicht bereits durch den Haushaltungs-Vorstand von der Volkszählungs-Liste getrennt sind, durch den Zähler abzurufen und in der betreffenden Wohnung zurückzulassen.
- Der Zähler hat die Controle, Ergänzung oder Ausfüllung sämtlicher Zählungslisten möglichst noch am 3. December zu Ende zu führen. Ist dies wegen besonderer Hindernisse nicht thunlich, so hat er das Fehlende am 4. December vom Morgen an nachzuholen. Bei oder nach Feststellung und Verständigung der Listen hat er das unbestehende Verzeichniß in Sp. 1-6 mit denselben zu vergleichen und nach dem Zählungsergebniß, soweit erforderlich, zu berichtigen und zu ergänzen.
- Demnach wird die Spalte für die Ordnungsnummer der eingetragenen Personen in jeder einzelnen Liste ausgefüllt und das Ergebniß der Zählung in die hierzu bestimmten Spalten der Uebersicht des Einwohnerbestandes in Zählbezirk übertragen. Bei der Eintragung der Einwohnerzahlen kommen in Betreff der ortsanwesenden Bevölkerung die Spalten 16 bis 19 der Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten in Betracht. In Sp. 8 der Uebersicht wird die Gesamtzahl der thatsächlich in der Bevölkerung, also die Zahl aller in den Zählungslisten und den Extra-Zählungslisten enthaltenen Personen eingetragen. In Sp. 10 kommt die Zahl derjenigen, welche nicht zur Zollabrechnungs-Bevölkerung gehören, nämlich der Reisenden in Gasthöfen (Extra-Zählungsliste für Gasthöfe Sp. 17, nicht etwa aus der Extra-Zählungsliste für Herbergen), der Gäste in Familien (Zählungsliste Sp. 18) und derjenigen ortsanwesenden See-, Küsten- und Flußschiffer, welche norddeutschen oder Zollvereins-Staaten angehören (Zählungsliste Sp. 16). Sp. 9 giebt die Zahl aller übrigen anwesenden Personen an, die in den Zählungs- und Extra-Zählungslisten verzeichnet sind, also die Zahl der in Sp. 19 der Zählungslisten etc. enthaltenen Personen. In Sp. 11 kommt die Zahl aller im Nachtrage zu den Zählungslisten und Extra-Zählungslisten vermerkten Personen. Von diesen gehören in Sp. 12 diejenigen drei Arten der Abwesenden, welche nach den bestehenden Vereinbarungen zur Zollabrechnungs-Bevölkerung gezählt werden, und welche im Nachtrage (Sp. 14-16) vorkommen. In Sp. 13 dieser Uebersicht kommen die übrigen im Nachtrage verzeichneten Personen (Sp. 17 des Nachtrages). Die Zollabrechnungs-Bevölkerung Sp. 14 ist gleich der Summe der Zahlen in Sp. 9 und 12 der Uebersicht.
- Nach Ausfüllung der Sp. 7-14 werden die am Schluß der Uebersicht erforderlichen Summen eingetragen, und wird die Uebersicht vom Zähler in der angeordneten Weise vollzogen. Dieselbe wird vom Zähler bis spätestens den 6. December Abends an die Zählungscommission oder, wo eine solche nicht existirt, an die dem Zähler vorgesetzte Ortsbehörde abgeliefert, und zwar unter Einschluss sämtlicher zuvor nach der Nummerfolge zu ordnender Zählungslisten und Extra-Zählungslisten für Anstalten.
- Die vom Zähler gefertigte Uebersicht mit den Zählungslisten wird demnach von der Zählungscommission bezw. der dem Zähler vorgelegten Ortsbehörde controlirt, wobei dieselben offenbare Mißverständnisse und Fehler kurzweg beseitigen, Nachtragungen oder Streichungen eingetragener Personen jedoch nur auf Grund dringlicher (in den betreffenden Häusern und Haushaltungen eingezogener) Entündigung vornehmen können. Nach erfolgter Revision und nach erlangter Ueberzeugung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Zählungslisten und der Uebersicht wird die letztere mit dem am Schluß angegebenen Controlverzeichniß (unter Durchstreichung der nicht gültigen Werte).

Uebersicht des Haus-, Haushalts- und Einwohnerbestandes.

Verzeichniß der Häuser, Haushaltungen und Anstalten im Zahlbezirk.						Haupt-Zählungsergebniß							
Bewohnte Häuser.		Haushaltungen: Namen der Haus- haltsvorstände, welche Inhaber direct ermie- theter Wohnungen sind. <small>(Bei der Haushaltung des Eigenthümers oder Stell- vertreters bleibt Spalte 3 unausgefüllt.)</small>	Nummer der ausgege- benen Zäh- lungs- liste.	Anstalten. (Bezeichnung jeder ein- zelnen Anstalt.)	Nummer der ausgege- benen Extra- Zäh- lungs- liste.	Tag der Ein- sam- lung der Ziften.	Dortanwesende (aus der Zählungsliste)			Abwesende (aus dem Nachtrag)			
Bezeichnung der einzelnen Häuser. <small>(Straße, Nummer oder sonstige Bezeichnung.)</small>	Name des im Hause wohnen- den Eigenthümers oder seines Stellvertreters.						über- handt. (facti- sche Be- wölke- rung)	Personen gehörend im Bollath- Bevölkt. (19).	Die übrigen An- wesenden (10-18).	über- haupt.	Personen gehörend im Nachtrag (11-13).	Die übrigen Ab- wesenden (12).	13.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	
21 Häuser		39 Haushaltungen	39	—	—	—	165	162	3	3	2	1	
Mühlgasse 10		H. Fischer	38	—	—	3	3	3	—	1	—	1	
" " 10		Christ. Höch	39	—	—	5	5	—	—	—	—	—	
" " 10		Magd. Schäfer	40	—	—	1	1	—	—	—	—	—	
21		42	42	—	—	172	174	174	4	2	2	2	

(Gesamtzahl der bewohnten Häuser im Zahlbezirk.)

(Zahl aller Haushaltungen.)

(Zahl der aus-gegebenen Zählungs-listen.)

(Zahl der Anstalten.)

(Zahl der aus-gegebenen Extra-Zählungs-listen.)

(Bevölkerungssummen.)

Vorstehende Uebersicht ist der gegebenen Anleitung gemäß ausgefüllt und durch den beauftragten Zähler am 3^{ten} December 1867 abgeschlossen worden.

(Unterschrift des Zählers) *Chr. Kunz*

Vorstehende Uebersicht ist controlirt und } richtig befunden } und zwar } ohne örtliche Revision }
} ergänzt und berichtigt } } auf Grund örtlicher Revision }
} die Zählungscommission. }
} die Ortsbehörden. }

Luz, den 5^{ten} December 1867.

(Bezeichnung der Behörde oder Commission)

und Namensunterschrift des Beamten oder der Commissionsmitglieder)

D.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt
Landgemeinde
Gutsbezirk } Emm Kreis Wortalaken
(oder entsprechende Landesabtheilung.)

Uebersicht des Haus-, Haushalts- und Einwohnerbestandes

im Zählbezirk (Nummer oder Name des Wohnplatzes) 18

Name und Stand des Zählers: Wilhelm Reuter Hauswirth

Anleitung für den Zähler.

- Der von der Zählungscommission oder von der Ortsbehörde beauftragte Zähler hat überall, wo die Aufstellung der Zählungsliste selbst durch den Haushaltungs-Vorstand erfolgen soll, bis spätestens den 1. December Abends die Zählungslisten für die einzelnen Haushaltungen an die Haushaltungs-Vorsteher, d. h. die Hausbesitzer, deren Stellvertreter und die Inhaber unmittelbar vom Hauswirth abgemieteter Wohnungen, abzuliefern.
- Vor oder bei der Ablieferung wird vom Zähler Spalte 1 bis 6 dieses Verzeichnisses durch Eintragung der Bezeichnung der Häuser, der Namen der Haushaltsvorstände und durch Bezeichnung der Anstalten, sowie der Nummern der abgegebenen Zählungslisten ausgefüllt. Gleichzeitig erfolgt die Eintragung der Angaben, welche die Bezeichnung des Hauses, der Wohnungen und Haushaltungen betreffen (unter Durchstreichung des nicht Zutreffenden), auf dem Titelblatte der Zählungslisten, die Numerirung der Zählungslisten und die Bezeichnung und Numerirung der als Beilage zu denselben vertheilten Extra-Zählungslisten für Anstalten. Der Zähler hat hierbei zu beachten, daß in seinem Verzeichniß kein bewohntes Haus und innerhalb desselben keine Haushaltung (d. h. keine direct ermietete Wohnung) übergangen werde.
- Solche Anstalten, für welche dem Inhaber, Director oder Verwalter derselben besondere Extra-Zählungslisten zur Ausfüllung abgeliefert werden, sind alle Gasthöfe, Herbergen, Lehrs- oder Erziehungsanstalten mit Personat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersverorgungs-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummens-, Sirenanstalten, Klöster, Emeritenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Arten und die Casernen, Wachthäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.
- Wo sich in einer Haushaltung wahrscheinlich mehr als 25 Personen befinden, hat der Zähler zwei Listen auszuhändigen, welche mit derselben Nummer unter Hinzufügung von a. und b. bezeichnet werden; bei Anstalten, welche mehr als 70 Personen enthalten, werden Extra-Zählungslisten in entsprechender Zahl gegeben und diese gleichfalls mit derselben Nummer und a., b. c. bezeichnet.
- Häuser, welche unter Verwaltung der Militärbehörden stehen, sind von den gewöhnlichen Zählbezirken ausgenommen und bilden besondere Militär-Zählbezirke. Alle nicht in solchen Häusern wohnenden Militärpersonen mit ihren Haushaltungen gehören dagegen den allgemeinen Zählbezirken an, und werden deren Haushaltungen in das Verzeichniß des Zählers und die Personen in die Zählungslisten der betreffenden Häuser und Haushaltungen eingetragen.
- An Orten, in welchen nach Anordnung der Behörden von der Ausfüllung der Listen durch die Haushaltungs-Vorstände kein Gebrauch gemacht werden soll, wird gleichfalls diese Uebersicht der Häuser, Haushaltungen und Anstalten vor der Zählung durch den Zähler aufgestellt, und werden nach oder bei Aufstellung derselben und zwar spätestens bis zum 1. December Abends die Haushaltungs-Vorstände durch den Zähler von der am 3. Dec. bevorstehenden Zählungsaufnahme vorläufig so weit in Kenntniß gesetzt, daß die Ertheilung der Auskunft am 3. December in allen einzelnen Haushaltungen und Anstalten auf keine Schwierigkeiten stoßen könne. Insbesondere hat der Zähler darauf hinzuweisen, daß alle zur Zählungszeit dabeistehenden Personen einzutragen sind, und wie es mit der Eintragung der vorübergehend Abwesenden zu halten ist, und auf die Angaben aufmerksam zu machen, welche in Betreff jeder einzelnen Person erfordert werden.
- Die Abholung der Zählungslisten erfolgt in denjenigen Orten, wo die Listen von den Haushaltsvorstehern selbst ausgefüllt werden, durch die beauftragten Zähler vom Mittag des 3. December ab. Der Zähler hat hierbei die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragung in die Zählungsliste zu prüfen. Er hat zu diesem Zwecke jede Wohnung zu betreten; bei der Prüfung hat er namentlich darauf zu achten, daß keine zur Zählungszeit anwesende Person übergangen wird, und daß der Nachtrag der Anleitung gemäß ausgefüllt ist.
- Listen, welche der Zähler unausgefüllt vorfindet, hat er nach der Auskunft, welche von dem Haushaltungs-Vorstände und bei Abwesenheit desselben von dem sonst zur Auskunft geeigneten Mitgliede (nötigenfalls vom Hauswirth) eingelesen wird, sofort auszufüllen; mangelhafte Angaben hat er zu ergänzen, augensällig unrichtige zu berichtigen. Hiernach richtet sich die Bescheinigung, mit welcher er demnach die Listen auf der Rückseite unter dem Nachtrage (unter Durchstreichung der beiden nicht zur Anwendung kommenden Zeilen) zu versehen hat.
- In solchen Orten, wo die Ausfüllung der Zählungslisten nicht durch die Haushaltungs-Vorstände, sondern ausschließlich durch die beauftragten Zähler erfolgen soll, beginnt die Zählung spätestens am 3. December Morgens 8 Uhr, indem der Zähler im Umhergehen von Haus zu Haus und von Wohnung zu Wohnung die mitzubringende Liste nebst

- dem Nachtrage nach der in jeder Haushaltung oder, wenn ganze Haushaltungen abwesend sind, nach der von dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter erhaltenen Auskunft ausfüllt. Der Zähler hat in diesem Falle darauf zu achten, daß solche Personen, welche sich des Nachts außer ihrer Wohnung und zwar in keiner anderen Wohnung oder Schlafstube befinden haben, bis Mittag aber in ihre Wohnung zurückgekehrt sind, in die betreffende Zählungsliste nachträglich noch wie anwesende verzeichnet werden.
- Auf Handelschiffe (bewohnte See-, Küsten- und Flußschiffe) jeder Art werden vom Zähler gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem solche wie Wohnhäuser betrachtet werden. Die Ausfüllung der betreffenden Zählungslisten erfolgt jedoch durch den Zähler selbst. Personen, welche in beweglichen Räumen wohnen (in Schaubuden u.), werden gleichfalls vom Zähler in gewöhnliche Zählungslisten verzeichnet, ebenso solche Personen, die in provisorischen Schlafstellen, als Hütten, Stationscarren, Schlafhäusern nächtigen (wie Bergleute, Eisenbahn-Arbeiter, landwirthschaftliche Arbeiter). Personen, welche in der Nacht zum Zählungstage keinerlei Obdach gehabt und solches auch bis 3. December Mittags nicht gefunden haben, werden vom Zähler hintereinander in eine besondere Zählungsliste eingetragen, welche die letzte Nummer erhält.
- Bei der Einammlung der Listen und bezw. deren Ausfüllung durch die Zähler werden die mitausgegebenen Viehzählungs-Formulare nicht mit eingeschickt, da die Viehzählung erst am 7. December stattfinden soll; dieselben sind daher, falls sie nicht bereits durch den Haushaltungs-Vorstand von der Volkszählungs-Liste getrennt sind, durch den Zähler abzuweisen und in der betreffenden Wohnung zurückzulassen.
- Der Zähler hat die Controle, Ergänzung oder Ausfüllung sämtlicher Zählungslisten möglichst noch am 3. December zu Ende zu führen. Ist dies wegen besonderer Hindernisse nicht thunlich, so hat er das Fehlende am 4. December vom Morgen an nachzubolen. Bei oder nach Feststellung und Bescheinigung der Listen hat er das umstehende Verzeichniß in Sp. 1-6 mit denselben zu vergleichen und nach dem Zählungsergebniß, soweit erforderlich, zu berichtigen und zu ergänzen.
- Demnach wird die Spalte für die Ordnungsnummer der eingetragenen Personen in jeder einzelnen Liste ausgefüllt und das Ergebnis der Zählung in die hierzu bestimmten Spalten der Uebersicht des Einwohnerbestandes im Zählbezirk übertragen. Bei der Eintragung der Einwohnerzahlen kommen in Betreff der ortsanwesenden Bevölkerung die Spalten 16 bis 19 der Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten in Betracht. In Sp. 8 der Uebersicht wird die Gesamtzahl der thätiglichen Bevölkerung, also die Zahl aller in den Zählungslisten und den Extra-Zählungslisten enthaltenen Personen eingetragen. In Sp. 10 kommt die Zahl Derjenigen, welche nicht zur Zollaabrechnungs-Bevölkerung gehören, nämlich der Reisenden in Gasthöfen (Extra-Zählungsliste für Gasthöfe Sp. 17, nicht etwa aus der Extra-Zählungsliste für Herbergen), der Gäste in Familien (Zählungsliste Sp. 18) und derjenigen ortsanwesenden See-, Küsten- und Flußschiffer, welche norddeutschen oder Zollvereins-Staaten angehören (Zählungsliste Sp. 16). Sp. 9 giebt die Zahl aller übrigen anwesenden Personen an, die in den Zählungs- und Extra-Zählungslisten verzeichnet sind, also die Zahl der in Sp. 19 der Zählungslisten u. enthaltenen Personen. In Sp. 11 kommt die Zahl aller im Nachtrage zu den Zählungslisten und Extra-Zählungslisten vermerkten Personen. Von diesen gehören in Sp. 12 diejenigen drei Arten der Abwesenden, welche nach den bestehenden Vereinbarungen zur Zollaabrechnungs-Bevölkerung gezählt werden, und welche im Nachtrage (Sp. 14-16) vorkommen. In Sp. 13 dieser Uebersicht kommen die übrigen im Nachtrage verzeichneten Personen (Sp. 17 des Nachtrags). Die Zollaabrechnungs-Bevölkerung Sp. 14 ist gleich der Summe der Zahlen in Sp. 9 und 12 der Uebersicht.
- Nach Ausfüllung der Sp. 7-14 werden die am Schluß der Uebersicht erforderlichen Summen eingetragen, und wird die Uebersicht vom Zähler in der angeordneten Weise vollzogen. Dieselbe wird vom Zähler bis spätestens den 6. December Abends an die Zählungscommission oder, wo eine solche nicht existirt, an die dem Zähler vorgesetzte Ortsbehörde abgeliefert, und zwar unter Einschluß sämtlicher zuvor nach der Nummerfolge zu ordnender Zählungslisten und Extra-Zählungslisten für Anstalten.
- Die vom Zähler gefertigte Uebersicht von den Zählungslisten wird demnach von der Zählungscommission bezw. von dem Zähler vorgelegten Ortsbehörde controlirt, wobei dieselben offenbare Misperrundnisse und Fehler kurzweg beseitigen, Nachtrags- oder Streichungen eingetragener Personen jedoch nur auf Grund dringlicher (in den betreffenden Häusern und Haushaltungen eingezogener) Erkundigung vornehmen können. Nach erfolgter Revision und nach erlangter Ueberzeugung von der Vollständigkeit und Richtigkeit der Zählungslisten und der Uebersicht wird die letztere mit dem am Schluß angelegenen Controlevermerk versehen (unter Durchstreichung der nicht giltigen Worte).

Uebersicht des Haus-, Haushalts- und Einwohnerbestandes in dem auf der Vorderseite bezeichneten Zahlungsbezirk.

Verzeichniß der Häuser, Haushaltungen und Anstalten im Zahlbezirk.							Haupt-Zählungsergebniß.							Verzeichniß der Häuser, Haushaltungen und Anstalten im Zahlbezirk.							Haupt-Zählungsergebniß.						
Bewohnte Häuser.		Haushaltungen:		Anstalten.	Zahl der Einwohner.	Zahl der Familien.	Einzelnstehende			Abwesende				Bewohnte Häuser.	Haushaltungen:		Anstalten.	Zahl der Einwohner.	Zahl der Familien.	Einzelnstehende			Abwesende				
Bezeichnung der einzelnen Häuser. (Zwei, Nummer der Straße, Nummer der Hausecknummer.)	Name des im Hause wohnenden Hauptbewohners. (Die zur Haushaltung des Hauptbewohners über die Wohnung nicht gehörigen Personen sind nicht zu zählen.)	Nummer der Haushaltung. (Die zur Haushaltung des Hauptbewohners über die Wohnung nicht gehörigen Personen sind nicht zu zählen.)	Nummer der Anstalt. (Die zur Haushaltung des Hauptbewohners über die Wohnung nicht gehörigen Personen sind nicht zu zählen.)				Abwesende (mit der Zeitdauer).	Abwesende (mit der Zeitdauer).	Abwesende (mit der Zeitdauer).	Abwesende (mit der Zeitdauer).	Abwesende (mit der Zeitdauer).	Abwesende (mit der Zeitdauer).	Abwesende (mit der Zeitdauer).		Abwesende (mit der Zeitdauer).	Abwesende (mit der Zeitdauer).				Abwesende (mit der Zeitdauer).	Abwesende (mit der Zeitdauer).	Abwesende (mit der Zeitdauer).	Abwesende (mit der Zeitdauer).	Abwesende (mit der Zeitdauer).	Abwesende (mit der Zeitdauer).	Abwesende (mit der Zeitdauer).	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24				
Nr. 1.	Ringhoff Pf. Heubach		1.		3/12	11	11						4														
"	"	Auben Löffel	2.		3/12	11	11						4														
"	"	Augen Löffel	3.		3/12	3	3						3														
Nr. 2.	Ringhoff Pf. Heubach		4.		3/12	11	11						11														
"	"	Hilf. Gasse	5.		3/12	4	4						4														
"	"	Franz Heubach	6.		3/12	5	5						5														
Nr. 3.	"	Hilf. Gasse	7.		3/12	4	4						4														
"	"	Hilf. Gasse	8.		3/12	6	6						6														
"	"	Luisen Gasse	9.		3/12	3	3						3														
"	"	Martin Gasse	10.		3/12	1	1						1														
"	"	Gef. Gasse	11.		3/12	3	3						3														
Nr. 4.	"	Jacob Gasse	12.		3/12	2	2						2														
"	"	Carl Heubach	13.		3/12	2	2						2														
Nr. 5.	"	Hilf. Gasse	14.		3/12	6	5	1					8														
"	"	Hilf. Gasse	15.		3/12	3	3		1	0	1		4														
"	"	Johann Gasse	16.		3/12	1	1						1														
"	"	Hilf. Gasse	17.		3/12	2	2						2														
Nr. 6.	"	Jacob Gasse	18.		3/12	6	6						6														
"	"	Hilf. Gasse	19.		3/12	3	3						3														
"	"	Hilf. Gasse	20.		3/12	3	3						3														
Nr. 7.	"	Ernst Gasse	21.		3/12	3	3						3														
Nr. 8.	"	Hilf. Gasse	22.		3/12	6	6						6														
"	"	Hilf. Gasse	23.		3/12	4	4						4														
Nr. 9.	"	Samuel Gasse	24.		3/12	5	4	1					4														
"	"	Hilf. Gasse	25.		3/12	4	4						4														
"	"	Ernst Gasse	26.		3/12	3	3						3														
Nr. 10.	"	Hilf. Gasse	27.		3/12	4	4						4														
Nr. 11.	"	Hilf. Gasse	28.		3/12	5	5						5														
"	"	Hilf. Gasse	29.		3/12	1	1						1														
Nr. 12.	"	Ernst Gasse	30.		3/12	4	4						4														
Nr. 13.	"	Louis Gasse	31.		3/12	1	1						1														
"	"	Ernst Gasse	32.		3/12	1	1						1														
Nr. 14.	"	Hilf. Gasse	33.		3/12	8	8						8														
Nr. 15.	"	Hilf. Gasse	34.		3/12	6	6						6														
Nr. 16.	"	Hilf. Gasse	35.		3/12	9	9						9														
Nr. 17.	"	Ernst Gasse	36.		3/12	5	5						5														
Nr. 18.	"	Carl Gasse	37.		3/12	5	5						5														
"	"	Hilf. Gasse	38.		3/12	2	2						2														
					39	154		2	1	1	1	15															

18

29

39

154 154 2 1 1 15

154 154

Uebersicht des Haus-, Haushalts- und Einwohnerbestandes.

Verzeichniß der Häuser, Haushaltungen und Anstalten im Zählbezirk.						Haupt-Zählungsergebniß.						
Bewohnte Häuser.		Haushaltungen: Namen der Haus- haltsvorstände, welche Inhaber direct ermie- theter Wohnungen sind. <small>(Bei der Haushaltung des Eigenthümers oder Stell- vertreters bleibt Spalte 3 unausgefüllt.)</small>	Nummer der ausge- gebenen Zäh- lungs- liste.	Anstalten. <small>(Bezeichnung jeder ein- zelnen Anstalt.)</small>	Nummer der ausge- gebenen Extra- Zäh- lungs- liste.	Tag der Ein- sam- lung der Listen.	Ortsanwesende <small>(aus der Zählungsliste)</small>			Abwesende <small>(aus dem Nachtrag)</small>		Zoll- abrech- nungs- Bezeich- nung im Haupt- buch
Bezeichnung der einzelnen Häuser. <small>(Straße, Nummer oder sonstige Bezeichnung.)</small>	Name des im Hause wohnen- den Eigenthümers oder seines Stellvertreters.						über- haupt. <small>(Facti- sche Be- völkerung)</small>	davon gehören zur Kommun.- Bevölk. <small>(19.)</small>	die übrigen an- wesenden <small>(19-18.)</small>	über- haupt.	Zu den übrigen an- wesenden <small>(14-16.)</small>	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
18.			39. 38.				157	155		1		1
<small>(Gesamtzahl der bewohnten Häuser im Zählbezirk.)</small>		<small>(Zahl aller Haus- haltungen.)</small>	<small>(Zahl der aus- gegebenen Zählungs- listen.)</small>	<small>(Zahl der Anstalten.)</small>	<small>(Zahl der aus- gegebenen Extra- Zählungs- listen.)</small>		<small>(Bevölkerungszahlen.)</small>					

Vorstehende Uebersicht ist der gegebenen Anleitung gemäß ausgefüllt und durch den beauftragten Zähler am 3^{ten} December 1867 abgeschlossen worden.

(Unterschrift des Zählers) *Wilhelm Reuter.*

Vorstehende Uebersicht ist controlirt und } richtig befunden } und zwar } ohne örtliche Revision } durch } ergänzt und berichtigt } } auf Grund örtlicher Revision } durch } } die Zählungscommission. } } } die Ortsbehörde. }

Lund, den 8^{ten} December 1867.

(Bezeichnung der Behörde oder Commission)

und Namensunterschrift des Beamten oder der Commissionsmitglieder)

D.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt } Kreis *Müritzer*
 Landgemeinde }
 Gutsbezirk } (oder entsprechende Landesabtheilung.)

Uebersicht des Haus-, Haushalts- und Einwohnerbestandes

im Zahlbezirk (Nummer oder Name des Wohnplatzes) *19.*

Name und Stand des Zählers: *König August 3. Jarneckeinnung*

Anleitung für den Zähler.

- Der von der Zählungscommission oder von der Ortsbehörde beauftragte Zähler hat überall, wo die Aufstellung der Zählungsliste selbst durch den Haushaltungs-Vorstand erfolgen soll, bis spätestens den 1. December Abends die Zählungslisten für die einzelnen Haushaltungen an die Haushaltungs-Vorsteher, d. h. die Hausbesitzer, deren Stellvertreter und die Inhaber unmittelbar vom Hauswirth abgetheilter Wohnungen, abzuliefern.
- Vor oder bei der Ablieferung wird vom Zähler Spalte 1 bis 6 dieses Verzeichnisses durch Eintragung der Bezeichnung der Häuser, der Namen der Haushaltsvorstände und durch Bezeichnung der Anstalten, sowie der Nummern der abgegebenen Zählungslisten ausgefüllt. Gleichzeitig erfolgt die Eintragung der Angaben, welche die Bezeichnung des Hauses, der Wohnungen und Haushaltungen betreffen (unter Durchstreichung des nicht Zutreffenden), auf dem Titelblatte der Zählungslisten, die Numerirung der Zählungslisten und die Bezeichnung und Numerirung der als Beilage zu denselben vertheilten Extra-Zählungslisten für Anstalten. Der Zähler hat hierbei zu beachten, daß in seinem Verzeichniß kein bewohntes Haus und innerhalb desselben keine Haushaltung (d. h. keine direct ermietete Wohnung) übergangen werde.
- Solche Anstalten, für welche dem Inhaber, Director oder Verwalter derselben besondere Extra-Zählungslisten zur Ausfüllung abgeliefert werden, sind alle Gasthöfe, Herbergen, Lehr- oder Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgung-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Sirenenanstalten, Klöster, Emeritenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zahlbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Arten und die Casernen, Baracken, Arsenale und Kriegsschiffe.
- Wo in einer Haushaltung wahrscheinlich mehr als 25 Personen befinden, hat der Zähler zwei Listen anzuhändigen, welche mit derselben Nummer unter Hinzufügung von a. und b. bezeichnet werden; bei Anstalten, welche mehr als 70 Personen enthalten, werden Extra-Zählungslisten in entsprechender Zahl gegeben und diese gleichfalls mit den Nummern a., b., c. bezeichnet.
- Häuser, welche unter Verwaltung der Militärbehörden stehen, sind von den gewöhnlichen Zahlbezirken ausgenommen und bilden besondere Militär-Zahlbezirke. Alle nicht in solchen Häusern wohnenden Militärpersonen mit ihren Haushaltungen gehören dagegen den allgemeinen Zahlbezirken an, und werden deren Haushaltungen in das Verzeichniß des Zählers und die Personen in die Zählungslisten der betreffenden Häuser und Haushaltungen eingetragen.
- An Orten, in welchen nach Anordnung der Behörden von der Ausfüllung der Listen durch die Haushaltungs-Vorstände kein Gebrauch gemacht werden soll, wird gleichfalls diese Uebersicht der Häuser, Haushaltungen und Anstalten vor der Zählung durch den Zähler aufgestellt, und werden nach oder bei Aufstellung derselben und zwar spätestens bis zum 1. December Abends die Haushaltungs-Vorstände durch den Zähler von dem am 3. Dec. bevorstehenden Zählungsaufnahme vorläufig so weit in Kenntniß gesetzt, daß die Ertheilung der Auskunft am 3. December in allen einzelnen Haushaltungen und Anstalten auf keine Schwierigkeiten stoßen könne. Insbesondere hat der Zähler darauf hinzuweisen, daß alle zur Zählungsliste dabeihin anwesenden Personen einzutragen sind, und wie es mit der Eintragung der vorübergehend Abwesenden zu halten ist, und auf die Angaben aufmerksam zu machen, welche in Betreff jeder einzelnen Person erforderlich werden.
- Die Abholung der Zählungslisten erfolgt in denjenigen Orten, wo die Listen von den Haushaltsvorstehern selbst ausgefüllt werden, durch die beauftragten Zähler vom Mittag des 3. December ab. Der Zähler hat hierbei die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragung in die Zählungsliste zu prüfen. Er hat zu diesem Zwecke jede Wohnung zu bereiten; bei der Prüfung hat er namentlich darauf zu achten, daß keine zur Zählungszeit anwesende Person übergangen wird, und daß der Nachtrag der Anleitung gemäß ausgefüllt ist.
- Listen, welche der Zähler unangefüllt vorfindet, hat er nach der Auskunft, welche von dem Haushaltungs-Vorstande und bei Abwesenheit desselben von dem sonst zur Auskunft geeigneten Mitgliede (nöthigenfalls vom Hauswirth) eingezoogen wird, sofort auszufüllen; mangelhafte Angaben hat er zu ergänzen, augenfällig unrichtige zu berichtigen. Hiernach richtet sich die Bescheinigung, mit welcher er demnachst die Listen auf der Rückseite unter dem Nachtrage (unter Durchstreichung der beiden nicht zur Anwendung kommenden Zeilen) zu versehen hat.
- In solchen Orten, wo die Ausfüllung der Zählungslisten nicht durch die Haushaltungs-Vorstände, sondern ausschließlich durch die beauftragten Zähler erfolgen soll, beginnt die Zählung spätestens am 3. December Morgens 8 Uhr, indem der Zähler im Umhergehen von Haus zu Haus und von Wohnung zu Wohnung die mitgebrachte Liste nebst dem Nachtrage nach der in jeder Haushaltung oder, wenn ganze Haushaltungen abwesend sind, nach der von dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter erhaltenen Auskunft ausfüllt. Der Zähler hat in diesem Falle darauf zu achten, daß solche Personen, welche sich des Nachts außer ihrer Wohnung und zwar in keiner anderen Wohnung oder Schlafstelle befunden haben, bis Mittag aber in ihre Wohnung zurückgekehrt sind, in die betreffende Zählungsliste nachträglich noch wie anwesende verzeichnet werden.
- Auf Handelschiffe (bewohnte See-, Küsten- und Flußschiffe) jeder Art werden vom Zähler gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem solche wie Wohnhäuser betrachtet werden. Die Ausfüllung der betreffenden Zählungslisten erfolgt jedoch durch den Zähler selbst. Personen, welche in beweglichen Räumen wohnen (in Schaubuden u.), werden gleichfalls vom Zähler in gewöhnliche Zählungslisten verzeichnet, ebenso solche Personen, die in provisorischen Schlafstellen, als Hütten, Stationscasernen, Schlafhäusern nächtigen (wie Bergleute, Eisenbahn-Arbeiter, landwirthschaftliche Arbeiter). Personen, welche in der Nacht zum Zählungstage keinerlei Obdach gehabt und welches auch bis 3. December Mittag nicht gefunden haben, werden vom Zähler hintereinander in eine besondere Zählungsliste eingetragen, welche die letzte Nummer erhält.
- Bei der Einammlung der Listen und bezw. deren Ausfüllung durch die Zähler werden die mitausgegebenen Viehzählungs-Formulare nicht mit eingeschickt, da die Viehzählung erst am 7. December stattfinden soll; dieselben sind daher, falls sie nicht bereits durch den Haushaltungs-Vorstand von der Volkszählungs-Liste getrennt sind, durch den Zähler abzugeben und in der betreffenden Wohnung zurückzulassen.
- Der Zähler hat die Controle, Ergänzung oder Ausfüllung sämtlicher Zählungslisten möglichst noch am 3. December zu Ende zu führen. Ist dies wegen besonderer Hindernisse nicht thunlich, so hat er das Fehlende am 4. December vom Morgen an nachzubolen. Bei oder nach Feststellung und Bescheinigung der Listen hat er das unmittelbare Verzeichniß in Sp. 1-6 mit denselben zu vergleichen und nach dem Zählungsergebniß, soweit erforderlich, zu berichtigen und zu ergänzen.
- Demnachst wird die Spalte für die Ordnungsnummer der eingetragenen Personen in jeder einzelnen Liste ausgefüllt und das Ergebniß der Zählung in die hierzu bestimmten Spalten der Uebersicht des Einwohnerbestandes im Zahlbezirk übertragen. Bei der Eintragung der Einwohnerzahlen kommen in Betreff der ortsanwesenden Bevölkerung die Spalten 16 bis 19 der Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten in Betracht. In Sp. 8 der Uebersicht wird die Gesamtzahl der thatsächlichen Bevölkerung, also die Zahl aller in den Zählungslisten und den Extra-Zählungslisten enthaltenen Personen eingetragen. In Sp. 10 kommt die Zahl derjenigen, welche nicht zur Zollabrechnungs-Bevölkerung gehören, nämlich der Reisenden in Gasthöfen (Extra-Zählungsliste für Gasthöfe Sp. 17, nicht etwa aus der Extra-Zählungsliste für Herbergen), der Gäste in Familien (Zählungsliste Sp. 18) und derjenigen ortsanwesenden Sees-, Küsten- und Flußschiffer, welche norddeutschen oder Zollvereins-Staaten angehören (Zählungsliste Sp. 16). Sp. 9 giebt die Zahl aller übrigen anwesenden Personen an, die in den Zählungs- und Extra-Zählungslisten eingetragen sind, also die Zahl der in Sp. 19 der Zählungslisten u. enthaltenen Personen. In Sp. 11 kommt die Zahl aller im Nachtrage zu den Zählungslisten und Extra-Zählungslisten vermerkten Personen. Von diesen gehören in Sp. 12 diejenigen drei Arten der Abwesenden, welche nach den bestehenden Vereinbarungen zur Zollabrechnungs-Bevölkerung gezählt werden, und welche im Nachtrage (Sp. 14-16) vorlommen. In Sp. 13 dieser Uebersicht kommen die übrigen im Nachtrage verzeichneten Personen (Sp. 17 des Nachtrags). Die Zollabrechnungs-Bevölkerung Sp. 14 ist gleich der Summe der Zahlen in Sp. 9 und 12 der Uebersicht.
- Nach Ausfüllung der Sp. 7-14 werden die am Schluß der Uebersicht erforderlichen Summen eingetragen, und wird die Uebersicht vom Zähler in der angezeigten Weise vollzogen. Dieselbe wird vom Zähler bis spätestens den 6. December Abends an die Zählungscommission oder, wo eine solche nicht existirt, an die dem Zähler vorgelegte Ortsbehörde abgeliefert, und zwar unter Einschluß sämtlicher zuvor nach der Nummernfolge zu ordnender Zählungslisten und Extra-Zählungslisten für Anstalten.
- Die vom Zähler gefertigte Uebersicht mit den Zählungslisten wird demnachst von der Zählungscommission bezw. von dem Zähler vorgelegten Ortsbehörde kontrollirt, wobei dieselben offenbare Mißverständnisse und Fehler kurzweg beseitigen, Nachtragungen oder Streichungen eingetragener Personen jedoch nur auf Grund stichlicher (in den betreffenden Häusern und Haushaltungen) erlungener Grundung vornehmen können. Nach erfolgter Revision und nach erlangter Uebersetzung von der Vollständigkeit und Richtigkeit der Zählungslisten und der Uebersicht wird die letztere mit dem am Schluß angegebenen Controlevermerk versehen (unter Durchstreichung der nicht gültigen Worte).

D. (Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt
Landgemeinde
Gutsbezirk

Gründ.

Kreis *Unterlahrn*
(oder entsprechende Landesabtheilung.)

Uebersicht

des Haus-, Haushalts- und Einwohnerbestandes

im Zählbezirk (Nummer oder Name des Wohnplatzes) *20.*

Name und Stand des Zählers: *Wilhelm Lenz, Kaufmann.*

Anleitung für den Zähler.

Der von der Zählungscommission oder von der Ortsbehörde beauftragte Zähler hat überall, wo die Aufstellung der Zählungsliste selbst durch den Haushaltungs-Vorstand erfolgen soll, bis spätestens den 1. December Abends die Zählungslisten für die einzelnen Haushaltungen an die Haushaltungs-Vorsteher, d. h. die Hausbesitzer, deren Stellvertreter und die Inhaber unmittelbar vom Hauswirth abgetheilter Wohnungen, abzuliefern.

Vor oder bei der Ablieferung wird vom Zähler Spalte 1 bis 6 dieses Verzeichnisses durch Eintragung der Bezeichnung der Häuser, der Namen der Haushaltsvorstände und durch Bezeichnung der Anstalten, sowie der Nummern der abzugebenden Zählungslisten ausgefüllt. Gleichzeitig erfolgt die Eintragung der Angaben, welche die Bezeichnung des Hauses, der Wohnungen und Haushaltungen betreffen (unter Durchstreichung des nicht Zutreffenden), auf dem Titelblatte der Zählungslisten, die Numerirung der Zählungslisten und die Bezeichnung und Nummerirung der als Anlage zu denselben vertheilten Extra-Zählungslisten für Anstalten. Der Zähler hat hierbei zu beachten, daß in seinem Verzeichniß kein bewohntes Haus und innerhalb desselben keine Haushaltung (d. h. keine direct ermietete Wohnung) übergangen werde.

Solche Anstalten, für welche dem Inhaber, Director oder Verwalter derselben besondere Extra-Zählungslisten zur Ausfüllung abgeliefert werden, sind alle Gasthöfe, Herbergen, Lehr- oder Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgungs-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Sirenenanstalten, Klöster, Emeritenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Arten und die Casernen, Wachthäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Wo sich in einer Haushaltung wahrscheinlich mehr als 25 Personen befinden, hat der Zähler zwei Listen auszubändigen, welche mit derselben Nummer unter Hinzufügung von a. und b. bezeichnet werden; bei Anstalten, welche mehr als 70 Personen enthalten, werden Extra-Zählungslisten in entsprechender Zahl gegeben und diese gleichfalls mit derselben Nummer und a, b. c. bezeichnet.

Häuser, welche unter Verwaltung der Militärbehörden stehen, sind von den gewöhnlichen Zählbezirken ausgenommen und bilden besondere Militär-Zählbezirke. Alle nicht in solchen Häusern wohnenden Militärpersonen mit ihren Haushaltungen gehören dagegen den allgemeinen Zählbezirken an, und werden deren Haushaltungen in das Verzeichniß des Zählers und die Personen in die Zählungslisten der betreffenden Häuser und Haushaltungen eingetragen.

Im Osten, in welchen nach Anordnung der Behörden von der Ausfüllung der Listen durch die Haushaltungs-Vorstände kein Gebrauch gemacht werden soll, wird gleichfalls diese Uebersicht der Häuser, Haushaltungen und Anstalten vor der Zählung durch den Zähler aufgestellt, und werden nach oder bei Aufstellung derselben und zwar spätestens bis zum 1. December Abends die Haushaltungs-Vorstände durch den Zähler von der am 3. Dec. bevorstehenden Zählungsaufnahme vorläufig so weit in Kenntniß gesetzt, daß die Ertheilung der Auskunft am 3. December in allen einzelnen Haushaltungen und Anstalten auf keine Schwierigkeiten stoßen könne. Insbesondere hat der Zähler darauf hinzuweisen, daß alle zur Zählungszeit dabeist anwesenden Personen einzutragen sind, und wie es mit der Eintragung der vorübergehend Abwesenden zu halten ist, und auf die Angaben aufmerksam zu machen, welche in Betreff jeder einzelnen Person erfordert werden.

Die Abholung der Zählungslisten erfolgt in denselben Orten, wo die Listen von den Haushaltsvorstehern selbst ausgefüllt werden, durch die beauftragten Zähler vom Mittag des 3. December ab. Der Zähler hat hierbei die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragung in die Zählungsliste zu prüfen. Er hat zu diesem Zwecke jede Wohnung zu betreten; bei der Prüfung hat er namentlich darauf zu achten, daß keine zur Zählungszeit anwesende Person übergangen wird, und daß der Nachtrag der Anleitung gemäß ausgefüllt ist.

Listen, welche der Zähler unangefüllt vorfindet, hat er nach der Auskunft, welche von dem Haushaltungs-Vorstände und bei Abwesenheit derselben von dem sonst zur Auskunft geeigneten Mitgliede (nóthigenfalls vom Hauswirth) eingegeben wird, sofort auszufüllen; mangelhafte Angaben hat er zu ergänzen, augenfällig unrichtige zu berichtigen. Hiernach richtet sich die Bezeichnung, mit welcher er demnächst die Listen auf der Rückseite unter dem Nachtrage (unter Durchstreichung der nicht zur Anwendung kommenden Zeilen) zu versehen hat.

In solchen Orten, wo die Ausfüllung der Zählungslisten nicht durch die Haushaltungs-Vorstände, sondern ausschließlich durch die beauftragten Zähler erfolgen soll, beginnt die Zählung spätestens am 3. December Morgens 8 Uhr, indem der Zähler im Umhergehen von Haus zu Haus und von Wohnung zu Wohnung die mitgebrachte Liste nebst

dem Nachtrage nach der in jeder Haushaltung oder, wenn ganze Haushaltungen abwesend sind, nach der von dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter erhaltenen Auskunft ausfüllt. Der Zähler hat in diesem Falle darauf zu achten, daß solche Personen, welche sich des Nachts außer ihrer Wohnung und zwar in keiner anderen Wohnung oder Schlafstelle befinden haben, bis Mittag aber in ihrer Wohnung zurückgekehrt sind, in die betreffende Zählungsliste nachträglich noch wie anwesende verzeichnet werden.

10. Auf Handelschiffe (bewohnte See-, Küsten- und Flußschiffe) jeder Art werden vom Zähler gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indess solche wie Wohnhäuser betrachtet werden. Die Ausfüllung der betreffenden Zählungslisten erfolgt jedoch durch den Zähler selbst. Personen, welche in beweglichen Räumen wohnen (in Schaubuden etc.), werden gleichfalls vom Zähler in gewöhnliche Zählungslisten verzeichnet, ebenso solche Personen, die in provisorischen Schlafstellen, als Hütten, Stationscasernen, Schlafhäusern nächtigen (wie Bergleute, Eisenbahn-Arbeiter, landwirthschaftliche Arbeiter). Personen, welche in der Nacht zum Zählungstage keinerlei Obdach gehabt und solches auch bis 3. December Mittags nicht gefunden haben, werden vom Zähler hintereinander in eine besondere Zählungsliste eingetragen, welche die letzte Nummer erhält.

11. Bei der Einmahlung der Listen und bezw. deren Ausfüllung durch die Zähler werden die mitausgegebenen Viehzählungs-Formulare nicht mit eingesammelt, da die Viehzählung erst am 7. December stattfinden soll; dieselben sind daher, falls sie nicht bereits durch den Haushaltungs-Vorstand von der Volkszählungs-Liste getrennt sind, durch den Zähler abzugeben und in der betreffenden Wohnung zurückzulassen.

12. Der Zähler hat die Controlle, Ergänzung oder Ausfüllung sämtlicher Zählungslisten möglichst noch am 3. December zu Ende zu führen. Ist dies wegen besonderer Hindernisse nicht thöulich, so hat er das Fehlende am 4. December vor Morgen an nachzuholen. Bei oder nach Feststellung und Bezeichnung der Listen hat er das unvollständige Verzeichniß in Sp. 1-6 mit demselben zu vergleichen und nach dem Zählungsergebniß, soweit erforderlich, zu berichtigen und zu ergänzen.

13. Demnächst wird die Spalte für die Ordnungsnummer der eingetragenen Personen in jeder einzelnen Liste ausgefüllt und das Ergebniß der Zählung in die hierzu bestimmten Spalten der Uebersicht des Einwohnerbestandes im Zählbezirk übertragen. Bei der Eintragung der Einwohnerbestandes kommen in Betreff der ortsanweisenden Bevölkerung die Spalten 16 bis 19 der Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten in Betracht. In Sp. 8 der Uebersicht wird die Gesamtzahl der thätlichen Bevölkerung, also die Zahl aller in den Zählungslisten und den Extra-Zählungslisten enthaltenen Personen eingetragen. In Sp. 10 kommt die Zahl derjenigen, welche nicht zur Zollabrechnungs-Bevölkerung gehören, nämlich der Reisenden in Gasthöfen (Extra-Zählungsliste für Gasthöfe Sp. 17, nicht etwa aus der Extra-Zählungsliste für Herbergen), der Gäste in Familien (Zählungsliste Sp. 18) und derjenigen ortsanweisenden See-, Küsten- und Flußschiffer, welche norddeutsch in der Zollvereins-Staaten angehören (Zählungsliste Sp. 16). Sp. 9 giebt die Zahl aller übrigen anwesenden Personen an, die in den Zählungs- und Extra-Zählungslisten verzeichnet sind, also die Zahl der in Sp. 19 der Zählungslisten etc. enthaltenen Personen. In Sp. 11 kommt die Zahl aller im Nachtrage zu den Zählungslisten und Extra-Zählungslisten vermerkten Personen. Von diesen gehören in Sp. 12 diejenigen drei Arten der Abwesenden, welche nach den bestehenden Vereinbarungen zur Zollabrechnungs-Bevölkerung gezählt werden, und welche im Nachtrage (Sp. 14-16) vorkommen. In Sp. 13 dieser Uebersicht kommen die übrigen im Nachtrage verzeichneten Personen (Sp. 17 des Nachtrage). Die Zollabrechnungs-Bevölkerung Sp. 14 ist gleich der Summe der Zahlen in Sp. 9 und 12 der Uebersicht.

14. Nach Ausfüllung der Sp. 7-14 werden die am Schluß der Uebersicht erforderlichen Summen eingetragen, und wird die Uebersicht vom Zähler in der angegebenen Weise vollzogen. Dieselbe wird vom Zähler bis spätestens den 6. December Abends an die Zählungscommission oder, wo eine solche nicht existirt, an die dem Zähler vorgelegte Ortsbehörde abgeliefert, und zwar unter Einschluß sämtlicher zuvor nach der Nummernfolge zu ordnender Zählungslisten und Extra-Zählungslisten für Anstalten.

15. Die vom Zähler gefertigte Uebersicht mit den Zählungslisten wird demnächst von der Zählungscommission bezw. der dem Zähler vorgelegten Ortsbehörde controlirt, wobei dieselben offenbare Mißverständnisse und Fehler kurzweg beseitigen, Nachtragungen oder Streichungen eingetragener Personen jedoch nur auf Grund solcher (in den betreffenden Häusern und Haushaltungen eingelegener) Erklärungen vornehmen können. Nach erfolgter Revision und nach erlangter Ueberzeugung von der Vollständigkeit und Richtigkeit der Zählungslisten und der Uebersicht wird die letztere mit dem am Schluß angegebenen Controlvermerk versehen (unter Durchstreichung der nicht gültigen Worte).

Uebersicht des Haus-, Haushalts- und Einwohnerbestandes.

Verzeichniß der Häuser, Haushaltungen und Anstalten im Zählbezirk.						Haupt-Zählungsergebniß.							
Bewohnte Häuser.		Haushaltungen: Namen der Haus- haltsvorstände, welche Inhaber direct ermit- telter Wohnungen sind. <small>(Bei der Haushaltung des Eigentümers oder Stell- vertreters bleibt Spalte 3 unausgefüllt.)</small>	Nummer der ausge- gebenen Zäh- lungs- liste.	Anstalten. <small>(Bezeichnung jeder ein- zelnen Anstalt.)</small>	Nummer der ausge- gebenen Extra- Zäh- lungs- liste.	Z a g der Ein- sam- lung der Listen.	Ortsanwesende <small>(aus der Zählungsliste)</small>			Abwesende <small>(aus dem Nachtrag)</small>			Zu- samm- ge- rath- ene Bevöl- kerung
Bezeichnung der einzelnen Häuser. <small>(Straße, Nummer oder sonstige Bezeichnung.)</small>	Name des im Hause wohnen- den Eigentümers oder seines Stellvertreters.						über- haupt. <small>(Facti- sche Be- völke- rung)</small>	davon gehört im Sonder- verzeich- nisse. <small>(10-13)</small>	die übrigen An- wesenden <small>(14-18)</small>	über- haupt.	davon gehört im Sonder- verzeich- nisse. <small>(14-16)</small>	die übrigen Ab- wesenden <small>(17)</small>	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
15			36				170	170					
<small>(Gesamtzahl der bewohnten Häuser im Zählbezirk.)</small>			<small>(Zahl aller Haus- haltungen.)</small>	<small>(Zahl der aus- gegebenen Zählungs- listen.)</small>	<small>(Zahl der Anstalten.)</small>	<small>(Zahl der aus- gegebenen Extra- Zählungs- listen.)</small>	<small>(Bevölkerungssummen.)</small>						

Vorstehende Uebersicht ist der gegebenen Anleitung gemäß ausgefüllt und durch den beauftragten Zähler am 4^{ten} December 1867 abgeschlossen worden.

(Unterschrift des Zählers) *Christian Hartman Hallwachs*

Vorstehende Uebersicht ist controlirt und } richtig befunden } und zwar } durch die Revision }
} ergänzt und berichtet } auf ~~der~~ örtlicher Revision }
} die Zählungscommission. }
} die Ortsbehörde. }

aus, den *4*ten December 1867.

(Bezeichnung der Behörde oder Commission)

und Namensunterschrift des Beamten oder der Commissionsmitglieder)

D.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt
Landgemeinde
Gutsbezirk

Erms

Kreis

Unterlahm

(oder entsprechende Landesabtheilung.)

Uebersicht

des Haus-, Haushalts- und Einwohnerbestandes

im Zählbezirk (Nummer oder Name des Wohnortes) 21.

Name und Stand des Zählers:

Kam Schrupp & Pausler

Anleitung für den Zähler.

- Der von der Zählungscommission oder von der Ortsbehörde beauftragte Zähler hat überall, wo die Aufstellung der Zählungsliste selbst durch den Haushaltungs-Vorstand erfolgen soll, bis spätestens den 1. December Abends die Zählungslisten für die einzelnen Haushaltungen an die Haushaltungs-Vorsteher, d. h. die Hausbesitzer, deren Stellvertreter und die Inhaber unmittelbar vom Hauswirth abgemieteter Wohnungen, abzuliefern.
- Vor oder bei der Ablieferung wird vom Zähler Spalte 1 bis 6 dieses Verzeichnisses durch Eintragung der Bezeichnung der Häuser, der Namen der Haushaltsvorstände und durch Bezeichnung der Anstalten, sowie der Nummern der abgegebenen Zählungslisten ausgefüllt. Gleichzeitig erfolgt die Eintragung der Angaben, welche die Bezeichnung des Hauses, der Wohnungen und Haushaltungen betreffen (unter Durchstreichung des nicht Zutreffenden), auf dem Titelblatte der Zählungslisten, die Nummerirung der Zählungslisten und die Bezeichnung und Nummerirung der als Beilage zu denselben vertheilten Extra-Zählungslisten für Anstalten. Der Zähler hat hierbei zu beachten, daß in seinem Verzeichniß kein bewohntes Haus und innerhalb desselben keine Hausabtheilung (z. B. keine direct ermiethete Wohnung) übergangen werde.
- Solche Anstalten, für welche dem Inhaber, Director oder Verwalter derselben besondere Extra-Zählungslisten zur Ausfüllung abgeliefert werden, sind alle Gasthöfe, Herbergen, Lehr- oder Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgung-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Emmenthäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Arten und die Casernen, Wacht Häuser, Arsenale und Kriegsschiffe.
- Wo sich in einer Haushaltung wahrscheinlich mehr als 25 Personen befinden, hat der Zähler zwei Listen auszuhändigen, welche mit derselben Nummer unter Hinzufügung von a. und b. bezeichnet werden; bei Anstalten, welche mehr als 70 Personen enthalten, werden Extra-Zählungslisten in entsprechender Zahl gegeben und diese gleichfalls mit derselben Nummer und a., b. etc. bezeichnet.
- Häuser, welche unter Verwaltung der Militärbehörden stehen, sind von den gewöhnlichen Zählbezirken ausgenommen und bilden besondere Militär-Zählbezirke. Alle nicht in solchen Häusern wohnenden Militärpersonen mit ihren Haushaltungen gehören dagegen den allgemeinen Zählbezirken an, und werden deren Haushaltungen in das Verzeichniß des Zählers und die Personen in die Zählungslisten der betreffenden Häuser und Haushaltungen eingetragen.
- An Orten, in welchen nach Anordnung der Behörden von der Ausfüllung der Listen durch die Haushaltungs-Vorstände kein Gebrauch gemacht werden soll, wird gleichfalls diese Uebersicht der Häuser, Haushaltungen und Anstalten vor der Zählung durch den Zähler aufgestellt, und werden nach oder bei Aufstellung derselben und zwar spätestens bis zum 1. December Abends die Haushaltungs-Vorstände durch den Zähler von der am 3. Dec. bevorstehenden Zählungsaufnahme vorläufig so weit in Kenntniß gesetzt, daß die Ertheilung der Auskunft am 3. December in allen einzelnen Haushaltungen und Anstalten auf keine Schwierigkeiten stoßen könne. Insbesondere hat der Zähler darauf hinzuweisen, daß alle zur Zählungszeit daseibst anwesenden Personen einzutragen sind, und wie es mit der Eintragung der vorübergehend Abwesenden zu halten ist, und auf die Angaben aufmerksam zu machen, welche in Betreff jeder einzelnen Person erfordert werden.
- Die Abholung der Zählungslisten erfolgt in denjenigen Orten, wo die Listen von den Haushaltsvorstehern selbst ausgefüllt werden, durch die beauftragten Zähler vom Mittag des 3. December ab. Der Zähler hat hierbei die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragung in die Zählungsliste zu prüfen. Er hat zu diesem Zwecke jede Wohnung zu betreten; bei der Prüfung hat er namentlich darauf zu achten, daß keine zur Zählungszeit anwesende Person übergangen wird, und daß der Nachtrag der Anleitung genau ausgefüllt ist.
- Listen, welche der Zähler mannsgefüllt vorfindet, hat er nach der Auskunft, welche von dem Haushaltungs-Vorstande und bei Abwesenheit desselben von dem sonst zur Auskunft geeignetsten Mitgliede (nöthigenfalls vom Hauswirth) eingegeben wird, sofort auszufüllen; mangelhafte Angaben hat er zu ergänzen, augensichtlich unrichtige zu berichtigen. Hiernach richtet sich die Bezeichnung, mit welcher er demnachst die Listen auf der Rückseite unter dem Nachtrage (unter Durchstreichung der beiden nicht zur Anwendung kommenden Zeilen) zu versehen hat.
- In solchen Orten, wo die Ausfüllung der Zählungslisten nicht durch die Haushaltungs-Vorstände, sondern ausschließlich durch die beauftragten Zähler erfolgen soll, beginnt die Zählung spätestens am 3. December Morgens 8 Uhr, indem der Zähler im Umhergehen von Haus zu Haus und von Wohnung zu Wohnung die mitgebrachte Liste nebst dem Nachtrage nach der in jeder Haushaltung oder, wenn ganze Haushaltungen abwesend sind, nach der von dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter erhaltenen Auskunft ausfüllt. Der Zähler hat in diesem Falle darauf zu achten, daß solche Personen, welche sich des Nachts außer ihrer Wohnung und zwar in keiner anderen Wohnung oder Schlafstelle befinden haben, bis Mittag aber in ihre Wohnung zurückgekehrt sind, in die betreffende Zählungsliste nachträglich noch wie anwesende verzeichnet werden.
- Auf Handelsschiffe (bewohnte Sees-, Küsten- und Flußschiffe) jeder Art werden vom Zähler gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem solche wie Wohnhäuser betrachtet werden. Die Ausfüllung der betreffenden Zählungslisten erfolgt jedoch durch den Zähler selbst. Personen, welche in beweglichen Räumen wohnen (in Schanzen etc.), werden gleichfalls vom Zähler in gewöhnliche Zählungslisten verzeichnet, ebenso solche Personen, die in provisorischen Schlafstellen, als Hütten, Stationscasernen, Schlafhäusern nächtigen (wie Bergleute, Eisenbahn-Arbeiter, landwirthschaftliche Arbeiter). Personen, welche in der Nacht zum Zählungstage keinerlei Obdach gehabt und solches auch bis 3. December Mittags nicht gefunden haben, werden vom Zähler hintereinander in eine besondere Zählungsliste eingetragen, welche die letzte Nummer erhält.
- Bei der Einsammlung der Listen und bezw. deren Ausfüllung durch die Zähler werden die mitausgegebenen Viehzählungs-Formulare nicht mit eingesammelt, da die Viehzählung erst am 7. December stattfinden soll; dieselben sind daher, falls sie nicht bereits durch den Haushaltungs-Vorstand von der Volkszählungs-Liste getrennt sind, durch den Zähler abzureißen und in der betreffenden Wohnung zurückzulassen.
- Der Zähler hat die Controle, Ergänzung oder Ausfüllung sämtlicher Zählungslisten möglichst noch am 3. December zu Ende zu führen. Ist dies wegen besonderer Hindernisse nicht thunlich, so hat er das Fehlende am 4. December vom Morgen an nachzuholen. Bei oder nach Feststellung und Bezeichnung der Listen hat er das unstehernde Verzeichniß in Sp. 1-6 mit denselben zu vergleichen und nach dem Zählungsergebniß, soweit erforderlich, zu berichtigen und zu ergänzen.
- Demnachst wird die Spalte für die Ordnungsnummer der eingetragenen Personen in jeder einzelnen Liste ausgefüllt und das Ergebnis der Zählung in die hierzu bestimmten Spalten der Uebersicht des Einwohnerbestandes im Zählbezirk übertragen. Bei der Eintragung der Einwohnerzahlen kommen in Betreff der ortsanwesenden Bevölkerung die Spalten 16 bis 19 der Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten in Betracht. In Sp. 8 der Uebersicht wird die Gesamtzahl der thatsächlichen Bevölkerung, also die Zahl aller in den Zählungslisten und den Extra-Zählungslisten enthaltenen Personen eingetragen. In Sp. 10 kommt die Zahl derjenigen, welche nicht zur Zollabrechnungs-Bevölkerung gehören, nämlich der Reisenden in Gasthöfen (Extra-Zählungsliste für Gasthöfe Sp. 17, nicht etwa aus der Extra-Zählungsliste für Herbergen), der Gäste in Familien (Zählungsliste Sp. 18) und derjenigen ortsanwesenden Sees-, Küsten- und Flußschiffer, welche norddeutschen oder Zollvereins-Statuten angehören (Zählungsliste Sp. 16). Sp. 9 giebt die Zahl aller übrigen anwesenden Personen an, die in den Zählungs- und Extra-Zählungslisten verzeichnet sind, also die Zahl der in Sp. 19 der Zählungslisten etc. enthaltenen Personen. In Sp. 11 kommt die Zahl aller im Nachtrage zu den Zählungslisten und Extra-Zählungslisten bemerkten Personen. Von diesen gehören in Sp. 12 diejenigen drei Arten der Abwesenden, welche nach den bestehenden Vereinbarungen zur Zollabrechnungs-Bevölkerung gezählt werden, und welche im Nachtrage (Sp. 14-16) vorkommen. In Sp. 13 dieser Uebersicht kommen die übrigen im Nachtrage verzeichneten Personen (Sp. 17 des Nachtrages). Die Zollabrechnungs-Bevölkerung Sp. 14 ist gleich der Summe der Zahlen in Sp. 9 und 12 der Uebersicht.
- Nach Ausfüllung der Sp. 7-14 werden die am Schluß der Uebersicht erforderlichen Summen eingetragen, und wird die Uebersicht vom Zähler in der angegebenen Weise vollzogen. Dieselbe wird vom Zähler bis spätestens den 6. December Abends an die Zählungscommission oder, wo eine solche nicht existirt, an die dem Zähler vorgelegte Ortsbehörde abgeliefert, und zwar unter Einschuß sämtlicher zuvor nach der Nummerfolge zu ordnender Zählungslisten und Extra-Zählungslisten für Anstalten.
- Die vom Zähler gefertigte Uebersicht mit den Zählungslisten wird demnachst von der Zählungscommission bezw. der dem Zähler vorgelegten Ortsbehörde controlirt, wobei dieselben offensbare Mängel, Unrichtigkeiten und Fehler kurzweg berichtigen, Nachtrage an oder Streichungen eingetragener Personen jedoch nur auf Grund ärztlicher (in den betreffenden Häusern und Haushaltungen eingezogener) Erkundigung vornehmen können. Nach erfolgter Revision und nach erlangter Uebereinstimmung von der Vollständigkeit und Richtigkeit der Zählungslisten und der Uebersicht wird die letztere mit dem am Schluß angegebenen Controlerwert versehen (unter Durchstreichung der nicht gültigen Worte).

Uebersicht des Haus-, Haushalts- und Einwohnerbestandes.

Verzeichniß der Häuser, Haushaltungen und Anstalten im Zählbezirk.

Bewohnte Häuser.		Haushaltungen: Namen der Haushaltsvorstände, welche Inhaber direct ermittelter Wohnungen sind. <small>(Bei der Haushaltung des Eigenthümers oder Stellvertreters bleibt Spalte 3 unausgefüllt.)</small>	Nummer der ausgegebenen Zähllisten.	Anstalten. <small>(Bezeichnung jeder einzelnen Anstalt.)</small>	Nummer der ausgegebenen Extrazähllisten.	Tag der Ein- samlung der Listen.	Haupt-Zählungsergebnisse					
							Ortsanwesende <small>(aus der Zählliste)</small>			Abwesende <small>(aus dem Nachtrag)</small>		
Bezeichnung der einzelnen Häuser. <small>(Straße, Nummer oder sonstige Bezeichnung.)</small>	Name des im Hause wohnenden Eigenthümers oder seines Stellvertreters.						überhandf. (Factische Bevölkerung)	zuwählbar. (10)	Die übrigen Abwesenden (10-18)	überhandf.	Davon gehören zur poln. Bevölkerung (14-16)	Die übrigen Abwesenden (17)
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
9							85	85				
<small>(Gesamtzahl der bewohnten Häuser im Zählbezirk.)</small>			21	21								<small>(Bevölkerungsziffern.)</small>

Vorstehende Uebersicht ist der gegebenen Anleitung gemäß ausgefüllt und durch den beauftragten Zähler am 5^{ten} December 1867 abgeschlossen worden.

(Unterschrift des Zählers) *Stoam Schupp*

Vorstehende Uebersicht ist controlirt und } richtig befunden } und zwar } ohne örtliche Revision } ergänzt und berichtigt } auf Grund örtlicher Revision }

{ die Zählungscommission. }
{ die Ortsbehörde. }

fur, den 10^{ten} December 1867.

(Bezeichnung der Behörde oder Commission)

und Namensunterschrift des Beamten oder der Commissionsmitglieder)

D.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt
Landgemeinde
Gutsbezirk

Emm.

Kreis *Wetzlar*
(oder entsprechende Landesabtheilung.)

Uebersicht

des Haus-, Haushalts- und Einwohnerbestandes

im Zählbezirk (Nummer oder Name des Wohnortes) *33*

Name und Stand des Zählers: *Wilhelm Meißner bei Wetzlar*

Anleitung für den Zähler.

Der von der Zählungscommission oder von der Ortsbehörde beauftragte Zähler hat überall, wo die Aufstellung der Zählungsliste selbst durch den Haushaltungs-Vorstand erfolgen soll, bis spätestens den 1. December Abends die Zählungslisten für die einzelnen Haushaltungen an die Haushaltungs-Vorstände, d. h. die Hausbesitzer, deren Stellvertreter und die Inhaber unmittelbar vom Hauswirth abgetheilter Wohnungen, abzuliefern.

Vor oder bei der Ablieferung wird vom Zähler Spalte 1 bis 6 dieses Verzeichnisses durch Eintragung der Bezeichnung der Häuser, der Namen der Haushaltsvorstände und durch Bezeichnung der Anstalten, sowie der Nummern der abgegebenen Zählungslisten ausgefüllt. Gleichzeitig erfolgt die Eintragung der Angaben, welche die Bezeichnung des Hauses, der Wohnungen und Haushaltungen betreffen (unter Durchstreichung des nicht Zutreffenden), auf dem Titelblatte der Zählungslisten, die Nummerirung der Zählungslisten und die Bezeichnung und Nummerirung der als Beilage zu denselben vertheilten Extra-Zählungslisten für Anstalten. Der Zähler hat hierbei zu beachten, daß in seinem Verzeichniß kein bewohntes Haus und innerhalb desselben keine Haushaltung (d. h. keine direct ermiethete Wohnung) übergangen werde.

Solche Anstalten, für welche dem Inhaber, Director oder Verwalter derselben besondere Extra-Zählungslisten zur Ausfüllung abgeliefert werden, sind alle Gasthöfe, Herbergen, Lehr- oder Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Irrenasyls und Altersversorgungsanstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Emertenhäuser, Asyl-, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Arten und die Casernen, Wachthäuser, Arsenale und Kriegszüfte.

Wo sich in einer Haushaltung wahrscheinlich mehr als 25 Personen befinden, hat der Zähler zwei Listen auszuhändigen, welche mit derselben Nummer unter Hinzufügung von a. und b. bezeichnet werden; bei Anstalten, welche mehr als 70 Personen enthalten, werden Extra-Zählungslisten in entsprechender Zahl gegeben und diese gleichfalls mit derselben Nummer und a. b. c. bezeichnet.

Häuser, welche unter Verwaltung der Militärbehörden stehen, sind von den gewöhnlichen Zählbezirken ausgenommen und bilden besondere Militär-Zählbezirke. Alle nicht in solchen Häusern wohnenden Militärpersonen mit ihren Haushaltungen gehören dagegen den allgemeinen Zählbezirken an, und werden deren Haushaltungen in das Verzeichniß des Zählers und die Personen in die Zählungslisten der betreffenden Häuser und Haushaltungen eingetragen.

An Orten, in welchen nach Anordnung der Behörden von der Ausfüllung der Listen durch die Haushaltungs-Vorstände kein Gebrauch gemacht werden soll, wird gleichfalls diese Uebersicht der Häuser, Haushaltungen und Anstalten vor der Zählung durch den Zähler aufgestellt, und werden nach oder bei Anstellung derselben und zwar spätestens bis zum 1. December Abends die Haushaltungs-Vorstände durch den Zähler von der am 3. Dec. bevorstehenden Zählungsaufnahme vorläufig so weit in Kenntniß gesetzt, daß die Erhaltung der Anstalten am 3. December in allen einzelnen Haushaltungen und Anstalten auf keine Schwierigkeiten stoßen könne. Insbesondere hat der Zähler darauf hinzuweisen, daß alle zur Zählungszeit daselbst anwesenden Personen einzutragen sind, und wie es mit der Eintragung der vorübergehend Abwesenden zu halten ist, und auf die Angaben aufmerksam zu machen, welche in Betreff jeder einzelnen Person erfordert werden.

Die Abholung der Zählungslisten erfolgt in denselben Orten, wo die Listen von den Haushaltsvorstehern selbst ausgefüllt werden, durch die beauftragten Zähler vom Mittag des 3. December ab. Der Zähler hat hierbei die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragung in die Zählungsliste zu prüfen. Er hat zu diesem Zwecke jede Wohnung zu betreten; bei der Prüfung hat er namentlich darauf zu achten, daß keine zur Zählungszeit anwesende Person übergangen wird, und daß der Nachtrag der Anleitung gemäß ausgefüllt ist.

Listen, welche der Zähler unangefüllt vorfindet, hat er nach der Auskunft, welche von dem Haushaltsvorstande und bei Abwesenheit desselben von dem sonst zur Auskunft geeigneten Mitgliede (nöthigenfalls vom Hauswirth) eingegeben wird, sofort auszufüllen; mangelhafte Angaben hat er zu ergänzen, augenfällig unrichtige zu berichtigen. Hiernach richtet sich die Bescheinigung, mit welcher er demnachst die Listen auf der Rückseite unter dem Nachtrage (unter Durchstreichung der beiden nicht zur Anwendung kommenden Zeilen) zu versehen hat. In solchen Orten, wo die Ausfüllung der Zählungslisten nicht durch die Haushaltsvorstände, sondern ausschließlich durch die beauftragten Zähler erfolgen soll, beginnt die Zählung spätestens am 3. December Morgens 8 Uhr, indem der Zähler im Umhergehen von Haus zu Haus und von Wohnung zu Wohnung die mitgebrachte Liste nebst

dem Nachtrage nach der in jeder Haushaltung oder, wenn ganze Haushaltungen abwesend sind, nach der von dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter erhaltenen Auskunft ausfüllt. Der Zähler hat in diesem Falle darauf zu achten, daß solche Personen, welche sich des Nachts außer ihrer Wohnung und zwar in keiner anderen Wohnung oder Schlafstelle befinden haben, bis Mittag oder in ihre Wohnung zurückgeführt sind, in die betreffende Zählungsliste nachträglich noch wie anwesende verzeichnet werden.

10. Auf Handelschiffe (bewohnte See-, Küsten- und Flußschiffe) jeder Art werden vom Zähler gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem solche wie Wohnhäuser betrachtet werden. Die Ausfüllung der betreffenden Zählungslisten erfolgt jedoch durch den Zähler selbst. Personen, welche in beweglichen Räumen wohnen (in Schanbuden etc.), werden gleichfalls vom Zähler in gewöhnliche Zählungslisten verzeichnet, ebenso solche Personen, die in provisorischen Schlafstellen, als Gärten, Stationscafetenen, Schlafwägen nächtigen (wie Bergleute, Eisenbahn-Arbeiter, landwirthschaftliche Arbeiter), Personen, welche in der Nacht zum Zählungstage keinerlei Obdach gehabt und solches auch bis 3. December Mittags nicht gefunden haben, werden vom Zähler hintereinander in eine besondere Zählungsliste eingetragen, welche die letzte Nummer erhält.

11. Bei der Einammlung der Listen und bezw. deren Ausfüllung durch die Zähler werden die mitangegebenen Viehzählungs-Formulare nicht mit eingekamelt, da die Viehzählung erst am 7. December stattfinden soll; dieselben sind daher, falls sie nicht bereits durch den Haushaltungs-Vorstand von der Volkszählungs-Liste getrennt sind, durch den Zähler abzureißen und in der betreffenden Wohnung zurückzulassen.

12. Der Zähler hat die Controle, Ergänzung oder Ausfüllung sämtlicher Zählungslisten möglichst noch am 3. December zu Ende zu führen. Ist dies wegen besonderer Hindernisse nicht thöulich, so hat er Fehlende am 4. December vom Morgen an nachzuholen. Bei nach Feststellung und Bescheinigung der Listen hat er das unmitelbare Verzeichniß in Sp. 1-6 mit denselben zu vergleichen und nach Zählungsergebniß, soweit erforderlich, zu berichtigen und zu ergänzen.

13. Demnachst wird die Spalte für die Ordnungsnr. der eingetragenen Personen in jeder einzelnen Liste ausgefüllt und das Ergebnis der Zählung in die hierzu bestimmten Spalten der Uebersicht des Einwohnerbestandes im Zählbezirk übertragen. Bei der Eintragung der Einwohnerzahlen kommen in Betreff der ortsanwesenden Bevölkerung die Spalten 16 bis 19 der Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten in Betracht. In Sp. 8 der Uebersicht wird die Gesamtzahl der thatsächlich vorhandenen Bevölkerung, also die Zahl aller in den Zählungslisten und den Extra-Zählungslisten enthaltenen Personen eingetragen. In Sp. 10 kommt die Zahl derjenigen, welche nicht zur Zollerrechnungs-Bevölkerung gehören, nämlich der Reisenden in Gasthöfen (Extra-Zählungsliste für Gasthöfe Sp. 17, nicht etwa aus der Extra-Zählungsliste für Herbergen), der Gäste in Familien (Zählungsliste Sp. 18) und derjenigen ortsanwesenden Sees-, Küsten- und Flußschiffer, welche norddeutschen oder Zollvereins-Staaten angehören (Zählungsliste Sp. 16). Sp. 9 giebt die Zahl aller übrigen anwesenden Personen an, die in den Zählungs- und Extra-Zählungslisten verzeichnet sind, also die Zahl der in Sp. 19 der Zählungslisten etc. enthaltenen Personen. In Sp. 11 kommt die Zahl aller in Nachtrage zu den Zählungslisten und Extra-Zählungslisten vermerkten Personen. Von diesen gehören in Sp. 12 diejenigen drei Arten der Abwesenden, welche nach den bestehenden Vereinbarungen zur Zollerrechnungs-Bevölkerung gezählt werden, und welche im Nachtrage (Sp. 14-16) vorkommen. In Sp. 13 dieser Uebersicht kommen die übrigen im Nachtrage verzeichneten Personen (Sp. 17 des Nachtrags). Die Zollerrechnungs-Bevölkerung Sp. 14 ist gleich der Summe der Zahlen in Sp. 9 und 12 der Uebersicht.

14. Nach Ausfüllung der Sp. 7-14 werden die am Schluß der Uebersicht erforderlichen Summen eingetragen, und wird die Uebersicht vom Zähler in der angezeigten Weise vollzogen. Dieselbe wird vom Zähler bis spätestens den 6. December Abends an die Zählungscommission oder, wo eine solche nicht existirt, an die dem Zähler vorgesetzte Ortsbehörde abgeliefert, und zwar unter Einschluss sämtlicher zuvor nach der Nummerfolge zu ordnender Zählungslisten und Extra-Zählungslisten für Anstalten.

15. Die vom Zähler gefertigte Uebersicht mit den Zählungslisten wird demnachst von der Zählungscommission bezw. der dem Zähler vorgelegten Ortsbehörde controlirt, wobei dieselben offenbare Mißverständnisse und Fehler kurzweg beseitigen, Nachtragen oder Streichungen eingetragener Personen jedoch nur auf Grund drilicher (in den betreffenden Häusern und Haushaltungen eingezogener) Grundung vornehmen können. Nach erfolgter Revision und nach erlangter Ueberzeugung von der Vollständigkeit und Richtigkeit der Zählungslisten und der Uebersicht wird die letztere mit dem am Schluß angegebenen Controlevermerk versehen (unter Durchstreichung der nicht giltigen Worte).

Uebersicht des Haus-, Haushalts- und Einwohnerbestandes in dem auf der Vorderseite bezeichneten Zählbezirk

Verzeichniß der Häuser, Haushaltungen und Anstalten im Zählbezirk.						Haupt-Zählungsergebniß.								
Benutzbar		Sonstige Wohnungen: Namen der Haushaltungseigenen, welche darüber Bericht abgegeben haben. (Die für Wohnungen bei öffentlichen Anstalten sind einzeln anzugeben.)	Anstalten. (Namen der Anstalten.)	Anzahl der Wohnungen in diesen Anstalten.	Anzahl der Familien in diesen Anstalten.	Gesamt- Anzahl der Familien	Erfolgreiche Familien				Mangelnde Familien			
Einzelne Häuser	Namen der Haushaltungseigenen						1. bis 10.	11 bis 20.	21 bis 30.	31 bis 40.	41 bis 50.	51 bis 60.		
1.	2.					3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
1	1	1	1	1	1	1	2	2						
2	1	Jacob Schupp	1	1	1	1	2	1						
3	2	2	1	1	1	1	2	8	8	*				
4	1	3	1	1	1	1	1	1	1					
5	3	4	1	1	1	1	3	11	11		1	2	1	
6	5	6	1	1	1	1	3	2	2					
7	5	7	1	1	1	1	3	5	5					
8	4	8	1	1	1	1	3	6	6					
9	4	9	1	1	1	1	3	1	1					
10	6	10	1	1	1	1	3	4	4					
11	6	11	1	1	1	1	3	5	5					
12	7	12	1	1	1	1	3	6	6					
13	8	13	1	1	1	1	3	6	6					
14	5	14	1	1	1	1	3	7	7	*				
15	6	15	1	1	1	1	3	4	4					
16	8	16	1	1	1	1	3	1	1					
17	8	17	1	1	1	1	3	2	2					
18	6	18	1	1	1	1	3	4	4		1	*	1	
19	8	19	1	1	1	1	3	2	3					
20	9	20	1	1	1	1	3	4	4					
21	9	21	1	1	1	1	3	5	5					
22	10	22	1	1	1	1	3	4	4					
23	10	23	1	1	1	1	3	3	3					
24	11	24	1	1	1	1	3	12	12					
25	11	25	1	1	1	1	3	9	9					
26	11	26	1	1	1	1	3	6	6					
27	11	27	1	1	1	1	3	6	6					
28	12	28	1	1	1	1	3	8	8					
29	13	29	1	1	1	1	3	1	1					
30	13	30	1	1	1	1	3	7	7					
31	13	31	1	1	1	1	3	1	1					
32	13	32	1	1	1	1	3	5	5					
33	13	33	1	1	1	1	3	7	7		4	*	2	
34	14	34	1	1	1	1	3	7	7	*				
35	14	35	1	1	1	1	3	6	6	*				
36	15	36	1	1	1	1	3	6	6					
37	16	37	1	1	1	1	3	4	4					
38	16	38	1	1	1	1	3	6	6					
39	17	39	1	1	1	1	3	3	3					

Verzeichniß der Häuser, Haushaltungen und Anstalten im Zählbezirk.						Haupt-Zählungsergebniß.								
Benutzbar		Sonstige Wohnungen: Namen der Haushaltungseigenen, welche darüber Bericht abgegeben haben. (Die für Wohnungen bei öffentlichen Anstalten sind einzeln anzugeben.)	Anstalten. (Namen der Anstalten.)	Anzahl der Wohnungen in diesen Anstalten.	Anzahl der Familien in diesen Anstalten.	Gesamt- Anzahl der Familien	Erfolgreiche Familien				Mangelnde Familien			
Einzelne Häuser	Namen der Haushaltungseigenen						1. bis 10.	11 bis 20.	21 bis 30.	31 bis 40.	41 bis 50.	51 bis 60.		
1.	2.					3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.

17
39
39
5
5

Uebersicht des Haus-, Haushalts- und Einwohnerbestandes.

Verzeichniß der Häuser, Haushaltungen und Anstalten im Zählbezirk.						Haupt-Zählungsergebniß							
Bewohnte Häuser.		Haushaltungen: Namen der Haus- haltsvorstände, welche Inhaber direct ermie- theter Wohnungen sind. <small>(Bei der Haushaltung des Eigenthümers oder Stell- vertreters bleibt Spalte 3 unausgefüllt.)</small>	Nummer der ausgege- benen Zäh- lungs- liste.	Anstalten. <small>(Bezeichnung jeder ein- zelnen Anstalt.)</small>	Nummer der ausgege- benen Extra- Zäh- lungs- liste.	Zag der Ein- sam- lung der Listen.	Dirisanzweseude <small>(aus der Zählungsliste)</small>			Abwesende <small>(aus dem Nachtrag)</small>			
Bezeichnung der einzelnen Häuser. <small>(Straße, Nummer oder sonstige Bezeichnung.)</small>	Name des im Hause wohnen- den Eigenthümers oder seines Stellvertreters.						über- haupt. <small>(Facti- sche Be- völker- ung)</small>	Zu- gehö- renden im Kanton- Bevölk. <small>(16).</small>	Die übrigen im- weseudent. <small>(10-18).</small>	über- haupt.	Zu- gehö- renden am Kanton- Bevölk. <small>(14-16).</small>	Die übrigen ab- wesenden <small>(17).</small>	3
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	
18			39				190	190		5			
<small>(Gesamtzahl der bewohnten Häuser im Zählbezirk.)</small>			<small>(Zahl aller Haus- haltungen.)</small>	<small>(Zahl der aus- gegebenen Zählungs- listen.)</small>	<small>(Zahl der Anstalten.)</small>	<small>(Zahl der aus- gegebenen Extra- Zählungs- listen.)</small>	<small>(Bevölkerungssummen)</small>						

Vorstehende Uebersicht ist der gegebenen Anleitung gemäß ausgefüllt und durch den beauftragten Zähler am 4^{ten} December 1867 abgeschlossen worden.

(Unterschrift des Zählers) *Wilhelm Müller*

Vorstehende Uebersicht ist controlirt und } richtig befunden } und zwar } ohne örtliche Revision }
} ergänzt und berichtigt } } auf Grund örtlicher Revision }
} die Zählungscommission. }
} die Ortsbehörde. }

Luc den 9^{ten} December 1867.

(Bezeichnung der Behörde oder Commission)

und Namensunterschrift des Beamten oder der Commissionsmitglieder)

D. (Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt Landgemeinde Gutsbezirk Kreis Kreis Merseburg (oder entsprechende Landesabtheilung.)

Uebersicht des Haus-, Haushalts- und Einwohnerbestandes

im Zählbezirk (Nummer oder Name des Wohnplatzes) 23.

Name und Stand des Zählers: Carl Sittensbuch, Privatmann

Anleitung für den Zähler.

Der von der Zählungscommission oder von der Ortsbehörde beauftragte Zähler hat überall, wo die Aufstellung der Zählungsliste selbst durch den Haushaltungs-Vorstand erfolgen soll, bis spätestens den 1. December Abends die Zählungslisten für die einzelnen Haushaltungen an die Haushaltungs-Vorsteher, d. h. die Hausbesitzer, deren Stellvertreter und die Inhaber unmittelbar vom Hauswirth abgemieteter Wohnungen, abzuliefern. Vor oder bei der Ablieferung wird vom Zähler Spalte 1 bis 6 dieses Verzeichnisses durch Eintragung der Bezeichnung der Häuser, der Namen der Haushaltsvorstände und durch Bezeichnung der Anstalten, sowie der Nummern der abgegebenen Zählungslisten ausgefüllt. Gleichzeitig erfolgt die Eintragung der Angaben, welche die Bezeichnung des Hauses, der Wohnungen und Haushaltungen betreffen (unter Durchstreichung des nicht Zutreffenden), auf dem Titelblatte der Zählungslisten, die Numerirung der Zählungslisten und die Bezeichnung und Numerirung der als Beilage zu denselben vertheilten Extra-Zählungslisten für Anstalten. Der Zähler hat hierbei zu beachten, daß in seinem Verzeichniß kein bewohntes Haus und innerhalb desselben keine Haushaltung (d. h. keine direct ermiethete Wohnung) übergangen werde. Solche Anstalten, für welche dem Inhaber, Director oder Verwalter derselben besondere Extra-Zählungslisten zur Ausfüllung abgeliefert werden, sind alle Gasthöfe, Herbergen, Lehr- oder Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersverorgungs-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Emmenthäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Arten und die Casernen, Wachthäuser, Arsenale und Kriegsschiffe. Wo sich in einer Haushaltung wahrscheinlich mehr als 25 Personen befinden, hat der Zähler zwei Listen auszubehändigen, welche mit derselben Nummer unter Hinzufügung von a. und b. bezeichnet werden; bei Anstalten, welche mehr als 70 Personen enthalten, werden Extra-Zählungslisten in entsprechender Zahl gegeben und diese gleichfalls mit derselben Nummer und a., b. c. bezeichnet. Häuser, welche unter Verwaltung der Militärbehörden stehen, sind von den gewöhnlichen Zählbezirken ausgenommen und bilden besondere Militär-Zählbezirke. Alle nicht in solchen Häusern wohnenden Militärpersonen mit ihren Haushaltungen gehören dagegen den allgemeinen Zählbezirken an, und werden deren Haushaltungen in das Verzeichniß des Zählers und die Personen in die Zählungslisten der betreffenden Häuser und Haushaltungen eingetragen. An Orten, in welchen nach Anordnung der Behörden von der Ausfüllung der Listen durch die Haushaltungs-Vorstände kein Gebrauch gemacht werden soll, wird gleichfalls diese Uebersicht der Häuser, Haushaltungen und Anstalten vor der Zählung durch den Zähler aufgestellt, und werden nach oder bei Aufstellung derselben und zwar spätestens bis zum 1. December Abends die Haushaltungs-Vorstände durch den Zähler von der am 3. Dec. bevorstehenden Zählungsaufnahme vorläufig so weit in Kenntniß gesetzt, daß die Ertheilung der Auskunft am 3. December in allen einzelnen Haushaltungen und Anstalten auf keine Schwierigkeiten stoßen könne. Insbesondere hat der Zähler darauf hinzuweisen, daß alle zur Zählungszeit dazuliegender Personen einzutragen sind, und wie es mit der Eintragung der vorübergehend Abwesenden zu halten ist, und auf die Angaben aufmerksam zu machen, welche in Betreff jeder einzelnen Person erfordert werden. Die Abholung der Zählungslisten erfolgt in denselben Orten, wo die Listen von den Haushaltungsvorstehern selbst ausgefüllt werden, durch die beauftragten Zähler vom Mittag des 3. December ab. Der Zähler hat hierbei die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragung in die Zählungsliste zu prüfen. Er hat zu diesem Zwecke jede Wohnung zu betreten; bei der Prüfung hat er namentlich darauf zu achten, daß keine zur Zählungszeit anwesende Person übergangen wird, und daß der Nachtrag der Anleitung gemäß ausgefüllt ist. Listen, welche der Zähler unangefüllt vorfindet, hat er nach der Auskunft, welche von dem Haushaltungs-Vorstande und bei Abwesenheit desselben von dem sonst zur Auskunft geeigneten Mitgliede (nötigenfalls vom Hauswirth) eingegeben wird, sofort auszufüllen; mangelhafte Angaben hat er zu ergänzen, augenfällig unrichtige zu berichtigen. Hiernach richtet sich die Bescheinigung, mit welcher er demnachst die Listen auf der Rückseite unter dem Nachtrage (unter Durchstreichung der beiden nicht zur Anwendung kommenden Zeilen) zu versehen hat. In solchen Orten, wo die Ausfüllung der Zählungslisten nicht durch die Haushaltungs-Vorstände, sondern ausschließlich durch die beauftragten Zähler erfolgen soll, beginnt die Zählung spätestens am 3. December Morgens 8 Uhr, indem der Zähler im Umhergehen von Haus zu Haus und von Wohnung zu Wohnung die mitgebrachte Liste nebst

dem Nachtrage nach der in jeder Haushaltung oder, wenn ganze Haushaltungen abwesend sind, nach der von dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter erhaltenen Auskunft ausfüllt. Der Zähler hat in diesem Falle darauf zu achten, daß solche Personen, welche sich des Nachtes außer ihrer Wohnung und zwar in keiner anderen Wohnung oder Schlafstelle befunden haben, bis Mittag aber in ihre Wohnung zurückgekehrt sind, in die betreffende Zählungsliste nachträglich noch wie anwesende verzeichnet werden. 10. Auf Handelschiffe (bewohnte Sees-, Küsten- und Flusschiffe) jeder Art werden vom Zähler gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem solche wie Wohnhäuser betrachtet werden. Die Ausfüllung der betreffenden Zählungslisten erfolgt jedoch durch den Zähler selbst. Personen, welche in beweglichen Räumen wohnen (in Schaubuden etc.), werden gleichfalls vom Zähler in gewöhnliche Zählungslisten verzeichnet, ebenso solche Personen, die in provisorischen Schlafstellen, als Hütten, Stationscasernen, Schlafhäusern nächtigen (wie Bergleute, Eisenbahn-Arbeiter, landwirthschaftliche Arbeiter). Personen, welche in der Nacht zum Zählungstage keinelei Obdach gehabt und solches auch bis 3. December Mittags nicht gefunden haben, werden vom Zähler hintereinander in eine besondere Zählungsliste eingetragen, welche die letzte Nummer erhält. 11. Bei der Einfammlung der Listen und bezw. deren Ausfüllung durch die Zähler werden die mitausgegebenen Viehzählungs-Formulare nicht mit eingemeldet, da die Viehzählung erst am 7. December stattfinden soll; dieselben sind daher, falls sie nicht bereits durch den Haushaltungs-Vorstand von der Volkszählungs-Liste getrennt sind, durch den Zähler abzureißen und in der betreffenden Wohnung zurückzulassen. 12. Der Zähler hat die Controle, Ergänzung oder Ausfüllung sämtlicher Zählungslisten möglichst noch am 3. December zu Ende zu führen. Ist dies wegen besonderer Hindernisse nicht thunlich, so hat er das Fehlende am 4. December vom Morgen an nachzuholen. Bei oder nach Feststellung und Bescheinigung der Listen hat er das umstehende Verzeichniß in Sp. 1-6 mit denselben zu vergleichen und nach dem Zählungsergebniß, soweit erforderlich, zu berichtigen und zu ergänzen. 13. Demnachst wird die Spalte für die Ordnungsnummer der eingetragenen Personen in jeder einzelnen Liste ausgefüllt und das Ergebniß der Zählung in die hierzu bestimmten Spalten der Uebersicht des Einwohnerbestandes im Zählbezirk übertragen. Bei der Eintragung der Einwohnerzahlen kommen in Betreff der ortsanwesenden Bevölkerung die Spalten 16 bis 19 der Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten in Betracht. In Sp. 8 der Uebersicht wird die Gesamtzahl der thatsächlich an Bevölkerung, also die Zahl aller in den Zählungslisten und den Extra-Zählungslisten enthaltenen Personen eingetragen. In Sp. 10 kommt die Zahl Derjenigen, welche nicht zur Zella-berechnungs-Bevölkerung gehören, nämlich der Reisenden in Gasthöfen (Extra-Zählungsliste für Gasthöfe Sp. 17, nicht etwa aus der Extra-Zählungsliste für Herbergen), der Gäste in Familien (Zählungsliste Sp. 18) und derjenigen ortsanwesenden Sees-, Küsten- und Flusschiffer, welche norddeutschen oder Zellvereins-Staaten angehören (Zählungsliste Sp. 16). Sp. 9 giebt die Zahl aller übrigen anwesenden Personen an, die in den Zählungs- und Extra-Zählungslisten verzeichnet sind, also die Zahl der in Sp. 19 der Zählungslisten etc. enthaltenen Personen. In Sp. 11 kommt die Zahl aller im Nachtrage zu den Zählungslisten und Extra-Zählungslisten vermerkten Personen. Von diesen gehören in Sp. 12 diejenigen drei Arten der Abwesenden, welche nach den bestehenden Vereinbarungen zur Zella-berechnungs-Bevölkerung gezählt werden, und welche im Nachtrage (Sp. 14-16) vorkommen. In Sp. 13 dieser Uebersicht kommen die übrigen im Nachtrage verzeichneten Personen (Sp. 17 des Nachtrags). Die Zella-berechnungs-Bevölkerung (Sp. 14) ist gleich der Summe der Zahlen in Sp. 9 und 12 der Uebersicht. 14. Nach Ausfüllung der Sp. 7-14 werden die am Schluß der Uebersicht erforderlichen Summen eingetragen, und wird die Uebersicht vom Zähler in der angegebenen Weise vollzogen. Dieselbe wird vom Zähler bis spätestens den 6. December Abends an die Zählungscommission oder, wo eine solche nicht existirt, an die dem Zähler vorgelegte Ortsbehörde abgeliefert, und zwar unter Einschluß sämtlicher zuvor nach der Nummernfolge zu ordnender Zählungslisten und Extra-Zählungslisten für Anstalten. 15. Die vom Zähler gefertigte Uebersicht mit den Zählungslisten wird demnachst von der Zählungscommission bezw. dem Zähler vorgelegten Ortsbehörde controlirt, wobei dieselben offenbare Mißverständnisse und Fehler kurzweg beseitigen, Nachtragungen oder Streichungen eingetragener Personen jedoch nur auf Grund stichhaltiger (in den betreffenden Häusern und Haushaltungen eingezogener) Erkundigung vornehmen können. Nach erfolgter Revision und nach erlangter Uebereinstimmung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Zählungslisten und der Uebersicht wird die letztere mit dem am Schluß angegebene Controlvermerk versehen (unter Durchstreichung der nicht gültigen Worte).

Verzeichniß der Häuser, Haushaltungen und Anstalten im Zählbezirk.

Besondere Häuser.		Haushaltungen: Namen der Haushaltungsoberhäupter, welche Besitzer einer oder mehrerer Wohnungen sind. (Bei der Eintheilung der Haushaltungen der Zählbezirk nach dem Grade der Zusammengehörigkeit.)	Anstalten. (Zusammenfassung aller in einem Bezirk.)	Namen der untergeordneten Anstalten.	Zugewandene Personen.	Haupt-Zählungsergebniß.							
Bezeichnung der einzelnen Häuser. (Wohn-, Gewerbe- oder Industrie-Anstalten.)	Namen der Eigentümer oder Inhaber der Häuser.					1.	2.	3.	4.	5.	6.		
1	Schulhaus	1	-	-	1	1	1	1	1	1	1	1	
2	Haus	1	-	-	1	1	1	1	1	1	1	1	
3	Haus	1	-	-	1	1	1	1	1	1	1	1	
4	Haus	1	-	-	1	1	1	1	1	1	1	1	
5	Haus	1	-	-	1	1	1	1	1	1	1	1	
6	Haus	1	-	-	1	1	1	1	1	1	1	1	
7	Haus	1	-	-	1	1	1	1	1	1	1	1	
8	Haus	1	-	-	1	1	1	1	1	1	1	1	
9	Haus	1	-	-	1	1	1	1	1	1	1	1	
10	Haus	1	-	-	1	1	1	1	1	1	1	1	
11	Haus	1	-	-	1	1	1	1	1	1	1	1	
12	Haus	1	-	-	1	1	1	1	1	1	1	1	
13	Haus	1	-	-	1	1	1	1	1	1	1	1	
14	Haus	1	-	-	1	1	1	1	1	1	1	1	
15	Haus	1	-	-	1	1	1	1	1	1	1	1	
16	Haus	1	-	-	1	1	1	1	1	1	1	1	
17	Haus	1	-	-	1	1	1	1	1	1	1	1	
18	Haus	1	-	-	1	1	1	1	1	1	1	1	
19	Haus	1	-	-	1	1	1	1	1	1	1	1	
Summe						103	103	1	1	1	1	1	1

Verzeichniß der Häuser, Haushaltungen und Anstalten im Zählbezirk.

Besondere Häuser.		Haushaltungen: Namen der Haushaltungsoberhäupter, welche Besitzer einer oder mehrerer Wohnungen sind. (Bei der Eintheilung der Haushaltungen der Zählbezirk nach dem Grade der Zusammengehörigkeit.)	Anstalten. (Zusammenfassung aller in einem Bezirk.)	Namen der untergeordneten Anstalten.	Zugewandene Personen.	Haupt-Zählungsergebniß.							
Bezeichnung der einzelnen Häuser. (Wohn-, Gewerbe- oder Industrie-Anstalten.)	Namen der Eigentümer oder Inhaber der Häuser.					1.	2.	3.	4.	5.	6.		
1	Haus	1	-	-	1	1	1	1	1	1	1	1	
2	Haus	1	-	-	1	1	1	1	1	1	1	1	
3	Haus	1	-	-	1	1	1	1	1	1	1	1	
4	Haus	1	-	-	1	1	1	1	1	1	1	1	
5	Haus	1	-	-	1	1	1	1	1	1	1	1	
6	Haus	1	-	-	1	1	1	1	1	1	1	1	
7	Haus	1	-	-	1	1	1	1	1	1	1	1	
8	Haus	1	-	-	1	1	1	1	1	1	1	1	
9	Haus	1	-	-	1	1	1	1	1	1	1	1	
10	Haus	1	-	-	1	1	1	1	1	1	1	1	
11	Haus	1	-	-	1	1	1	1	1	1	1	1	
12	Haus	1	-	-	1	1	1	1	1	1	1	1	
13	Haus	1	-	-	1	1	1	1	1	1	1	1	
14	Haus	1	-	-	1	1	1	1	1	1	1	1	
15	Haus	1	-	-	1	1	1	1	1	1	1	1	
16	Haus	1	-	-	1	1	1	1	1	1	1	1	
17	Haus	1	-	-	1	1	1	1	1	1	1	1	
18	Haus	1	-	-	1	1	1	1	1	1	1	1	
19	Haus	1	-	-	1	1	1	1	1	1	1	1	
Summe						103	103	1	1	1	1	1	1

D.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt
Landgemeinde
Gutsbezirk

Kreis *Umbach*
(oder entsprechende Landesabtheilung.)

Uebersicht des Haus-, Haushalts- und Einwohnerbestandes

im Zählbezirk (Nummer oder Name des Wohnplatzes) *24*

Name und Stand des Zählers: *Wilhelm Rosenberg Mannheiser*

Anleitung für den Zähler.

- Der von der Zählungscommission oder von der Ortsbehörde beauftragte Zähler hat überall, wo die Aufstellung der Zählungsliste selbst durch den Haushaltungs-Vorstand erfolgen soll, bis spätestens den 1. December die Zählungslisten für die einzelnen Haushaltungen an die Haushaltungs-Vorsteher, d. h. die Hausbesitzer, deren Stellvertreter und die Inhaber unmittelbar vom Hauswirth abgemieteter Wohnungen, abzuliefern.
- Vor oder bei der Ablieferung wird vom Zähler Spalte 1 bis 6 dieses Verzeichnisses durch Eintragung der Bezeichnung der Häuser, der Namen der Haushaltsvorstände und durch Bezeichnung der Anstalten, sowie der Nummern der abgegebenen Zählungslisten ausgefüllt. Gleichzeitig erfolgt die Eintragung der Angaben, welche die Bezeichnung des Hauses, der Wohnungen und Haushaltungen betreffen (unter Durchstreichung des nicht Zutreffenden), auf dem Titelblatte der Zählungslisten, die Nummerirung der Zählungslisten und die Bezeichnung und Nummerirung der als Beilage zu denselben vertheilten Extra-Zählungslisten für Anstalten. Der Zähler hat hierbei zu beachten, daß in seinem Verzeichniß kein bewohntes Haus und innerhalb desselben keine Haushaltung (d. h. keine direct eimiethete Wohnung) übergangen werde.
- Solche Anstalten, für welche dem Inhaber, Director oder Verwalter derselben besondere Extra-Zählungslisten zur Ausfüllung abgeliefert werden, sind alle Gasthöfe, Herbergen, Lehr- oder Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Alterserzorgungs-Anstalten, Entbindungskhäuser, Blinden-, Taubstummen-, Spenanstalten, Klöster, Emertenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Arten und die Caparen, Wacht Häuser, Arsenale und Kriegsschiffe.
- Wo sich in einer Haushaltung wahrscheinlich mehr als 25 Personen befinden, hat der Zähler zwei Listen auszuhändigen, welche mit derselben Nummer unter Hinzufügung von a. und b. bezeichnet werden; bei Anstalten, welche mehr als 70 Personen enthalten, werden Extra-Zählungslisten in entsprechender Zahl gegeben und diese gleichfalls mit derselben Nummer und a., b. c. bezeichnet.
- Häuser, welche unter Verwaltung der Militärbehörden stehen, sind von den gewöhnlichen Zählbezirken ausgenommen und bilden besondere Militär-Zählbezirke. Alle nicht in solchen Häusern wohnenden Militärpersonen gehören mit ihren Haushaltungen dagegen den allgemeinen Zählbezirken an, und werden deren Haushaltungen in das Verzeichniß des Zählers und die Personen in die Zählungslisten der betreffenden Häuser und Haushaltungen eingetragen.
- An Orten, in welchen nach Anordnung der Behörden von der Ausfüllung der Listen durch die Haushaltungs-Vorstände kein Gebrauch gemacht werden soll, wird gleichfalls diese Uebersicht der Häuser, Haushaltungen und Anstalten vor der Zählung durch den Zähler aufgestellt, und werden nach oder bei Aufstellung derselben und zwar spätestens bis zum 1. December Abends die Haushaltungs-Vorstände durch den Zähler von der am 3. Dec. bevorstehenden Zählungsaufnahme vorläufig so weit in Kenntniß gesetzt, daß die Ertheilung der Auskunft am 3. December in allen einzelnen Haushaltungen und Anstalten auf keine Schwierigkeiten stoßen könne. Insbesondere hat der Zähler darauf hinzuweisen, daß alle zur Zählungszeit dabeist anwesenden Personen einzutragen sind, und wie es mit der Eintragung der vorübergehend Abwesenden zu halten ist, und auf die Angaben aufmerksam zu machen, welche in Betreff jeder einzelnen Person erforderlich werden.
- Die Abholung der Zählungslisten erfolgt in denjenigen Orten, wo die Listen von den Haushaltsvorstehern selbst ausgefüllt werden, durch die beauftragten Zähler vom Mittag des 3. December ab. Der Zähler hat hierbei die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragung in die Zählungsliste zu prüfen. Er hat zu diesem Zwecke jede Wohnung zu betreten; bei der Prüfung hat er namentlich darauf zu achten, daß keine zur Zählungszeit anwesende Person übergangen wird, und daß der Nachtrag der Anleitung gemäß ausgefüllt ist.
- Listen, welche der Zähler unangesehen vorfindet, hat er nach der Auskunft, welche von dem Haushaltungs-Vorstande und bei Abwesenheit desselben von dem sonst zur Auskunft geeigneten Mitgliede (nötigenfalls vom Hauswirth) entzogen wird, sofort auszufüllen; mangelhafte Angaben hat er zu ergänzen, angehenfalls unrichtige zu berichtigen. Darnach richtet sich die Bescheinigung, mit welcher er demnach die Listen auf der Rückseite unter dem Nachtrage (unter Durchstreichung der beiden nicht zur Anwendung kommenden Zeilen) zu versehen hat.
- In solchen Orten, wo die Ausfüllung der Zählungslisten nicht durch die Haushaltungs-Vorstände, sondern ausschließlich durch die beauftragten Zähler erfolgen soll, beginnt die Zählung spätestens am 3. December Morgens 8 Uhr, indem der Zähler im Umhergehen von Haus zu Haus und von Wohnung zu Wohnung die mitgebrachte Liste nebst

- dem Nachtrage nach der in jeder Haushaltung oder, wenn ganze Haushaltungen abwesend sind, nach der von dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter erhaltenen Auskunft ausfüllt. Der Zähler hat in diesem Falle darauf zu achten, daß solche Personen, welche sich des Nachts außer ihrer Wohnung und zwar in keiner anderen Wohnung oder Schlafstelle befinden haben, bis Mittag aber in ihre Wohnung zurückgekehrt sind, in die betreffende Zählungsliste nachträglich noch einzuverzeichnen sind.
- Auf Handelschiffe (bewohnte See-, Küsten- und Flußschiffe) jeder Art werden vom Zähler gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem solche wie Wohnhäuser betrachtet werden. Die Ausfüllung der betreffenden Zählungslisten erfolgt jedoch durch den Zähler selbst. Personen, welche in beweglichen Räumen wohnen (in Schaubuden etc.), werden gleichfalls vom Zähler in gewöhnliche Zählungslisten verzeichnet, ebenso solche Personen, die in provisorischen Schlafstellen, als Gassen, Stationscafes, Schlafhäusern nächtigen (wie Bergleute, Eisenbahn-Arbeiter, landwirthschaftliche Arbeiter). Personen, welche in der Nacht zum Zählungstage keinerlei Obdach gehabt und solches auch bis 3. December Mittags nicht gefunden haben, werden vom Zähler hintereinander in eine besondere Zählungsliste eingetragen, welche die letzte Nummer erhält.
- Bei der Einammlung der Listen und bezw. deren Ausfüllung durch die Zähler werden die mitausgegebenen Viehzählungs-Formulare nicht mit eingemeldet, da die Viehzählung erst am 7. December stattfinden soll; dieselben sind daher, falls sie nicht bereits durch den Haushaltungs-Vorstand von der Völkzählungs-Liste getrennt sind, durch den Zähler abzurufen und in der betreffenden Wohnung zurückzulassen.
- Der Zähler hat die Controle, Ergänzung oder Ausfüllung sämtlicher Zählungslisten möglichst noch am 3. December zu Ende zu führen. Ist dies wegen besonderer Hindernisse nicht thunlich, so hat er das Fehlende am 4. December vom Morgen an nachzuholen. Bei oder nach Feststellung und Bescheinigung der Listen hat er das umstehende Verzeichniß in Sp. 1-6 mit demselben zu vergleichen und nach dem Zählungsergebniß, soweit erforderlich, zu berichtigen und zu ergänzen.
- Demnach wird die Spalte für die Ordnungsnummer der eingetragenen Personen in jeder einzelnen Liste ausgefüllt und das Ergebniß der Zählung in die hierzu bestimmten Spalten der Uebersicht des Einwohnerbestandes im Zählbezirk übertragen. Bei der Eintragung der Einwohnerzahlen kommen in Betreff der ortsanwohnenden Bevölkerung die Spalten 16 bis 19 der Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten in Betracht. In Sp. 8 der Uebersicht wird die Gesamtzahl der thatsächlichem Bevölkerung, also die Zahl aller in den Zählungslisten und den Extra-Zählungslisten enthaltenen Personen eingetragen. In Sp. 10 kommt die Zahl derjenigen, welche nicht zur Zollabrechnungs-Bevölkerung gehören, nämlich der Reisenden in Gasthöfen (Extra-Zählungsliste für Gasthöfe Sp. 17, nicht etwa aus der Extra-Zählungsliste für Herbergen, der Gäste in Familien (Zählungsliste Sp. 18) und derjenigen ortsanwohnenden See-, Küsten- und Flußschiffer, welche norddeutschen oder Zollvereins-Staaten angehören (Zählungsliste Sp. 16). Sp. 9 giebt die Zahl aller übrigen anwesenden Personen an, die in den Zählungs- und Extra-Zählungslisten verzeichnet sind, also die Zahl der in Sp. 19 der Zählungslisten etc. enthaltenen Personen. In Sp. 11 kommt die Zahl aller im Nachtrage zu den Zählungslisten und Extra-Zählungslisten vermerkten Personen. Von diesen gehören in Sp. 12 diejenigen drei Arten der Abwesenden, welche nach den bestehenden Vereinbarungen zur Zollabrechnungs-Bevölkerung gezählt werden, und welche im Nachtrage (Sp. 14-16) vorkommen. In Sp. 13 dieser Uebersicht kommen die übrigen im Nachtrage verzeichneten Personen (Sp. 17 des Nachtrages). Die Zollabrechnungs-Bevölkerung Sp. 14 ist gleich der Summe der Zahlen in Sp. 9 und 12 der Uebersicht.
- Nach Ausfüllung der Sp. 7-14 werden die am Schluß der Uebersicht erforderlichen Summen eingetragen, und wird die Uebersicht vom Zähler in der angeordneten Weise vollzogen. Dieselbe wird vom Zähler bis spätestens den 6. December Abends an die Zählungscommission oder, wo eine solche nicht existirt, an die dem Zähler vorgesetzte Ortsbehörde abgeliefert, und zwar unter Einschluß sämtlicher zuvor nach der Nummerfolge zu ordnender Zählungslisten und Extra-Zählungslisten für Anstalten.
- Die vom Zähler gefertigte Uebersicht mit den Zählungslisten wird demnach von der Zählungscommission bezw. der dem Zähler vorgesetzten Ortsbehörde controlirt, wobei dieselben offenbare Mißverständnisse und Fehler kurzweg beseitigen, Nachtragungen oder Streichungen eingetragener Personen jedoch nur auf Grund örtlicher (in den betreffenden Häusern und Haushaltungen eingezogener) Erkundigung vornehmen können. Nach erfolgter Revision und nach verlangter Uebergabe von der Vollständigkeit und Richtigkeit der Zählungslisten und der Uebersicht wird die letztere mit dem am Schluß angegebenen Controlevormerk versehen (unter Durchstreichung der nicht gültigen Worte).

Uebersicht des Haus-, Haushalts- und Einwohnerbestandes.

Verzeichniß der Häuser, Haushaltungen und Anstalten im Zählbezirk.						Haupt-Zählungsergebniß.								
Bewohnte Häuser.		Haushaltungen: Namen der Haushaltungsvorstände, welche Inhaber direct ermittelter Wohnungen sind. <small>(Bei der Haushaltung des Eigenthümers oder Stellvertreters bleibt Spalte 3 unausgefüllt.)</small>	Nummer der ausgegebenen Zähllisten.	Anstalten. <small>(Bezeichnung jeder einzelnen Anstalt.)</small>	Nummer der ausgegebenen Extra-Zähllisten.	Tag der Einsammlung der Listen.	Ortsanwesende <small>(aus der Zählliste)</small>			Abwesende <small>(aus dem Nachtrag)</small>			Zahl der Einwohner im Zählbezirk.	
Bezeichnung der einzelnen Häuser. <small>(Straße, Nummer oder sonstige Bezeichnung.)</small>	Name des im Hause wohnenden Eigenthümers oder seines Stellvertreters.						überhaupt. <small>(Zählung)</small>	im Hause. <small>(Zählung)</small>	überhaupt.	im Hause.	Zahl der Einwohner im Zählbezirk.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	
							Am 3. December 1867.							
							300	277	23	8	5	3	4	4

21
(Gesamtzahl der bewohnten Häuser im Zählbezirk.)

44
(Zahl aller Haushaltungen.)

44
(Zahl der ausgegebenen Zähllisten.)

2
(Zahl der Anstalten.)

3
(Zahl der ausgegebenen Extra-Zähllisten.)

(Bevölkerungszahlen.)

Vorstehende Uebersicht ist der gegebenen Anleitung gemäß ausgefüllt und durch den beauftragten Zähler am 4 ten December 1867 abgeschlossen worden.

(Unterschrift des Zählers) *W. Roserberg*

Vorstehende Uebersicht ist controlirt und } richtig befunden } und zwar } ohne örtliche Revision } } ergänzt und berichtigt } auf Grund örtlicher Revision }

{ die Zähllistencommission. }
{ die Ortsbehörden. }

Jus., den 4 ten December 1867.

(Bezeichnung der Behörde oder Commission)

und Namensunterschrift des Beamten oder der Commissionsmitglieder)

D.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt
Landgemeinde
Gutsbezirk

Kreis

Kreis

Unterlahn

(oder entsprechende Landesabtheilung.)

Uebersicht

des Haus-, Haushalts- und Einwohnerbestandes

im Zählbezirk (Nummer oder Name des Wohnplatzes) 15.

Name und Stand des Zählers: Johann Fohy, Major

Anleitung für den Zähler.

- Der von der Zählungscommission oder von der Ortsbehörde beauftragte Zähler hat überall, wo die Aufstellung der Zählungsliste selbst durch den Haushaltungs-Vorstand erfolgen soll, bis spätestens den 1. December Abends die Zählungslisten für die einzelnen Haushaltungen an die Haushaltungs-Vorsteher, d. h. die Hausbesitzer, deren Stellvertreter und die Inhaber unmittelbar vom Hauswirth abgemieteter Wohnungen, abzuliefern.
- Vor oder bei der Ablieferung wird vom Zähler Spalte 1 bis 6 dieses Verzeichnisses durch Eintragung der Bezeichnung der Häuser, der Namen der Haushaltsvorstände und durch Bezeichnung der Anstalten, sowie der Nummern der abgegebenen Zählungslisten ausgefüllt. Gleichzeitig erfolgt die Eintragung der Angaben, welche die Bezeichnung des Hauses, der Wohnungen und Haushaltungen betreffen (unter Durchstreichung des nicht Zutreffenden), auf dem Titelblatte der Zählungslisten, die Nummerirung der Zählungslisten und die Bezeichnung und Nummerirung der als Beilage zu denselben vertheilten Extra-Zählungslisten für Anstalten. Der Zähler hat hierbei zu beachten, daß in seinem Verzeichniß kein bewohntes Haus und innerhalb desselben keine Haushaltung (d. h. keine direct ermietete Wohnung) übergangen werde.
- Solche Anstalten, für welche dem Inhaber, Director oder Verwalter derselben besondere Extra-Zählungslisten zur Ausfüllung abgeliefert werden, sind alle Gasthöfe, Herbergen, Lehr- oder Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Alterserzorgungs-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Emmenthäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Arten und die Casernen, Wacht Häuser, Arsenale und Kriegsschiffe.
- Wo sich in einer Haushaltung wahrscheinlich mehr als 25 Personen befinden, hat der Zähler zwei Listen auszuhändigen, welche mit derselben Nummer unter Hinzufügung von a. und b. bezeichnet werden; bei Anstalten, welche mehr als 70 Personen enthalten, werden Extra-Zählungslisten in entsprechender Zahl gegeben und diese gleichfalls mit derselben Nummer und a., b. u. bezeichnet.
- Häuser, welche unter Verwaltung der Militärbehörden stehen, sind von den gewöhnlichen Zählbezirken ausgenommen und bilden besondere Militär-Zählbezirke. Alle nicht in solchen Häusern wohnenden Militärpersonen mit ihren Haushaltungen gehören dagegen den allgemeinen Zählbezirken an, und werden deren Haushaltungen in das Verzeichniß des Zählers und die Personen in die Zählungslisten der betreffenden Häuser und Haushaltungen eingetragen.
- In Orten, in welchen nach Anordnung der Behörden von der Ausfüllung der Listen durch die Haushaltungs-Vorstände kein Gebrauch gemacht werden soll, wird gleichfalls diese Uebersicht der Häuser, Haushaltungen und Anstalten vor der Zählung durch den Zähler aufgestellt, und werden nach oder bei Aufstellung derselben und zwar spätestens bis zum 1. December Abends die Haushaltungs-Vorstände durch den Zähler von der am 3. Dec. bevorstehenden Zählungsaufnahme vorläufig so weit in Kenntniß gesetzt, daß die Ertheilung der Auskunft am 3. December in allen einzelnen Haushaltungen und Anstalten auf keine Schwierigkeiten stoßen könne. Insbesondere hat der Zähler darauf hinzuweisen, daß alle zur Zählungszeit dabeisitz anwesenden Personen einzutragen sind, und wie es mit der Eintragung der vorübergehend Abwesenden zu halten ist, und auf die Angaben aufmerksam zu machen, welche in Betreff jeder einzelnen Person erfordert werden.
- Die Abholung der Zählungslisten erfolgt in denjenigen Orten, wo die Listen von den Haushaltsvorstehern selbst ausgefüllt werden, durch die beauftragten Zähler vom Mittag des 3. December ab. Der Zähler hat hierbei die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragung in die Zählungsliste zu prüfen. Er hat zu diesem Zwecke jede Wohnung zu betreten; bei der Prüfung hat er namentlich darauf zu achten, daß keine zur Zählungszeit anwesende Person übergangen wird, und daß der Nachtrag der Anleitung gemäß ausgefüllt ist.
- Listen, welche der Zähler unangefüllt verfindet, hat er nach der Auskunft, welche von dem Haushaltungs-Vorstande und bei Abwesenheit desselben von dem sonst zur Auskunft geeignetsten Mitgliede (nóthigenfalls vom Hauswirth) eingelesen wird, sofort auszufüllen; mangelhafte Angaben hat er zu ergänzen, augensällig unrichtige zu berichtigen. Hiernach richtet sich die Bezeichnung, mit welcher er demnach die Listen auf der Rückseite unter dem Nachtrage (unter Durchstreichung der beiden nicht zur Anwendung kommenden Zeilen) zu versehen hat.
- In solchen Orten, wo die Ausfüllung der Zählungslisten nicht durch die Haushaltungs-Vorstände, sondern ausschließlich durch die beauftragten Zähler erfolgen soll, beginnt die Zählung spätestens am 3. December Morgens 8 Uhr, indem der Zähler im Umhergehen von Haus zu Haus und von Wohnung zu Wohnung die mitgebrachte Liste nebst

- dem Nachtrage nach der in jeder Haushaltung oder, wenn ganze Haushaltungen abwesend sind, nach der von dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter erhaltenen Auskunft ausfüllt. Der Zähler hat in diesem Falle darauf zu achten, daß solche Personen, welche sich des Nachts außer ihrer Wohnung und zwar in keiner anderen Wohnung oder Schlafstelle befunden haben, bis Mittag aber in ihre Wohnung zurückgekehrt sind, in die betreffende Zählungsliste nachträglich noch wie anwesende verzeichnet werden.
- Auf Handelschiffe (bewohnte See-, Küsten- und Flusschiffe) jeder Art werden vom Zähler gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem solche wie Wohnhäuser betrachtet werden. Die Ausfüllung der betreffenden Zählungslisten erfolgt jedoch durch den Zähler selbst. Personen, welche in beweglichen Räumen wohnen (in Schaubuden etc.), werden gleichfalls vom Zähler in gewöhnliche Zählungslisten verzeichnet, ebenso solche Personen, die in provisorischen Schlafstellen, als Hütten, Stationscasernen, Schlafhäusern nächtigen (wie Bergleute, Eisenbahn-Arbeiter, landwirthschaftliche Arbeiter). Personen, welche in der Nacht zum Zählungstage keinerlei Obdach gehabt und solches auch bis 3. December Mittags nicht gefunden haben, werden vom Zähler hintereinander in eine besondere Zählungsliste eingetragen, welche die letzte Nummer erhält.
- Bei der Ein Sammlung der Listen und bezw. deren Ausfüllung durch die Zähler werden die mitausgegebenen Viehzählungs-Formulare nicht mit eingesammelt, da die Viehzählung erst am 7. December stattfinden soll; dieselben sind daher, falls sie nicht bereits durch den Haushaltungs-Vorstand von der Volkszählungs-Liste getrennt sind, durch den Zähler abzureufen und in der betreffenden Wohnung zurückzulassen.
- Der Zähler hat die Controlle, Ergänzung oder Ausfüllung sämtlicher Zählungslisten möglichst noch am 3. December zu Ende zu führen. Ist dies wegen besonderer Hindernisse nicht thöulich, so hat er das Fehlende am 4. December vom Morgen an nachzuholen. Bei oder nach Feststellung und Bezeichnung der Listen hat er das umstehende Verzeichniß in Sp. 1-6 mit denselben zu vergleichen und nach dem Zählungsergebniß, soweit erforderlich, zu berichtigen und zu ergänzen.
- Demnach wird die Spalte für die Ordnungsnummer der einzutragenden Personen in jeder einzelnen Liste ausgefüllt und das Ergebniß der Zählung in die hierzu bestimmten Spalten der Uebersicht des Einwohnerbestandes im Zählbezirk übertragen. Bei der Eintragung der Einwohnerzahlen kommen in Betreff der ortsanwesenden Bevölkerung die Spalten 16 bis 19 der Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten in Betracht. In Sp. 8 der Uebersicht wird die Gesamtzahl der thätiglichen Bevölkerung, also die Zahl aller in den Zählungslisten und den Extra-Zählungslisten enthaltenen Personen eingetragen. In Sp. 10 kommt die Zahl derjenigen, welche nicht zur Zollabrechnungs-Bevölkerung gehören, nämlich der Reisenden in Gasthöfen (Extra-Zählungsliste für Gasthöfe Sp. 17, nicht etwa aus der Extra-Zählungsliste für Herbergen), der Gäste in Familien (Zählungsliste Sp. 18) und derjenigen ortsanwesenden See-, Küsten- und Flusschiffer, welche norddeutschen oder Zollvereins-Staaten angehören (Zählungsliste Sp. 16). Sp. 9 giebt die Zahl aller übrigen anwesenden Personen an, die in den Zählungs- und Extra-Zählungslisten verzeichnet sind, also die Zahl der in Sp. 19 der Zählungslisten u. enthaltenen Personen. In Sp. 11 kommt die Zahl aller im Nachtrage zu den Zählungslisten und Extra-Zählungslisten vermerkten Personen. Von diesen gehören in Sp. 12 diejenigen drei Arten der Abwesenden, welche nach den bestehenden Vereinbarungen zur Zollabrechnungs-Bevölkerung gezählt werden, und welche im Nachtrage (Sp. 14-16) vorkommen. In Sp. 13 dieser Uebersicht kommen die übrigen im Nachtrage verzeichneten Personen (Sp. 17 des Nachtrags). Die Zollabrechnungs-Bevölkerung Sp. 14 ist gleich der Summe der Zahlen in Sp. 9 und 12 der Uebersicht.
- Nach Ausfüllung der Sp. 7-14 werden die am Schluß der Uebersicht erforderlichen Summen eingetragen, und wird die Uebersicht vom Zähler in der angezeigten Weise vollzogen. Dieselbe wird vom Zähler bis spätestens den 6. December Abends an die Zählungscommission oder, wo eine solche nicht existirt, an die dem Zähler vorgesetzte Ortsbehörde abgeliefert, und zwar unter Einschluss sämtlicher zwar nach der Nummerfolge zu ordnender Zählungslisten und Extra-Zählungslisten für Anstalten.
- Die vom Zähler gefertigte Uebersicht mit den Zählungslisten wird demnach von der Zählungscommission bezw. der dem Zähler vorgesetzten Ortsbehörde controlirt, wobei dieselben offenbare Mißverständnisse und Fehler kurzweg beseitigen, Nachtrage oder Streichungen einzutragender Personen jedoch nur auf Grund örtlicher (in den betreffenden Häusern und Haushaltungen eingelegener) Erkundigung vornehmen können. Nach erfolgter Revision und nach erlangter Ueberzeugung von der Vollständigkeit und Richtigkeit der Zählungslisten und der Uebersicht wird die letztere mit dem am Schluß angegebenen Controlvermerk versehen (unter Durchstreichung der nicht gültigen Worte).

Uebersicht des Haus-, Haushalts- und Einwohnerbestandes.

Verzeichniß der Häuser, Haushaltungen und Anstalten im Zählbezirk.						Haupt-Zählungsergebniß						
Bewohnte Häuser.		Haushaltungen: Namen der Haus- haltsvorstände, welche Inhaber direct ermie- theter Wohnungen sind. <small>(Bei der Haushaltung des Eigenthümers oder Stell- vertreters bleibt Spalte 3 unausgefüllt).</small>	Nummer der ausgege- benen Zähl- ungs- liste.	Anstalten. (Bezeichnung jeder ein- zelnen Anstalt.)	Nummer der ausgege- benen Extra- Zähl- ungs- liste.	Tag der Ein- sam- lung der Zähl- listen.	Ortsanwesende (aus der Zählungsliste)			Abwesende (aus dem Nachtrag)		
Bezeichnung der einzelnen Häuser. <small>(Straße, Nummer oder sonstige Bezeichnung.)</small>	Name des im Hause wohnen- den Eigenthümers oder seines Stellvertreters.						über- haupt. <small>(Bacht- sche Be- völke- rung)</small>	davon gehören zur Holländ.-Bevöl- kung <small>(19)</small>	Die übrigen An- wesenden <small>(10-18)</small>	über- haupt.	Davon gehören zur Holländ.-Bevöl- kung <small>(14-16)</small>	Die übrigen Ab- wesenden <small>(17)</small>
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.

Zus.
(Gesamtzahl der bewohnten
Häuser im Zählbezirk.)

27
(Zahl aller Haus-
haltungen.)

27
(Zahl der aus-
gegebenen
Zählungs-
listen.)

—
(Zahl der Anstalten.)

—
(Zahl der aus-
gegebenen
Extra-
Zählungs-
listen.)

156 156
(Bevölkerungssummen.)

Vorstehende Uebersicht ist der gegebenen Anleitung gemäß ausgefüllt und durch den beauftragten Zähler am 4^{ten} December 1867 abgeschlossen worden.

(Unterschrift des Zählers) *Schamm P. J. Steiger.*

Vorstehende Uebersicht ist controlirt und } richtig befunden } und zwar } ohne örtliche Revision }
} ergänzt und berichtigt } auf Grund örtlicher Revision }
} die Zählungscommission. }
} die Ortsbehörde. }

Schamm P. J. den 8^{ten} December 1867.

(Bezeichnung der Behörde oder Commission)

und Namensunterschrift des Beamten oder der Commissionsmitglieder)